Richtige Sammlung der Schutzschriften

für die
Gesellschaft JEsu in Frankreich;
Derselben
Institut, Constitutionen, Gelübde, Regierungsart, Lehre, Aufführung ꝛc. betreffend.
Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt.

Sammlung

Einiger
Briefen und Vorstellung
des Bischofs von Puy an den König
über die Lehre und das Institut
der Gesellschaft JEsu,
nebst
Einer kurzen Beantwortung aller Anklagen
wider dieselbe.

Mit Erlaubniß der Obern.

AUGSBURG,
Bey den Gebrüdern Wagner, 1762.

Sammlung
einiger
Briefen
über
die Lehre und das Institut
der
Gesellschaft JEsu.

Erster Brief.

Mein Herr,

SIe thun mir die Ehre an, mich zu befragen, was meine Meynung sey über den Stand, in welchem sich die Jesuiten befinden. Ich gestehe Ihnen, daß ich das Ungewitter, welches wider eine so zahlreiche und weit ausgebreitete Gesellschaft, wie die ihrige ist, losbricht, nicht ohne Erstaunen ansehen kann. Schon eine lange Zeit her mußte sie von Seiten ihrer Feinden viele Widerreden ausstehen; und hauptsächlichen, seit zehn Jahren hat man sie nicht von einem einzigen derjenigen Vorwürffen befreyet, welche man sonst als die gehäßigste achtet. Man stellete sie vor als eine Gesellschaft, welche des Schutzes der Gesätzen, und der wohlthätigen Aufmerksamkeit des Oberherrn unwürdig wäre. Unaufhörlich streuete man wider dieselbe die tollsinnigste Schriften aus, welche in allen Sprachen, und auf allerley Art abgefasset waren. Man erdachte jeden Tag ein neues Mittel, ihnen ihre Freunde zu entziehen, und Widersächer anzustiften. Und damit man dem tiefen und unendlichen Haß der Verfolgern ein Genügen leisten möchte, begnügte man sich nicht mit den Begebenheiten, welche sich in Frankreich seit zweyen Jahrhunderten zugetragen haben, sondern man gieng in fremde Länder, um Hülfe zu suchen: und die Jesuiten mußten die Handlungen ihrer in zerschiedenen Landschaf-

ten der Welt zerstreueten Mitbrüder auf sich nehmen, oder dafür gut stehn. Paris war wie der Sammelplatz, allwo sich alle Bemühungen und Kräften wider diese Gesellschaft zusammen gezogen und vereinbaret haben. Dorten wurden die schändlichsten Schriften geschmiedet, die Satyren vermehret, die Ausrottungsprojecten künstlich eingefädelt, dasjenige wurde durch hundert tausend gehässige Mäuler wiederholet, was die Feinde Jerusalems in der Entzuckung ihrer Freude sagten: Wir werden sie endlich aufzehren, der Tag, auf welchen wir gewartet haben, ist angekommen; wir haben den günstigen Augenblick gefunden, wir sehen die Wirkung unsrer Verschwörung. Fremuerunt dentibus, & dixerunt: devorabimus, en ista est dies, quam exspectabamus, invenimus, vidimus. *Thren.* II, 16.

Nichts desto minder, mein Herr, in Mitte solcher Ungewitter konnten sich Personen, so sich schmeichelten die Welt und Umstände der Sachen einzusehn, nicht einbilden, daß es in dem Jesuitenhandel bey nahe aufs äußerste kommen sollte. Sie glaubten, es wurde bey den schimpflichen Reden, bey den Lästerbücheln, und Verbitterungsschriften, bey Erniedrigung der Gesellschaft sein Verbleiben haben, und daß der Entwurf von ihrer Vernichtung nur ein eitle Hirnsgespunst wäre. Aber das, was man heut zu Tag siehet, stellet die Größe des Uebels ganz dar. Dieser geistliche Orden, so in der Schooß dieses Königreichs gebohren, von unsrem huldreichsten Monarchen und dessen glorreichsten Vorfahrern mit Gutthaten überhäufet worden; dieser Orden, welcher so viele nutzliche, und erbauliche Männer herfürgebracht, der alles beygetragen, um den Samen der Wissenschaft in der Hauptstadt so wohl als in andern Provinzen auszubreiten, der allezeit bereit ist, alle Verrichtungen zu erfüllen, welche ihnen die ersten Hirten aufzutragen für gut achten; diese von dem tridentinischen Kirchenrath und von neunzehn Päbsten feyerlich gut geheißene Gesellschaft scheinet ihrem Untergang nahe zu seyn unter den Augen des beßten Fürsten, im Angesicht der französischen Geistlichkeit, zum großen Erstaunen der Völker. Und dieses Trauerspiel zeiget sich zu einer Zeit, da der Fürst in einem auswärtigen Krieg verwickelt ist, und den Frieden, die Vereinigung, und das Zutrauen unter seinen Bürgern eifrigst wünschet. Ach! mein Herr, wie wenig wird ein dergleichen Verfahren seine Absichten begünstigen, seine Ruhe befördern, und den Erfolg seiner großen Unternehmungen beschleinigen können.

Ueber das aber, was können wohl die Beweggründe seyn, daß man eine in Frankreich so hochgeachtete Gemeinde, wie die der Jesuiten ist, zerstöhren will? In den Schmähschriften, so sich täglich mehren, redet man von zweyen: nämlich daß dieser Orden mit einer mörderischen Lehre angesteckt sey, und daß dessen Constitutionen wesentliche Fehler enthalten. Wenn man nun, mein Herr, das Licht der Vernunft und die Erfahrniß über dieses um Rath fraget, wird man folgende Anmerkungen nicht verwerffen können.

Demnach, was die Lehre betrifft, die man mörderisch, der Sicherheit und der Macht der Regenten nachtheilig nennet, ist gewiß erstens, daß man in der Verzeichnis der Schriftstellern, so erst gebrandmarket worden, einen einzigen finde, der in Frankreich geschrieben habe; und dieses ist die Schutzrede der Casuisten; nebst dem siehet man im Anfang des Buchs weder den Namen des Verfassers, noch die Genehmhaltung seiner Obern; und was noch mehrer ist, behauptet dieser in der Gesellschaft selbst wenig geachtete Schriftsteller nichts von dem seinigen, sondern beeifert sich lediglich, einige Sätze, die gar zu ungebunden sind, zu entschuldigen. Er ahmet fast nach der Art der Advocaten, welche die ihrer Partey gemachten Vorwürfe entkräften. Der Handel ware bös, man kann dem Verfasser vorwerfen, er habe denselben vertheidigen wollen; aber er hat sich weder für das Haupt der Parthey, noch für den Erfinder der Neuigkeiten aufgeworfen. Endlichen ist sein Werk im Jahre 1650 von den Jesuiten verworfen, und diese ihre Verwerfung von dem Erzbischof zu Bourges Herrn von Levi von Ventadour in einem Befehl vom zweyten Christmonats nämlichen Jahrs offentlich bekannt gemacht worden. Kann man erweisen, daß die Jesuiten jemalen diese ihre Verwerfung widersprochen oder widerrufen haben?

So muß man dann gestehen, daß, einen einzigen ausgenommen, alle Jesuitische Schriftsteller, so man der Gesellschaft heutiges Tags vorwirfet, in fremden Ländern geschrieben haben. Ist sich aber zu verwundern, wenn einige in dem, was den Gewalt des Papsts betrift, der Lehre ihres Lands gefolget, andre voll des Eifers für das Haus Oestreichs, von welchem sie große Gnaden empfangen, dem Nutzen Frankreichs zuwider geschienen haben? Was man aber am meisten betrachten soll, ist, daß die mehreste in den verwirrtesten Zeiten Frankreichs geschrieben haben. Zwey oder drey ausgenommen, so etwas jüngers sind, haben alle andre in Mitte der Religionsstürmen gelebet, das ist, von der Helfte des sechszehenden

Jahrhunderts, bis zur Helfte des nachfolgenden. Sollte es also wohl verwunderlich scheinen, wenn sich einige aus ihnen von dem Schwall der herrschenden Meynungen haben fortreißen lassen; wenn zum Exempel ein Robert Person, der ein Engelländer war, und zur Zeit in Rom schriebe, als dieser Hof Heinrich den IV mit dem Kirchenbann belegte, wenn Person wider diesen Fürsten eingenommen, ihn als das Oberhaupt und Beschützer der Ketzerey in Frankreich angesehen hat? Ey! mein Herr, selbst die Franzosen selbiger Zeiten haben vieles Nachsehen nöthig über die Grundsätze, so sie ihnen gemacht hatten. Man muß diese Jahre der Verführung nicht wiederum herbey rufen, diese Zeiten, in welchen sich der falsche Eifer bis in die gelehrteste Versammlungen, und in die heiligste Orden eindrang. Und da inzwischen von Seiten der Bischöfe für einen Cardinal von Peleve, Erzbischofen von Rheims, wie auch für einen Genebrard, Erzbischofen von Aix, und für einen Wilhelm, Bischofen von Senlis, Gnade begehret wurde, will man verüblen, daß die Jesuiten in Frankreich die Fehler etlicher ihrer spanischen, deutschen, italiänischen, flammändischen, und engländischen Schriftstellern auf den Unstern damaliger Umständen werfen.

Alle Schriftsteller der Gesellschaft, mein Herr, welche man heut zu Tage einer mörderischen Lehre beschuldiget, haben nichts anders gethan, als in diesem Puncten die kritische Einbildungen anzunehmen, und nachzuschreiben einer zahlreichen Menge der Schriftstellern, welche keine Jesuiten waren, und unter welchen man auch Bischöfe und Heilige zählet. Besonders in deme, was die gesalbte Person, und den höchsten Gewalt der Könige betrift, haben sie niemal geredet, als nach dem Strom der Schriftstellern von andern Völkerschaften, und anderm Stande. Ich will hier zu keiner Untersuchung und Vergleichung der Texten schreiten, wodurch wir jene Meynungen wiederholen müßten, welche man verabscheuen und für ewig vergessen sollte. Aber ich darf Sie versichern, daß man nach den schärfsten und bedächtlichsten Untersuchungen zu gestehen gezwungen sey, daß die Jesuiten mehresten Theils ohne Leidenschaft, und weit entfernt gewesen, abscheuliche Lehrsätze wider die Macht und Person der Könige, wider die Ruhe und das Leben der Bürger zu erdenken: sie thaten nichts anders, als die Gedenkensarten und Meynungen, die sie schon sowohl auf den hohen Schulen, als in den geistlichen Orden und Büchern ihres Lands für angenommen gefunden, zu sammeln und nachzuschreiben. Wenige aus ihnen, die Sittenlehre betreffend, wollten

durch

durch sich selbst denken, und diese, welche dieses Glück gehabt, haben die verwerfliche Gedanken der auswärtigen Schriftstellern gemäßiget, oder gelindert; mit einem Worte, es ist durch den Ursprung, Fortsetzung, und Nachstammung dieser verderblich- und schädlichen Lehren erwiesen, daß die Casuisten der Gesellschaft nichts anders gewesen, als der Wiederschall tausend anderer, die aus zerschiedenen Schulen herausgekommen, und die ihnen voran gegangen sind.

Dieser Casuist ins Besondre, dieser deutsche Jesuit, Busenbaum, welcher schon vor einem Jahrhundert geschrieben, hat den Lehrsatz, den man ihme fürgehalten, und der den Todschlag betrift, nicht erdacht. Dieser Lehrsatz ist gewißlich grundfalsch und von sehr böser Folgerung: aber derselbe befindet sich Wort für Wort in Bonacina, welcher kein Jesuit war. Dieser Schriftsteller beziehet sich auf den Sylvester Prieras einen Dominicaner, und Julius Clarus einen berühmten Rechtslehrer; und dieser weist zu Petern von Placa, einen andern Rechtslehrer, welcher diesen Lehrsatz noch mehr beschweret, und ihn unter der unleidentlichsten Gestalt vorstellet. Dieses einzige Beyspiel soll genug seyn, die böse Lehren nicht zwar von aller Censur zu befreyen, sondern diejenige, die sie verwerfen, zu bewegen, daß sie den letzten Schriftsteller, welcher sie gelehret, nicht einzig allein dafür stehen machen, und selben nicht ohne Maß und Ende straffen sollen, weilen man weiß, daß er ein Jesuit sey; da man das Stillschweigen über die Gelehrte anderer Orden beobachtet, ohnangesehen diese ihme zur Vorschrift gedienet haben. In allen Handlungen, mein Herr, und in allen Umständen zeiget uns die Weisheit und die Religion, daß wir ein gleiches Gewicht, und unpartheyisches Maß halten, auch auf den Stand der Angeklagten die Augen werfen sollen, wenn dieses die Klage weder ändert noch erschweret. Die nämliche Billichkeit erfordert auch, daß man die Unschuldige, oder wenigst, die man noch entschuldigen kann, nicht mit so abscheulichen Farben anstreichen solle.

Dieser Busenbaum, der so vielmal in Deutschland gedruckt worden, kame vor mehr als dreysig Jahren in unsre Landschaften mit einer sehr weitläufigen Auslegung eines andern deutschen Jesuitens mit Namen la Croix, und einer abgehandelten Verzeichniß nach Art des P. Collendall eines andern Jesuiten des nämlichen Landes. Weilen dieses Buch weder von geistlich- noch weltlicher Seiten angefochten oder verbothen ware, nahmen sich Buchhändler von Lyon vor, dasselbe neuerdings auf-

legen zu lassen. Ein Jesuit, mit Namen Montauzon, nahm die Sorge des Drucks auf sich: und nachdeme es aus der Presse gekommen, hat man davon die Nachricht in das Tagregister von Trevoux setzen lassen, welches damal eben angefangen worden, und zu diesen Zeiten in der Stadt Trevoux noch fortgesetzt wird, welche sehr nahe bey Lyon liegt. Es ist nichts gemeiners, als dergleichen Auflagen der Bücher, und Nachrichten davon in öffentlichen Tagregistern. Heutiges Tags aber ist es die Quelle eines erschröcklichen Geschrey wider den Herausgeber, und wider die Verfassere des Tagregisters. Diese aber thaten nichts anders, als die Anzeige oder Nachricht umschreiben, welche die Buchhändlere von ihrem Buche machten. Man sagt, es befinde sich eine Lobeserhebung darinnen von der Schreibart und Beurtheilungskraft des Busenbaums: diese Lobeserhebung ist aber noch viel zu gering für Buchhändlere, welche aus Eigennutz die Sachen ihrer Handlung loben. Der Verfasser verdiente auch die Lobeserhebungen nicht, besonders, was die Beurtheilungskraft betrift, weilen er ohne genauere Untersuchung dasjenige, was er in Bonacina, in Sylvester und andern gelesen, zusammen getragen. Aber auch diese Lobeserhebung, welche in das Tagregister eingetragen war, da noch niemand den Busenbaum oder seinen Ausleger verwarfe, soll sie heut zu Tag denen Verfassern des Tagregisters solchen Vorwurf zuziehen? Könnten sie wohl für ein Buch stehn, welches sie nur nach Vorschrift der Buchhändlern anzeigten; oder haben sie vorsehen können, daß nach dreyßig Jahren wider dieses schon mehr als funfzigmal unter den Augen der Kirchenhirten, und Oberkeiten gedruckte Buch ein so heftiger Sturm sich erregen würde? Diese Untersuchungen, mein Herr, schienen mir nöthig zu seyn, um Euch von dem Hergang der Sach und den Beschuldigungen Bericht zu geben, welche man mehr vergrößert hat, als es die Sach an sich selbsten erfoderte. Und wie! Wenn die Päpste, die Bischöfe, die Universitäten die Vorträg einer schädlichen Sittenlehr verdammet, haben sie auch ihre Verdammung auf diejenigen erstrecket, welche diese Lehrsätze entweders behauptet, oder gutgeheißen haben zur Zeit, da sie noch nicht gebrandmarket waren? Hat man denn nicht jederzeit geglaubet, es sey genug, daß sich jedermann nach der Verdammung unterwerfe, und die Geschichte derley Verirrungen menschlicher Vernunft denen kirchischen Jahrsschriften einverleibt würden, damit man sich nicht auch an der nämlichen Klippe verstossen möge.

Nun

Nun ist es Zeit, mein Herr, daß wir überhaupt einen Blick werfen auf die Verzeichniß deren Schriftstellern aus der Gesellschaft JEsu, wider welche man unermüdet schreyet, und schreibt. Man behauptet, daß sie alle eine mörderische Lehre führen; man beschuldigt ihre Werke der Gottlosigkeit, der Gottslästerung, eines freventlichen Unternehmens wider den Gewalt und Sicherheit der Fürsten und Könige. Doch ist wohl zu merken, daß der Herr Bossuet in seinen Synodalverordnungen des 1691sten Jahrs die Bücher des Toletus, und des Azors als Werke benamset, welche nützlich und gut wären zu Unterweisung der Geistlichen im Bischthum von Meaux. Im Jahr 1643 wurde die Lesung der Bücher dieses nämlichen Cardinals Tolet von dem H. Godeau, dem Bischof zu Vence, gleichermassen empfohlen, wie auch im Jahr 1648 durch H. Vialard Bischof zu Chalons, und im Jahr 1690 durch den H. Cardinal le Camus Bischof zu Grenoble. Man muß sich ohnehin erinnern, daß Tolet ein vertrauter Freund Frankreichs gewesen; und daß ihme nach seinem Tod aus Befehl Heinrichs IV in den Domkirchen zu Paris und zu Rouen prächtige Leichbegängnissen gehalten worden. Dieser große Fürst wohnete dem Ehrengepräng, so in der erzbischöflichen Kirch dieser letztern Stadt (1) gehalten worden, in hoher Person bey. Was wurde wohl jener bewundernswürdige Kenner der Verdiensten gedacht haben, wenn er hätte vorsehn können, daß in künftigen Zeiten man den Namen und die Werke eines seiner getreuesten Freunden und Dienern in einer Menge der Lästerschriften also verschreyen würde?

Es ist gleichfalls wohl zu merken, daß der Heil. Franciscus von Sales die Werke des Lessius für sehr nützlich hielt, und für die beßte, die er gelesen hat, den Schwierigkeiten, welche in der Materie des Rechts und der Gerechtigkeit enthalten sind, abzuhelfen (2). Endlichen, daß ein große Menge andrer Werken von dem gelehrten und frommen Dom Johann Mabillon unter die Zahl der beßten Büchern, welche in denen Büchersälen der Geistlichen und Religiosen Platz finden könnten, gezählet worden. Dergleichen sind des Tirinus Auslegung über die heilige Schrift, jene des Salmerons über die zwey Testamente, Lo-

rins

(1) Siehe Daniel, den Präsidenten Henault, das Tagbuch betitelt der Stern. Der letztere sagt, man habe dem Tolet die nämlichen Ehren in allen Städten des Königreichs erwiesen.

(2) Siehe den 402 Brief des Heil. Franciscus von Sales, 3 Theil neuen Auflage am 485 Blatt.

rins über die Psalmen, des Bellarmins Controversschriften, des Azors sittenreiche Unterweisungen, des Tolets Summa und Unterweisung der Priester, alle Werke des Vasquez, des Tannerus, des Valentia, des Suarez, der kurze Unterricht, die kleine Werklein und etlich andere Tractätlein des Becans, die kleine Werklein des Gretsers, und die Abhandlung des Molina über das Recht, und Gerechtigkeit ꝛc. (3) Also sehen wir hier, mein Herr, einen der frömsten und der gelehrtesten Männern des Königreichs, welcher den Gebrauch einer Menge der Bücher anrathet, so man heut zu Tag mit der abscheulichsten Lehre angefüllet finden will (4). Diese einander entgegen stehende Urtheile und Meynungen haben was an sich, worüber man sich billich befremden muß; wenigstens erweisen sie, daß, wenn man im Grunde diese berührte Werke durchgehen wollte, die Bewegursachen, welche Dom Mabillon gehabt, um derer Lesung zu empfehlen, diejenigen lindern könnten, welche den Urhebern und Verfassern der Schmähschriften vorkommen, dieselbe so hart zu bestraffen.

Dieses rede ich, mein Herr, keineswegs aus dem Sinn, daß ich die mörderische Lehre im mindesten rechtfertigen, gutheißen, oder gedulten wollte. Auf denjenigen, welcher nur dächte, derselben Anfangsgründe fest zu setzen, oder Folgerungen davon anzunehmen, soll der Fluch ergehen. Es muß aber seyn, daß diese Lehre in obbesagten Büchern sich in den Augen jener großen Männern, die wir genannt haben, nicht geoffenbahret habe; oder wenn sie dieselbe bemerket, so muß es seyn, daß sie ihnen nicht so ansteckend vorgekommen sey, weilen sie diesen Schriftstellern alle verkehrte Meynungen, welche man ihnen heutiges Tags aufbürdet, nicht zuge-

(3) Abhandlung von den klösterlichen Studien, in dem Buch selbst, und in dem Verzeichniß.

(4) Dom Mabillon sagt wohl in seiner Vorrede, daß er in etlichen Orten gewisse Katholicken anzeigt, welche nicht von jedermann gutgeheißen sind; aber er setzt hinzu, daß er es also thue, um das Ort und Stelle zu geben, diese Schwierigkeiten desto leichter erörtern zu können, wenn man die widersprechende Schriftsteller gegen einander hält. Aus welchem sich ergiebt, daß er nicht der Meynung gewesen, Schriftsteller vorzuschlagen, welche allerdings strafmäßig, und in allen Puncten abscheulich sind. Dieser gelehrte Mann kunnte sich niemal einbilden, daß Bellarminus, Tirin, Tolet, Lorin, Azor, Salmeron und die andre in diese Zahl könnten gerechnet werden; denn, da er sie vorgeschlagen hat, haltete er sie für die beßte in ihrer Art.

zugemuthet, und für gut geachtet haben, daß man diese alte Fehler vergessen solle, da sie in denen sonsten überaus nützlichen Büchern nur angezeigt wären, und seit langen Jahren weder Anhänger noch Beschützer mehr hätten, und also weit gefährlicher wäre, dieselbe zu ahnden, als mit Stillschweigen zu übergehen. In Wahrheit, mein Herr, zu welchem Ziel und End wiederholet man diese so allgemein verbannte Lehren? Hat sich etwann seit kurzer Zeit eine Schule hervorgethan, so sich entschlossen, dieselben zu behaupten? Hat man sie in den neuen Büchern der Jesuiten wahrgenommen? Es ist niemand, der nur ein wenig unterrichtet, welcher die guten Bücher nicht kennet, so diese Gesellschaft unter uns ausgehen lassen; als einen Petav für die Wissenschaft der Glaubenslehren, einen Antoine für die sittliche Gottsgelehrtheit, einen Bourdaloue, einen Cheminais, einen Colombiere für Verkündung des Worts Gottes, und eine Menge andrer geistvollen Werken in unsrer Sprache, welche alle in der Lehre unsträflich, und für die Unterweisung überaus nützlich sind. Aus diesen muß man die Lehrart, welche bey den Jesuiten in Frankreich herrschet, beurtheilen, und nicht durch alte Bücher, welche in fremden Ländern geschrieben sind, davon wenige gelesen, andre widerlegt, oder durch neuere gebessert worden; oder aus denjenigen, welche, so bald sie verdammt waren, von den Jesuiten selbst eintweders für die ihrige nicht erkennet, oder ebenfalls verbannet und verworfen worden, ohne daß sie jemals ihre Verdammung wiederruffen, oder selber zuwider gehandelt hätten: alle sind nämlich heutiges Tags unvermögend, in dem Puncten, in welchem selbe strafwürdig sind, ein Gesatz zu machen. Dennoch, setzet man hinzu, Busenbaum ist in Frankreich in dem Jahre 1757 wiederum neu aufgelegt worden. Aber erstens, ist diese neue Auflage gewis? hat man sich nicht begnügt, allein das Titelblatt umzudrucken, um die Jahrzahl 1757 darauf zu setzen? Diese Frage ist so vollkommen erkläret worden, daß es gleichsam als erwiesen am Tag lieget, daß im Jahre 1757 keine neue Auflage gemacht, sondern allein von der Auflage vom Jahr 1719 das Titelblatt umgedruckt worden. Ja man hätte so gar Ursach zu glauben, daß auch die Auflage vom Jahr 1729 sich gleichfalls nur auf ein neues Titelblatt erstrecket habe, welches in Betrachtung des Unterschieds des Papiers und Drucks zwischen dem Titelblatt und dem übrigen Theil des Werks handgreiflich zu seyn scheinet. Zweytens, wenn auch im Jahre 1757 eine neue Auflage des Busembaums gemacht worden, haben selbe die Jesuiten unternommen und besorget? Im Widerspiel, da diese Auf-

lage von den Oberkeiten angefochten worden, haben sie selbe nicht als eine Neuerung angesehen, von welcher sie keine Kenntnis gehabt? Die von Toulouse und Paris ins Besondre haben sie nicht sogleich dawider gerufen? Haben sie nicht in der nämlichen Zeit eine weitschichtige Erklärung, daß das ganze Werk des Busembaum und des de la Croix das ihrige nicht sey, herausgegeben? und siehet man denn nicht diese ihre Erklärung auf diesen Puncten dem parisischen Parlamentschluß vom 5 Christmonat 1758 einverleibet? Drittens wenn auch Jesuiten in Frankreich die Wirklichkeit dieser neuen Auflage gewußt und gutgeheißen hätten, würden sie die abscheuliche Meynung, die man ihnen hierinfalls andichtet, gehabt haben? Busembaum wurde im Jahr 1700 mit Genehmhaltung des Raths (5) von Toulouse in dieser nämlichen Stadt gedruckt, und sollte man wohl sagen können, daß dieser Rath schon zu selbiger Zeit ein Anhänger der mörderischen Lehre, ein feindlicher Unterthan des Königs und des Staats gewesen? Dieß ist, mein Herr, die wahre Erzehlung des Hergangs: die Unpartheilichkeit und die Liebe zur Wahrheit haben mich gleichsam angeführet, eine Untersuchung der Lehre vorzunemmen, welche man aus Gelegenheit der Bücher den Jesuiten in Frankreich vorwirfet. Was die Constitutionen dieser Religiosen betrift, behalte ich mir vor, in andern Briefen, die ich die Ehre haben werde Ihnen zu schreiben, davon zu reden. Inzwischen beharre mit unendlichem Respect zu seyn 2c.

Anderter Brief.

Mein Herr,

Ich habe mich in dem vorgehenden Schreiben verpflichtet, mich bey Ihnen über das Institut der Jesuiten zu erklären, wie ich es schon über ihre Lehre gethan habe. Ich halte mein Wort, und schreite zur Sache.

Es könnte zwar scheinen, daß eine Gesellschaft der Geistlichen, welche von dem größten Staatsmann (6), der unsre Nation gezieret hat, bewundert,

(5) Siehe die kleine Ausgabe vom Jahr 1700 samt der Genehmhaltung des Präsidenten, Mage, im Anfang des Buchs.

(6) Dem Cardinal von Richelieu.

wundert, von einem der größten Lichtern (7) der französischen Kirchen gerühmet, von der heiligen Kirchenversammlung zu Trient gelobet, durch neunzehn Päbste nach einander gutgeheissen, durch das Gutachten einer allgemeinen Versammlung (8) der Geistlichkeit bestättiget, von der Macht zweyer der größten Königen (9) unsrer Monarchie versiegelt, in allen catholischen Landen angenommen worden, und welche mehr denn einen zwey hundertjährigen Besitz genüsset, nicht mehr den zänkischen Untersuchungen zum Gegenstand sollte ausgestellet seyn. Weilen man aber einen sehr heftigen Streitt über diesen Puncten anhebet, getraue ich mir zu sagen, daß die Einwürfe, welche wider das Institut der Jesuiten gemacht werden, grundlos seyn. Ich werde mich in diesem Briefe an dergleichen Beweise halten, welche aus den päpstlichen Briefen genommen sind, so theils zur Genehmhaltung, theils zur Bekräftigung dieses Instituts gegeben worden, das ist, ich bleibe einzig stehen bey deme, was man eine Widersetzung gegen die Rechten der Obern sowohl geistlich- als weltlichen Stands nennet.

Die Proben, welche man von dieser Widersetzung giebet, sind 1, daß vermög der Constitutionen der Jesuiten, der General dieses Ordens, zum Nachtheil der von den Kirchversammlungen geschehnen Aussprüchen, der Bullen des heiligen Stuhls, der Verordnungen, so durch die Obern der Geistlichkeit vorgeschrieben werden, und der öffentlichen Gesetzen der weltlichen Fürsten, alles in der Gesellschaft vermöge. 2. Weilen keine Macht, sie sey geistlich oder weltlich, in der Gesellschaft etwas vermöge, in Ansehung des Gewalts, welchen diese, ihrem Institut gemäß, hat, ihre eigne Constitutionen zu wiederruffen, und all- dasjenige zu vernichten, was immer dem heiligen Stuhl zu wiederruffen oder zu verbessern gefällig seyn wurde.

Ueber dieses, mein Herr, ziehet man einige Stellen an, welche man aus den Bullen und den von den Jesuiten erhaltenen Freyheitsbriefen genommen; aber in diesem ganzen ersten Anlauf ist gar nichts gründliches wider das wesentliche Institut dieser Gesellschaft enthalten; welches mich veranlasset zu schließen, daß zwischen diesem Institut und den Ordensregeln andrer klösterlichen Gesellschaften, diesen Puncten betreffend, eine vollkommne Gleichförmigkeit sey. Diese angebliche Widersetzung

(7) Herrn Bossuet.
(8) im Jahre 1614.
(9) Heinrich dem IV im Jahre 1604, und Ludwig XIV im Jahre 1715.

gegen die allgemein- als sonderheitliche Kirchenversammlungen, gegen die Schlüsse des heiligen Stuhls, und aller sowohl geistlich- als weltlichen Obern, findet sich in einer unendlichen Anzahl der Bullen ausgedruckt, welche die Ordensgeistlichen seit drey Jahrhundert erhalten haben. Man kann ihr Bullarium (10) nicht sehen, ohne diesen Schluß zu bemerken: Non obstantibus concilii generalis hujusmodi, aliisque Apostolicis . . Constitutionibus &c. Dieses ist eine Schmälerung der Schlüssen aller vorgehenden Kirchenversammlungen und päpstlichen Bullen; eine Schmälerung, welche wahrscheinlich nur in wenig Landen Platz findet. In der Sache, welche die Jesuiten angeht, ist die Frage von einer Zehend-Befreyung, welche Papst Gregorius XIII ihnen verliehen hat, gleichwie es den mehresten andern Orden geschehen. Man erinnerte sich aber, daß Papst Innocentius III in der lateranischen Kirchenversammlung im Jahre 1215 erkläret habe, daß die Ordensgeistliche, welche mit Zehend beladene Güter an sich brächten, dieselbe zu bezahlen fortfahren sollten. Wollte man nun die Jesuiten vollkommen beschenken, müßte man diese Verordnung der Kirchenversammlung und des Innocentius III schmälern, wie es von Gregorius XIII geschehen ist, und es vorhin Julius II, Leo X und andre Päpste zu Gunst der Mönchen des Ordens des heiligen Franciscus de Paula, auch Benedictus XIII in diesen letzten Zeiten zu Gunst der Dominicaner und Franciscaner gethann haben, und wie es noch täglich geschiehet, um eintweders besondre Personen, oder Gesellschaften zu beehren, ohne vielleicht eigentlich die Meynung zu haben, eine besondre Gnade zu ertheilen. Denn es ist beynahe Herkommens und der gewöhnliche Ausdruck, dessen sich die Secretarien der päpstlichen Breven bedienen, wenn sie sehen, daß der heiligste Vater diejenigen, so um gewisse Bullen ansuchen, gnädig ansehen wolle. Kann man aber sagen, daß die, so dergleichen apostolische Gnaden erhalten, sich an der Macht der Kirchenversammlungen, der Päpsten, und Bischöfen vergreifen? Wäre man berechtiget, den päpstlichen Gnadenbrief, welcher dem Herrn

(10) Die Bullensammlung der Mönchen des Ordens des H. Franciscus de Paula zeiget auf den ersten Anblick in 12 oder 15 Bullen diesen Schluß; die der Cistercienser in 6 oder 7; jene der Dominicaner aber an fast unzähligen Orten, besonders in der Bulle Pretiosus, so im Jahre 1727 gegeben worden. Die Franciscaner haben sich auch des guten Willens Pabsts Benedictus XIII bedienet. Man darf nur die berühmte Bulle Summe decet vom Jahre 1727 einsehen.

Herrn Canzler, den Herren Präsidenten und Räthen des Parlements zu Paris verliehen worden, als eingriffig der Macht der Kirchenversammlungen und des heiligen Stuhls anzusehen, weilen er die nämliche Claußel (11) enthält. Um aber wiederum auf das zu kommen, was die Jesuiten betrifft, sehen wir dann, daß sie wegen diesen Befreyungsbriefen den Zehenden nicht bezahlen, wenn sie Güter besitzen, so dergleichen Abgaben unterworffen sind? Es ist hier die Frage nicht, mein Herr, zu untersuchen, ob es nicht nützlicher gewesen wäre, wenn die Ordensgeistlichen dergleichen Bullen nicht gesucht, und die Päpste sie nicht gegeben hätten. Es soll mir genug seyn, daß derley Gnaden, mit ihren obengedachten Claußeln, in Frankreich keine Wirkung haben. Und das Beyspiel andrer Orden, welche man über diese Bullen nicht beunruhiget, ungeacht sie eine weit größere Anzahl, als die Jesuiten, erhalten haben, soll die

B 3 letzten

(11) Auszug aus dem 11 Theil der Sammlung der Acten, Aufschriften und Abhandlungen, die Sachen der französischen Geistlichkeit betreffend am 1458 Bl.

Eugens des IV Bulle, gegeben zu Rom 15 Calend. Aprilis (oder den 18 März nach französischer Gewohnheit) durch welche der Papst befiehlt, daß das päpstliche Gnadenschreiben des Parlements den Abwartungs- oder Expectanzbriefen der Prälaten sollte vorgezogen werden nach Gutachten des römischen Hofes und der Abgeordneten der Universität bey Ihro Heiligkeit. Zu Ende gedachter Bullen drucket sich der Papst also aus: Non obstantibus quibuscunque &c. Nulli ergo omnino hominum hanc paginam nostræ voluntatis, constitutionis, declarationis infringere, vel ei ausu temerario contra ire; si quis autem attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis DEI, & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. am 1458 Bl.

Die Bulle Pauli III vom 15 Junius 1538, welche die Bulle Eugens des IV, und die Freyheiten in derselben bestättiget, redet also:

Decernentes Eugenii prædecessoris hujus modi ac præsentes literas sub quibusvis revocationibus, aut suspensionibus quarumcunque similium, vel dissimilium gratiarum minime comprehensas, sed semper ab illis exceptas existere, & quoties illas revocare contigerit, toties in pristinum statum restitutas fore & esse &c. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostræ resolutionis, approbationis, confirmationis . . . . Induli decreti, & mandati infringere, vel ei ausu temerario contra ire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis DEI &c. am 1476 Bl.

Clementis IX Bulle, welche den obgemerkten päpstlichen Gnadenbrief vergrößert vom 16 Calend. April. 1667, und bey dem großen königlichen Rath den 16 Nov. 1668 eingeschrieben worden, sagt am Ende nach der nämlichen Art: Nulli ergo omnino hominum &c. am 1503 Bl.

letzten rechtfertigen. Warum aber soll man endlich ihnen aus dem ein Verbrechen machen, was fast auf allen Blättern der Bullensammlungen von andren klösterlichen Gesellschaften verzeichnet ist.

Betreffend nun den Gewalt, welchen man den Jesuiten vorwirft, daß sie ihre eigne Constitutionen eintweders ändern, vernichten, oder wiederruffen können, ist es die gewöhnlichste Sach von der Welt, indeme keine geistliche Gesellschaft ist, die nicht in diesem das nämliche Recht hat. Aber um alles Gewölk hierinfalls zu vertreiben, muß man vor allem das Wort Constitution untersuchen, und eine heitre und reine Nachricht von der ganzen Gesetzverfassung geben, derer sich die Jesuiten gebrauchen.

Diese Gesetzverfassung, welche in dem 56 Decret der 12 Congregation Jus Societatis genennet, enthält in sich vier Sachen. Das Institut, welches in den päpstlichen Bullen vorgestellet ist, hauptsächlichen in der Bulle Paulus des III, Julius des III, und Gregorius des XIII besteht erstlich in den drey Ordensgelübden; in dem vierten Gelübd, so besonders dem Papst abgeleget wird; in dem Unterschied der Professen, der Coadjutoren, der Studirenden; in der Pflicht die Jugend zu unterrichten; endlich in Regierungsform eines einzigen, welche aber durch die allgemeine Congregation eingeschränket wird. Diß ist in Kürze die Wesenheit des Instituts der Jesuiten, welches weder von dem General, noch von der allgemeinen Congregation verändert oder abgestellt werden kann. Dem Papste allein ist in diesem Stuck, so die Wesenheit dieses geistlichen Ordens ausmacht, das Recht vorbehalten.

Was zum zweyten die Gesetzverfassung der Jesuiten betrift, sind es die Constitutionen, die in zehn Abtheilungen bestehn, und der erste Band des Instituts mit den beygesetzten Erklärungen enthaltet. Diese Constitutionen machen eine Sammlung der Gesetzen aus, die auf Erhaltung des Instituts abzwecken. Sie sind allgemein, immerwährend, und können weder verändert, verfälscht, noch abgeschaft werden, es seye dann durch die ganze Gesellschaft, welche der General und die allgemeine Congregation vorstellet. Die Constitutionen sind von dem heiligen Ignatius verfasset worden, und deßwegen stehen sie in einer größern Hochachtung, als die Decrete, welche in den allgemeinen Congregationen abgefasset worden.

Diese Decrete, welche die dritte Abtheilung des Gesetzbuchs der Jesuiten ausmachen, obwohlen sie weniger bey ihnen angesehen werden, sind deme ungeacht auch allgemeine und immerwährende Gesetze für sie,

welche durch den Generalen allein weder verändert noch abgeschaft werden können, indeme nur die mit ihrem Oberhaupt vereinigte allgemeine Congregation neue Decrete machen, und die alte ändern, oder abthun kann.

Endlichen sind die Regeln und Verordnungen, so den vierten Theil des Gesetzbuchs der Jesuiten ausmachen, lauter Anordnungen, welche die Einrichtung des Hauswesens, die Zuchtordnung, wie auch die Art und Weis, wie man die besondre Aemter erfüllen solle ꝛc. betreffen. Der General hat das Recht, dieselben zu machen, zu verändern und abzuschaffen; diejenigen aber, welche die Gelübde, das Institut, die Constitutionen, und die Decrete der Congregationen berühreten, sind über seinem Gewalt, und es befindet sich derselben eine große Anzahl in den gemeinen Regeln, deren in allem 49 sind. Ja man könnte beynahe die Helfte davon zählen, welche die erst ernannte betreffen, nämlich das Institut, die Constitutionen, die Decrete, und hauptsächlich die Gelübde.

Wenn dieser Punct einmal erkläret ist, was ist denn dieß für ein Gewalt, den man den Jesuiten vorwirft, daß sie ihre eigne Constitutionen verändern, vernichten, und wiederrufen können? Ist es die Freyheit, welche der General, mit der sammtlichen Gesellschaft vereiniget, hat, nicht das Institut selbst zu ändern; wohl aber neue Gesetze zu machen, die auf die Erhaltung des Instituts abzielen, oder die alten eintweders zu ändern oder zu wiederrufen, wenn es die Zeit, der Ort, oder die Umstände erfodern? Warum halten denn andre geistliche Orden Capitelversammlungen, und machen Gesetze? als weilen sie die Macht haben, Gesetze zu machen in allem dem, was ihre Verwaltung, Leitung und Erhaltung betrift; keiner aber aus diesen Orden ist berechtiget, das Hauptwesen seines Instituts anzugreifen. Zum Exempel: das allgemeine Capitl von dem heiligen Franciscus kann die Uebung der Armut nicht abschaffen, weilen diese die wesentlichste Eigenschaft dieser Gesellschaft ist. Das allgemeine Capitl der Carteuser kann die Verbindlichkeit zur Einsamkeit und abgesöndertem Leben nicht aufheben, welche dieser große Orden zu allen Zeiten beobachtet hat ꝛc. ꝛc. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Jesuiten. Ihre allgemeine Congregation kann jene Artikel ändern, so nicht in die Wesenheit ihres Instituts einschlagen; so, wie die vorgegangene Congregation etwann Decrete gemacht hat, ist die nachfolgende berechtiget, dergleichen neue zu machen, und die alten abzuschaffen. Aber noch einmal gesagt, diese Decrete können niemalen die Würde der Gelübden noch die Regierungsform berühren. Man kann weder dem

Unter-

Unterricht der Jugend absagen, noch von den zerschiedenen Verrichtungen des Eifers für das Heil des Nächstens abgehen. Als in den allgemeinen Congregationen die Frag entstunde, welche die wesentliche Puncten seyn, die nicht könnten verändert werden: hat man sich jederzeit auf die Bulle Julius des III vom 28 Julii 1550 beruffen, welche auch den ersten Entwurf des Instituts enthält. Man setzet viele andre Puncten hinzu, welche man auch als wesentlich ansiehet. Und von dieser Zahl sind die Verhindernissen, welche bey der Aufnahm in die Gesellschaft müssen beobachtet werden: die Macht, diejenigen, so noch nicht Profeß gethan, ohne Gerichtsordnung wieder fortzuschicken, und die Verbindlichkeit Rechenschaft des Gewissens abzulegen ꝛc. Man kann das 58ste Decret der fünften Congregation I Th. 560 Bl. sehen. Je größer die Zahl dieser Puncten ist, je gewisser und augenscheinlicher erhellet, daß der Gewalt der Gesellschaft in dem, was die Abänderung ihrer Constitutionen betrift, eingeschränket sey. Ich wiederhole es noch einmal, dieser Gewalt erstrecket sich nur allein auf Gesetze, welche die Wesenheit des Instituts nicht berühren, in der That selbst aber wird fast niemals etwas abgeändert: man hält sich zu Zeiten nur gar zu viel an die alte Verordnungen; man behält sie zu einer Zeit, in welcher sie nicht mehr nutzlich sind. Man kann sich, zum Exempel, auf die Decrete beruffen, welche so vielmal für die Philosophie, und so gar für die Physic des Aristoteles wiederholet worden. Man hat die allgemeine Congregationen niemal bereden können, diesen Puncten abzuschaffen, und eine vollkommne Freyheit über die Materie zu gestatten. Es ist aber schon üblich, daß man sich in den Schulen der Jesuiten, besonders in Frankreich, um den Aristoteles wenig mehr bekümmert. Der Ausspruch aber der Congregationen ist allezeit für diesen Weltweisen ergangen, weilen er in den ersten Zeiten, und da man nichts bessers hatte, für gut befunden worden. Diese Beständigkeit, eine Naturkunde, welche doch so unvollkommen ist, anzubefehlen, beweißet gewißlich die wenige Neigung, welche die Jesuiten haben, ihre alte Gesetze zu verändern, zu vernichten, und abzuschaffen.

Was den vermeintlichen Gewalt anbetrift, welchen der General und die Gesellschaft haben soll, sich wider die Macht des heiligen Stuhls aufzulehnen, und dasjenige, was die Päpste eintweders eingeschränkt oder abgeschaft haben, wieder herzustellen, ist es ein bloses Blendwerk. Die Jesuiten haben gleich alle andern Religiosen etliche Bullen, in welchen

sich

sich die Claußel befindet, daß, wenn der regierende Papst oder seine Nachfolgere diese oder jene Freyheit wiederruffen wollten, diese Wiederruffung nichtig sey, und die Gesellschaft den alten Stand der Sachen wieder herstellen könne. Auf diese Art hat der heilige Pius V eine Bulle gegeben, in welcher er erkläret hat, daß die Gesellschaft ein Bettelorden sey. Der Papst Gregorius XIV hat eine andre auf die nämliche Weis herausgegeben zur Bestättigung des Instituts der Jesuiten. Diese Bullen allein haben diese Claußel. Aus welchem leicht zu ersehen ist, daß kein geistlicher Orden sey, der weniger, als die Jesuiten, auf derley Gnaden begierig gewesen. So wohl die allgemeine als besondre Sammlungen der Bullen andrer Ordensständen enthalten ein sehr große Anzahl von dieser Gattung (12).

Im Jahre 1727 erhielten die sogenannte Franciscaner-Barfüsser eine Bulle, in welcher sich eben diese Verewigungs-Claußel befindet. Im Jahre 1728 wurde eine andre mit der nämlichen Claußel ausgefertiget, um die Abhängigkeit des Bischofens von Passau gegen den Erzbischofen von Salzburg zu bestimmen rc. rc. Und was bedeuten denn diese apostolischen Gnadenbriefe? Nichts anders als das Verlangen, so die Päpste gehabt haben, sich gegen die Bittende gefällig zu erzeigen. Sie bedeuten gewißlich nicht, daß kein nachfolgender Papst die verliehene Gnade weder verändern, noch wiederruffen könne. Es ist mit kurzem eine Schreib- und Redensart, welche in den Canzleyen der päpstlichen Schreiben angenommen ist. So wenig man dergleichen Bewilligungen verachten solle, weilen sie von einem verehrenswürdigen Gewalt herkommen, eben so wenig muß man diesen Briefen mehr Kraft beylegen als sie haben, oder haben können. Papst Benedictus XIII ertheilte im Jahre 1727 die Bulle Pretiosus, in welcher sich eben diese Claußel nebst obgemeldten Verwahrungen befindet. Pabst Clemens XII gabe im Jahre 1731 die Bulle Romanum Pontificem heraus, welche die Bulle seines Vorfahrers in etlichen Puncten einschränket, welches ein klarer Beweiß ist, daß diese Bulle Pretiosus nicht unwiederruflich gewesen. Eine gleiche Bewandnis hat es mit denen zweyen Bullen, welche die Jesuiten erhalten haben. Wenn es nöthig wäre, mich hierinn weiter zu erklären, könnte ich unsre eigne Gewohnheit anziehen. Führen denn die Edicte und Verordnungen unsrer Königen nicht allezeit die Claußel mit sich immerhin

(12) Sehet die Bulle, welche mit den Worten anfängt: Summe decet. Item jene: Arcano divinæ providentiæ concilio &c.

merhin, unwiederruflich? folget aber daraus, daß der regierende Fürst der königlichen Gewalt einen Eingrif gethan? was muß man denn verstehen durch diesen Ausdruck? Er will sagen, das Gesetz bestehe so lang, bis es durch eine andre Verordnung nicht wird abgeschaft werden; zugleich sehen wir, daß dessen Nachfolger oder er selbsten in dergleichen Fällen diesen Beysatz machet: diesemnach wollen wir das Edict und Verordnung von diesem Tag aufgehoben haben. Diese Aufhebungsclaußel ist, in der Wahrheit, nothwendig, ein Gesetz zu vernichten; kann man aber eine gemeine Schreibungsform wie einen Nothzwang ansehen? Das Parlement zu Paris hat die Verordnungen eines Prinzen (13), welcher sechs Monate des Jahrs gleichsam von Sinnen gewesen, in Ehren gehalten, ehender, als sich auf diese Art loszumachen, indeme es selbe für nöthig, und als einen Hauptgrund angesehen, sich wider die Abfoderungsbefehle zu beschweren. Mithin ist es ein eitler Nebel, wenn man darthun will, daß die Bullen, welche den Jesuiten ertheilet worden, dem Gewalt des heiligen Stuhls eingreifend seyn. Die Jesuiten sehen hierinn nichts, als allen guten Willen von Seiten der Päpsten, die sie mit diesen Bullen beschenket haben. Die Claußeln der Schreibart, die sich in diesen Bullen befinden, und die dem Schein nach den Gebrauch der Macht den Nachfolgern einschränken, bedeuten fast nichts; indeme nach der allgemeinen Staatsregl kein Fürst das Recht hat, denjenigen einzuschränken, welcher nach ihme den Thron erbet. Man liest in etlichen Büchern, welche von den Freyheiten handeln, wenn nämlich ein Papst die Freyheiten fürs künftige wiederrufet, und sagt, daß seine Bulle die Kraft eines Gesetzes haben solle, ohngeachtet aller andern widrigen Verordnungen, daß dieses lediglich bedeute, daß die Päpste, seine Nachfolger, schuldig seyn sollen, dergleichen Freyheit ins Besondre zu wiederrufen; ohne welches sie nicht als aufgehebt solle gehalten werden. Ich streite nicht wider dergleichen Erklärung oder Aufhebung, es folget allezeit, daß keine Freyheitsbulle unwiederruflich, und folgsam der Macht des heiligen Stuhls eingreifend sey.

Drit-

(13) Carl VI. Siehe die Vorstellungen vom Monat April 1743.

Dritter Brief.

Mein Herr,

Es ist ein zweyte Beschwerde wider die Gesellschaft der Stoff dieses dritten Briefs, welchen ich in drey Artikel abtheilen will. Es ist die Weitschichtigkeit oder Größe des Gewalts, welchen der General so weit hat, daß man ihme blindhin gehorsamen muß.

I.

Wenn man in den Klagschriften redlich handelte, wurde man beobachten, daß der monarchische Gewalt, welchen man dem Generalen der Jesuiten beymißt, durch die wesentliche Gesetze des Instituts, und durch das Ansehen der allgemeinen Congregation, welche die sammtliche Gesellschaft vorstellet, sehr eingeschränket sey. Diese Congregation kann sich versammeln, ohne die Generalen darum zu fragen; sie kann seine Aufführung untersuchen, ihn verdammen, absetzen, ja so gar aus der Gesellschaft schaffen. Man beziehet sich auf die Bulle Licet debitum, um die Weitschichtigkeit oder Größe des Gewalts, so der Monarchie des Generalen angeheftet ist, zu erweisen; man haltet sich aber eigentlich an demjenigen Ort auf, allwo die Gränzen seines Gewalts bestimmet sind. Man sagt wohl nach dieser Bulle, daß der General seinen Gewalt über alle Glieder dieses geistlichen Ordens ausübe; man setzet aber nicht hinzu, was in dem nämlichen Ort klar ausgedruckt ist, daß in gewissen Umständen der General durch die Abgeordnete der Gesellschaft von seinem Amt kann abgesetzt, und ein andrer erwählet werden (14). Ist denn dieses ein Monarch, der also allwaltend, und also zu förchten ist?

Man unterläßt nicht anzumerken, daß dieser General das Recht habe, alle Käuf- und Verkäufe zu untersuchen, welches so wundersam nicht ist, indeme nach den Constitutionen dieses Ordens die andre Obere von ihme den Gewalt haben, Contracte zu schliessen. Es ist aber der Wahrheit nicht gemäß, wie man versichert, daß er alle Contracte aufheben, und vermög seines Gewalts diejenige, so gemacht worden, vernichten könne. Der Text, den man auf diesen Puncten anziehet, hat etwas

 anders

(14) Possit ac debeat dictus præpositus per personas ad id a dicta Societate facultatem habentes, & ad id deputatas in certis casibus juxta dictas Constitutiones amoveri, & alius ipsius loco per easdem personas substitui. *pag.* 14.

anders zu seinem Ziel, nämlich die Uebung und Ordnung des Gehorsams; denn (15) obwohlen er seinen Gewalt wegen diesem denen Visitatorn, Commissarien, und andern nachgeordneten Obern ertheilet, kann er dessen ungeachtet das, was sie werden gemacht haben, gutheißen oder vernichten, und über alles befehlen, was er für gut erachtet ꝛc. Der ganze Inhalt dieses Absatzes betrift nur den Gehorsam, und nicht die Contracte; wenn nämlich ein nachgeordneter Obre etwas befiehlt in Kraft des Gehorsams, so ist der Untergebene berechtiget, sich an den General zu wenden, welcher nach Befinden den Befehl dieses nachgeordneten Obern gutheißen oder vernichten kann. Dieses ist der wahre Verstand des Decrets, welches keineswegs von den Contracten redet, und auch von diesen nicht zu verstehen ist. Das Recht, Contracte zu schliessen, ist so viel als Verbindungen einzugehen: diejenigen, welche gesetzt sind andre zu regieren, es mag hernach in einer Gesellschaft seyn, in welcher es will, müssen den Gewalt haben, sich zu verbinden, ohne welches ja eine Gesellschaft sehr schlecht versorget wäre. Niemand wurde mit ihr etwas zu schaffen haben, und sie müßte also zu Grund gehen, aus der Ursach, weilen man in ihre Vorgesetzte kein Vertrauen hätte. Die Regierung der Jesuiten wäre die schlechteste, und zugleich die ungerechteste, die in der Welt wurde gefunden werden, wenn die Obere eines jeden Haußes sich nicht verbinden, und die Handlungen, so sie etwann schließen sollten, von dem Oberhaupt der ganzen Gemeinde vernichtet werden könnten. Es ist aber ein durch die Constitutionen dieses Ordens erwießne Sach, daß die Obere jedwedern Orts bürgerliche Contracte vest und vollkommen schließen können, ohne daß sie eine besondre Vollmacht, und Genehmhaltung des Generals nöthig haben. Es ist nöthig diesen Puncten zu erweisen.

1º Ist in dem dritten Hauptstuck des neunten Theils der Constitutionen angemerket (16), daß der General den Provincialen, Rectorn, und andern in jedem Ort sich befindenden Obern einen Theil seines Gewalts, Contracte zu schließen, gebe. Dieser ertheilte Gewalt hat auch die nämliche Beschaffenheit und Wirkung wie jener des Generals. Man lieset

(15) Omnibus præcipere in obedientiæ virtute possit, & quamvis aliis inferioribus præpositis, vel visitatoribus, vel commissariis suam facultatem communicet, poterit tamen approbare vel rescindere quod illi fecerint, & in omnibus quod videbitur constituere. *Tom.* 1. *pag.* 438.

(16) Eam partem hujus facultatis habebunt, quam ipsis Generalis communicaverit.

lieset nicht, daß dieser erste und fürnehmste Obere einen bedinglichen Gewalt, oder nur solche Vollmacht gebe, welche sich die Bestättigung und Genehmhaltung vorbehalte.

II. In dem vier und fünfzigsten Decret der achten Congregation ist erkläret (17), daß die Provinzialen das Recht haben, wegen den Gütern der Häuser in ihrer Provinz Contracte zu schließen. Man erinnert sie aber, sich dieses Gewalts nicht zu gebrauchen, ohne Zuzug der Obern des Orts, es wäre dann, daß eine nothdringende Ursach sie bewegen sollte, auf eine andre Weise zu verfahren. In welchem Fall die Ursachen dem Generalen müssen angezeigt werden. Es ist hierinfahls nichts bedingliches, nichts untersagendes, nichts ungewisses. Die Provinzialen schließen Contracte für das beßte der Häuser in ihrer Provinz, und die Verbindung ist giltig, wenn sie schon die Obre des Orts nicht um Rath fragen sollten: man fodert aber, daß sie nach geschehner Verbindung dem Generalen melden sollten, warum sie bewogen worden diese Verbindung einzugehn, ohne sich mit denjenigen, welche unmittelbar die Häuser, Residenzen, Collegien 2c. verwalten, zu unterreden. Man siehet in allem diesem nichts als eine weise und gewissenhafte Haußhaltung, die das Recht, welches alle Obern der Jesuiten haben, Verbindungen einzugehen, und Contracte zu schliessen, nicht ändert.

In dem anderten Theil des Instituts am 343 Blat siehet man einen Unterricht, welcher sagt (18), daß in den Sachen von Wichtigkeit der Rector, so die Gelegenheit zu handeln hat, die Genehmhaltung dem Generalen vorbehalten, und deutlich erklären müsse, daß der Contract ohne Wirkung in so lang bleiben solle, bis diese wird angekommen seyn. Diese Beschwärnis ist aber lediglich nichts. 1. Hat der Satz, von welchem dieser Text herausgezogen worden, keine Kraft eines Gesetzes. Es ist nur ein Unterricht, der die Obern in der Haußhaltung zu leiten, nicht aber ihren Gewalt einzuschrenken, bestimmet. Man kann nämlich am Anfang dieser Sammlung lesen, daß es allein Anleitungen, und beson-

(17) Quamvis valide id possint, nullo tamen modo facere debent contradicente aut etiam inconsulto superiore loci, nisi urgens necessitas contrarium suadeat, in quo casu monere debebunt Generalem, quas ob caussas id fecerint. 8 *Congr. Decret.* 54. *L.* 623. *T.* 1.

(18) In rebus majoris momenti ratificationem præposito Generali reservare, nec illam temere promittat, sed clare significet suspensum manere contractum, donec obtenta fuerit. *Instr. pro administ.* T. 2. *pag.* 343.

ders gedruckt sind, um sie von den Decreten zu unterscheiden, welche die Kraft eines Gesetzes haben. 2. Ist in dem nämlichen angezogenen Satz den Rectorn nicht verbotten, Verbindungen einzugehen; im Widerspiel wird angemerket, daß diese Obern des Orts das Gutachten derer, die ihnen zum berathen zugeordnet sind, zuvor einholen sollen, ehe sie ihr Wort von sich geben. Dieß ist eine offenbare Probe, daß sie das Recht, Contracte zu schliessen, haben, und daß nach dem Contract ihr Wort gebunden sey. 3. Dieser Unterricht ist gemacht, um die verwegne Menschen, dergleichen man allezeit in zahlreichen Gemeinschaften findet, zuruck zu halten. Man wünschet, daß, wenn die Sachen von einer Wichtigkeit sind, die Obern jeden Orts an sich halten, und nichts leichter Dings versprechen, ja daß sie den Contract selbst aufschieben, bis die Genehmhaltung von Rom wurde erhalten seyn. Dieses sind nun gleichsam Schirmwachten wider die Keckheit und Hochmuth gewisser Leuten. Wenn es aber geschiehet, daß ungeachtet solchen Unterrichts diese Obern die Handlung vollenden, so ist sie vollkommen giltig, und die Verbindung befindet sich vollständig: alle Gefahr hingegen, in der sich diese Obern befinden werden, ist, daß man sie wegen ihrer üblen Verwaltung bestraffen, oder gar ihrer Aemter entsetzen wird. Man muß und wird aber dennoch das Wort halten, so sie gegeben haben.

Letztlich, mein Herr, um den Gewalt des Generals der Jesuiten recht ins Licht zu setzen, erinnere man sich aller Eigenschaften des Gehorsams, welchen die Constitutionen erfodern; daß man nämlich in der Gesellschaft wie Christo dem HErrn selbsten zu gehorchen verpflichtet sey, in wem auch immer das befohlene bestehen mag: daß man eine fertige und vollkommne Unterthänigkeit gegen die gegebne Befehle erzeige, und daß man mit Verwerfung all-widriger Gedanken und Urtheilen mit Freuden darinn verharre; also, wie die eigentliche Worte der Regel lauten, daß ein jeder, wer unter dem Gehorsam lebt, darfür halte, er müsse sich durch Gottes Fürsehung durch die Oberen leiten und regieren lassen, gleich als ob er ein todter Leib wäre, der sich hin und wieder wälzen und legen lasset: oder als ob er eines alten Menschen Stecken wäre, der sich allenthalben und auf allerley Weiß gebrauchen läßt, wie deme, der ihn in der Hand hat, gefällig ist: oder letztlich, wie der unschuldige Isaac unter dem Schwert seines Vaters Abraham gutwillig sich neige (19).

(19) Hier ist die ganze Stelle: Obedientia tum in executione, tum in volun-

In

In dieser Art, womit man den Gehorsam der Jesuiten zu beschuldigen suchet, befinden sich zwey wesentliche Fehler. Der erste ist, da man verschweiget, daß die Constitutionen dieser Religiosen allezeit wollen verstanden haben, wenn man nichts befihlt, so dem Gesetz Gottes zuwider ist. Man bringet zwey Texte herbey, die aus dem ersten Capitl des sechsten Theils der Constitutionen (1 Th. am 408 Bl.) genommen worden. Diese zwey Stellen sind nur mit diesen Worten unterschieden, & id quidem in omnibus quæ a superiore disponuntur, ubi definiri non possit aliquod peccati genus intercedere (20). Dieß ist eine wichtige und nothwendige Einschränkung, welche erweiset, daß der Gehorsam, den man den Menschen leistet, allezeit dem, der Gott gebühret, nachgesetzt seyn müsse; und daß in keines Menschen Macht stehe, eine Unterwirfigkeit zu begehren, welche die Grundsätze des Glaubens und der Sitten verletzete; mit einem Wort, daß weder der General der Jesuiten, noch ein andrer Obere ein Recht habe, einigen Gehorsam abzufodern, wenn er sich so weit vergißt, verbottne Sachen zu gebiethen, oder die Vollziehung derer, so anbefohlen sind, zu verhindern. Diese wichtige Mässigung übergehet man mit Stillschweigen; man stellet die Jesuiten als eitel Sclaven, ja wie leblose Maschinen vor, welche von außen nach Willkur des Meisters sich treiben und bewegen lassen, die nach dem Buchstaben alles vollziehen, was man anbefiehlet, sollte es auch wider die göttlich- als menschliche Gesetze anstößig seyn. Man führet zur Probe lauter solche Stellen auf, welche einen strengsten Gehorsam anbefehlen, und man sagt nichts von denjenigen, so dessen Ausübung nach den wahren Grundsätzen, welche der Willen Gottes und des Gewissens sind, bestim-

tate, tum in intellectu sit in nobis semper omni ex parte perfecta, cum magna celeritate, spirituali gaudio & perseverantia quidquid nobis injunctum fuerit obeundi, omnia justa esse nobis persuadendo, omnem sententiam & judicium nostrum contrarium cæca quadam obedientia abnegando, *& id quidem in omnibus, quæ a Superiore disponuntur, ubi definiri non posset* (quemadmodum dictum est) *aliquod peccati genus intercedere.* Et sibi quisque persuadeat, quod, qui sub obedientia vivunt, se ferri ac regi a divina Providentia per Superiores suos sinere debent, perinde ac si cadaver essent, quod quoquo versus ferri & quacumque ratione tractari se sinit, vel similiter atque senis baculus, qui ubicumque & quacumque in re velit eo uti, qui eum manu tenet, ei inservit. *Const. part.* C. 1 §. 1 *T.* 1 *p.* 408.

(20) Die Widersächer der Jesuiten unterdrucken diese Wort, so hier mit einer andern Schrift gedruckt sind.

bestimmen. Aus welchem Antrieb handlet man also? Es kommt mir nicht zu, es zu sagen; ich werde mich begnügen, Ihnen die Anmerkung zu machen, daß man in Anziehung der Stellen aus dem Institut auf die Treue der Widersächern sich gar nicht verlassen dörfe, und daß man selbe sehr genau untersuchen müsse. Der anderte Fehler, so sich in dem Vorwurf offenbaret, den man gegen den Gehorsam der Jesuiten machet, ist eine gänzliche Vergessenheit dessen, was die Väter und Lehrer des geistlichen Leben von dem klösterlichen Gehorsam geschrieben haben. Ach! mein Herr! wie schändlich ist es nicht für unser Jahrhundert, daß die Grundsätze der Heiligen zum Gegenstand einer scharfen Beurtheilung geworden, ja als verdächtig, verdammt, und verworfen angesehen werden. Wir lesen in den Ordensconstitutionen (21) des Heil. Basilius, daß die Religiosen in den Händen ihrer Obern seyn sollen, wie die Axt in der Hand des Holzhackers ist. In dem Heil. Johannes Climacus (22), daß der Gehorsam das Grab des eigenen Willens sey, daß man unter dem Gehorsam nichts unterscheide, und sich wider nichts weigere. In dem Heil. Bernhard, daß der Gehorsam jene glückselige Blindheit sey, so das wahre Licht der Seele ausmachet. Daß man sich bey dem gehorsamen als ein Muster vorstellen solle den heiligen Erzvater Abraham, der bereit ware, seinen Sohn zu schlachten, um den Befehlen des HErrn genug zu thun. In dem heiligen Bonaventura (23), daß der Mensch, so wahrhaftig gehorsamet, wie ein todter Leib sey, welcher sich berühren, bewegen, und forttragen läßt, ohne jemals einen Widerstand zu thun.

Der Stifter der Jesuiten war voll von dieser Lehre, als er den seinigen die Regeln des geistlichen Gehorsams entwarfe: er hatte die Gesetze der andern clösterlichen Gesellschaften unter den Augen, besonders jene des heiligen Benedictus. Alldorten ist der Gehorsam mit solchen Ausdrücken anbefohlen, die auch eine der schärfsten Censuren ausstehen müßten. Es wird gesagt, daß, wenn der Obre etwas befiehlt, man eben so geschwind gehorsamen müsse, als wenn sein Befehl der Befehl Gottes selbsten wäre; daß man sich von seinem eignen Verstand abtrennen, und ohne Ausnahm unter die Anführung und Gewalt eines andern begeben solle. Daß der Gehorsam weder von Gott aufgenommen,

noch

(21) Basilius in seinen Constitut. Mon. cap 22.
(22) Climacus Scal. Parad. Grad. 4.
(23) Bonaventura im Leben des Heil. Franciscus im 6 Hauptst.

noch bey den Menschen angenehm seyn werde, wenn man dasjenige nicht vollziehet, was befohlen worden, ohne Aufschub, ohne Unruhe, ohne Murren, ohne Kaltsinnigkeit, und ohne einziges Wort, welches bezeugete, daß man sich nicht demselben unterwerfen wolle. Was aber in dieser so alt- und verehrenswürdigen Regel merkwürdig, ist, daß man in derselben den Gehorsam in den so gar unmöglichen Sachen vorschreibet. Dergleichen ist der Inhalt des 68 Hauptstucks. Wenn die Regl des Heil. Ignatius dergleichen Befehl enthaltete, wie wurde man wider selbe geschrieen haben? Unterdessen hätte dieser heilige Stifter die Ausdrücke des heiligen Benedicts gebrauchen können, indeme dieselben im Grunde nichts anders sagen wollen, als daß der Gehorsam eines Ordensgeistlichen keine Gränzen habe, wenn man ihme (noch einmal gesagt) nicht Sachen befiehlt, so von dem Gesatz Gottes verbotten sind. Diese Grundsätze sind allen Ordensverfassungen eingetragen, daß fast keine Regeln und Constitutionen zu sehen, wo nicht die Ausdrücke, welche man in dem Institut anstreitet, gefunden werden. Man kann dieses besonders in den clösterlichen Einrichtungen dermaliger Zeiten wahrnehmen, und so gar bis auf den alten und berühmten Orden der Trinitarier, oder von Erlösung der Gefangenen, der im Jahr 1659 eine Auslegung seiner Regel gemacht, und bey dem Articl von dem Gehorsam die Satzungen, und die Ausdrücke der Regl der Jesuiten gewiß nicht abgeschrieben hat.

II.

Man will behaupten, mein Herr, daß der uneingeschränkte Gewalt des Generals dahin sich erstrecke, daß er allezeit ein jedes Glied aus der Gesellschaft fortschicken könne, ohne verbunden zu seyn, für ihren zeitlichen Unterhalt zu sorgen, indem die Glieder der gemeldten Gesellschaft zwar an diese gebunden, ohne daß diese Gesellschaft an ihre Glieder gebunden sey.

Man möchte zwar glauben, daß ein dergleichen Anklage von solcher Wichtigkeit mit gründlichen Proben sollte unterstützet seyn: aber es befindet sich, daß sie nicht einmal mit Scheinproben, sondern allein mit verschrauft- und betrüglichen Schlußreden unterbauet ist. Der ganze Grund, auf welchen die vermeintliche Klage gebaut, ist eine Bulle Benedicts des XIII vom Jahre 1728, in welcher erkläret worden, daß die Gesellschaft nicht gehalten sey, um den Unterhalt und andere zeitlichen Bedürftigkeiten für diejenigen zu sorgen, welchen sie nach abgelegten ein-

fachen Gelübden den Abschied giebt, ohngeacht sie unter dem Titl der klösterlichen Armut zu den geistlichen Weyhen beförderet worden. Nun diese Stelle aber und diese Bulle beweisen gewißlich nicht, daß kein einiges Glied in der Gesellschaft sey, an welches die Gesellschaft gebunden, bis nicht alle ihre Glieder unauflöslich durch die letzte feyerliche Gelübde mit derselben verknüpfet sind. Diese Bulle Benedicti des XIII zeiget und setzet nur eine Gattung, und eine Classe der Gliedern aus der Gesellschaft, deren Verbindungen nicht mögen aufgelößet werden. Man deutet uns auf diejenigen, welche, nachdeme sie die einfachen Gelübden abgelegt, fortgeschickt werden können, wenn sie auch schon die priesterlichen Weyhungen hätten. Machen denn diese Jesuiten die ganze Gesellschaft aus? Und was noch mehr ist, befinden sich nicht annoch die Coadjutores darinn, welche man Formaten nennet, und die Professen, an welche die Gesellschaft gebunden ist, und welche der General niemal fortschicken kann. Wenn man nun diejenigen verabscheidet, welche nichts als die einfachen Gelübden abgelegt haben, ohne Verbindlichkeit, für ihren zeitlichen Unterhalt zu sorgen: so behaltet ihnen das Institut, so in diesem Stuck durch unsre Gesetze gutgeheißen ist, annoch vor, daß sie jene Güter wiederum antretten können, welche sie zu hoffen gehabt hätten, ehe sie Jesuiten worden. Nebst dem hat man dergleichen, wenigstens in Frankreich, niemal fortgeschickt, sie haben dann ihren Abschied selbsten begehrt. Wenn man von all- denjenigen, die aus der Gesellschaft getretten sind, die Abschiedsbrief, so man ihnen gegeben, abfodern solle, wird man sehen, daß dieses auf ihr öfters wiederholtes, auch zuweilen ungestimmes Ansuchen geschehen. Heißt dann dieses denjenigen eine Unbild anthun, wenn man sie aus einem geistlichen Orden, in dem sie nicht bleiben wollen, entläßt, ohne für ihren Unterhalt zu sorgen, und kann man nicht von ihnen sagen, daß es allein in ihrer Willkur gewesen, in dem Orden zu verharren?

Was nun die Natur eines Contracts anlanget, daß nämlich die Verbindlichkeit, wie man sagt, beyderseits bindig seyn sollte, also, daß die Gesellschaft an ihre Glieder, wie diese an jene gebunden seyn sollen, verändert denselben die Macht des Generals gar nicht. Dieser Contract ist vollkommen zwischen der Gesellschaft einerseits, und zwischen ihren Gliedern andrerseits, so das letzte Gelübd abgelegt haben. Der General kann keinen von diesen fortschicken, es wäre denn, daß sie in ärgerliche Laster verfielen, ohne Hofnung einer Besserung zu geben. Die Regel des heiligen Benedicts, und andrer Ordensstiftern, die alten Kirchengesetze

setze geben Gewalt, die übelgesittete und hartnäckige aus den Klöstern zu verstossen, wie es van Espen anmerket, und Herr von Hericourt sagt in seiner Abhandlung von den Kirchengesetzen. Der heilige Ignatius hat dann die nämliche Bedingniß den feyerlich- beyderseits bindenden Gelübden beysetzen können, mit Genehmhaltung der obersten Kirchenhirten, und der weltlichen Fürsten; indeme diese Bedingniß noch wider die Wesenheit, noch wider die Billigkeit des Contracts gehet. Dieser Contract bestehet auch, aber Bedingnißweis, zwischen der Gesellschaft, und denjenigen, so allein die erste Gelübde abgelegt haben. Diese Verbindlichkeit gehet dahin, daß man sie nicht fortschicken werde, in so lang sie ihre Pflichten in diesem Orden beobachten werden. Es ist auch noch ein andrer, welcher sagt, daß man sie nicht fortschicken werde, es seye dann, daß sie es selbst begehreten; und dieser ist lediglich in der Uebung, und vielleicht, was Frankreich betrift, eingeschränkt. Sey deme aber, wie es immer wolle, wenn man das Recht wohl betrachten will, welches die mit einfachen Gelübden verbundene Unterthanen haben, daß sie nämlich allezeit ihre Ursachen um Erhaltung ihrer Entlassung fürstellen können, wird man sehen, daß sie zwar an die Gesellschaft gebunden seyn, aber nicht auf eine Art, so ihnen nachtheilig ist, weilen sie immerdar wegen triftigen Ursachen von ihren Verbindungen frey werden, und zu ihren Gütern wiederkehren können. Ich setze hinzu, daß alle diejenigen, so sich in die Gesellschaft begeben, von der Beschaffenheit des Contracts, ehe sie sich verbinden, vollkommen unterrichtet seyn, auch, daß der allgemeine Wohlstand dieser Versammlung erfordre, auf diese Art eines Contracts fest zu halten, weilen dessen Amtsverrichtungen unsträfliche Untergebne begehren. Nemmet den Jesuiten den Unterschied ihrer Gelübden, und die langwierige Proben zwischen den ersten und letzten Verbindungen hinweck, so werdet ihr den Orden zernichten, also, daß er dem gemeinen Wesen nicht wird nützlich seyn können, weilen er außer Stand gesetzt wäre, ihme Untergebne zu verschaffen, von welchen er gesichert wäre, die unterschiedlichen Verrichtungen zu erfüllen, zu denen man sie von Jugend auf anhaltet.

III.

Um den Gewalt des Generals mehrer zu erheben, und unbeschränkter zu machen, schützet man vor, daß das Institut der Jesuiten nichts in sich halte als Regeln und Constitutionen, welche widersprechend sind, und sich selbsten zernichten; daß, wenn sie die Glieder der Gesellschaft

unter Straf auch nur einer läßlichen Sünd nicht verbinden, es allein dahin angesehen seye, um demjenigen, was der General vorschreibt, mehr Stärke zu geben, und scheine also, man habe keinen andern Zweck, dann alles durch den einzigen General ordnen und schlichten zu lassen.

Hier sind drey Sachen, mein Herr, so man zum Gegenstand nimmet: die erste ist, daß die zerschiedene Regeln also eingerichtet seyn, daß sie einander durch sich selbsten zernichten. Die zweyte, daß die Glieder der Gesellschaft niemalen unter Straf einer Sünd verbunden seyn, ausser man schreibe ihnen etwas durch den heiligen Gehorsam vor. Die dritte, das Absehen der Constitutionen seye allein, daß alles durch den Generalen der Gesellschaft geordnet und geschlichtet werde. Diese drey Vorwürfe zu unterstützen, ziehet man Stellen an, deren keine das erprobet, von welchem die Frage ist.

Erstlich ist vor allem zu untersuchen, ob die zerschiedene Regeln der Jesuiten einander durch sich selbsten zernichten.

Nach einer reifen und wohlbedächtlichen Untersuchung ist man versichert, daß nichts daran sey. Die Stellen, so man anziehet, sagen, daß der General das Recht habe, in der Versammlung seiner Mitbrüder Constitutionen zu machen. Diese Versammlung, wenn Sachen von Wichtigkeit abzuhandeln, und fürs künftige einzuführen, soll aus dem größten Theil der Gesellschaft bestehen, und die Mehrheit der Stimmen soll den Schluß machen. In Sachen aber, so keine Wichtigkeit betreffen, und nicht für beständig einzuführen, soll die Versammlung von denjenigen seyn, die der General in dem Ort, wo er wohnet, zusammen bringen kann. Es ist unmöglich in diesen Verordnungen die geringste Spur einer Widersprechung oder Zernichtung ihrer selbst zu finden. Der General der Jesuiten hat das Recht nicht, durch sich selbst, und durch seine Macht allein die Constitutionen der Gesellschaft zu setzen oder zu verändern. Dieß sind da die Sachen, so eine Wichtigkeit betreffen, und für beständig einzuführen wären. Es ist also hierzu eine Generalcongregation nöthig, welche die ganze Gemeinde der Gesellschaft vorstellet. Was aber die Regeln und Verordnungen anlanget, welche angesehen werden als Sachen von minderer Wichtigkeit, und welche keine immerwährende Dauer haben, kann der General entscheiden, was er vorträglich findet. Und in diesem Fall erholet er sich Raths allein bey denjenigen, welche er an der Hand hat. Uebrigens ist diese Erklärung nicht willkürlich, sondern die siebende Generalcongregation machet in dem 76 Decret unter

den Regeln und Verordnungen, unter den Constitutionen und Generaldecreten einen klaren Unterschied, und erkläret pünctlich, daß der General zwar Regeln und Verordnungen machen oder abändern, aber ein gleiches in den Constitutionen und Generaldecreten nicht thun könne, indeme letztere die Kraft eines Gesetzes hätten.

Zweytens werden andre Stellen herfürgebracht, deren eine in sich hält, daß die Kleidung ehrbar, den Gebräuchen des Orts, in welchem man wohnet, gleichförmig, und der Armut gar nicht zuwider seyn solle; also, daß, sofern man sich an solchen Orten seidener oder andrer kostbaren Kleidungen bedienen würde, man sich davon enthalten, und in allem endlich auf die Demut Acht haben müßte, als welche so nützlich wäre, die Ehre Gottes zu befördern. Ein andre Stelle, so ein Erklärung des erstern ist, saget, daß dieß Gesetz (keine seidene und kostbare Kleider zu tragen) diejenige betreffe, denen das Haus neue Kleider giebt: welches aber gar nicht widersprechend ist, daß nicht diejenigen, welche in die Gesellschaft eintreten, der kostbaren Kleider, die sie hinein gebracht haben, sich bedienen mögen, oder daß einer in gewissem Fall oder Verstand nicht bessere Kleider tragen könnte, als die gemeine Brüder, wenn es nur nicht wider die Ehrbarkeit, und ordentlichen Gebrauch der Gesellschaft laufet. Unterdessen, fahret der Text fort, muß man in Obacht nemmen, daß nicht alle die nämliche Leibskräften, die nämliche Gesundheit, das nämliche Alter haben, folgsam muß man sich in gemeldten Sachen nach dem besondern Beßten der Leuten, und nach dem größern Frommen der Gemeinschaft richten, und ist hauptsächlich nothwendig, alles, so viel möglich, also anzuordnen, daß dadurch die größere Ehre Gottes befördert werde.

Wir suchen annoch ferner in diesen Stellen die Widersprechungen, Veränderungen, und Einschrenkungen, welche man den Jesuiten zu einem Verbrechen machet, können aber selbe nicht entdecken.

1. Wenn jemand in die Gesellschaft eintritet, behält er eine längere oder kürzere Zeit die weltliche Kleider. Wenn diese Kleider von Seiden oder sonsten kostbar sind, ist nichts widersprechendes, so er sich derselben bedienet, bis das Haus andre anschaffet, wie die übrige tragen. Es ist gewiß, daß man das nämliche auch von andern Gemeinden sagen kann. Alle, so eingekleidet zu werden verlangen, behalten ihre Kleider, sie seyen kostbar oder nicht, in so lang, bis sie jene des Ordens bekommen. Es ist etlichmal bey den Jesuiten geschehen, daß diejenige, so zum Noviziat an-

genommen und zugelassen worden, nicht so gleich mit der ordentlichen Kleidung haben können versehen werden, als man es gewünscht hatte. Es stunden Umstände wegen der Familie, und andre Ursachen im Wege, und diese Novitzen blieben viele Monaten in ihren weltlichen Kleidungen. Weil man aber zweifeln konnte, ob es erlaubt wäre, sich der hereingebrachten kostbaren Kleidungen zu bedienen, hat man in dem sechsten Theil der Constitutionen erkläret, daß dieses keine Hinterniß seye. Und in der That, ist wohl ein geistlicher Orden, in welchem man die Candidaten in dem Kleid nicht lasset, welches sie mit sich gebracht haben? In der nämlichen Stelle der Constitutionen der Gesellschaft ist beygesetzt, daß man in gewissen Fällen denjenigen, so in die Gesellschaft aufgenommen worden, bessere, aber doch eingezogene Kleider geben könnte, hauptsächlich aber auf die Gesundheit, Alter, und Leibskräften Achtung zu geben hätte ꝛc. Dieß alles ist vernünftig. Personen, so in gewißen ansehnlichen Orten erscheinen müssen, oder weite Reisen anzutreten haben, oder wegen Leibsschwachheit und Alter beschweret sind, verdienen in der Kleidung besondre Aufmerksamkeit, nicht zwar, daß diese zierlicher oder kostbarer, sondern besser seyn sollen. Und dieses sagt der angezogene Text.

Ich siehe also in dem allen nichts anders, als Regeln der Liebe, der Wohlanständigkeit und Gebühr, und gar nichts widersprechendes, oder hinterlistiges. Ich setze noch drey andre Stellen hinzu, welche eben so wenig Schwierigkeit haben.

Die erste verbiethet alles, was nur einen Schein einer Handelschaft hat (24), seye es in Anbauung der Felder, oder in Verkauffung der Früchten ꝛc. Die zweyte, daß die verbothene Handelschaft in dem bestehe, wenn 1) man einen fremden Acker miethet, um einen Gewinn daraus zu ziehen, nicht aber, wenn man selben miethet, um die Güther, so man besitzet, nutzen zu können, oder dem Vieh, so man unterhält, Nahrung zu verschaffen. 2) Wenn man wohlfeile Sachen einkaufet, um selbe hernach theurer zu verkaufen (25), nicht aber, wenn man das Vieh kauft, um die Früchten seiner Güter zu nutzen, wenn man schon das nämliche Vieh wieder verkauft, welches man vorhero nöthig zu haben glaubte, sich aber überflüßig befunden hat. 3) Wenn man die Auflage eines Buchs auf seine Kösten machet, um die Exemplarien auf sich zu nemmen. Es ist hier der Beysatz, daß, obwohlen in diesem keine Handelschaft

(24) Decret. 2. Congr. im 1 B. 499 Bl.
(25) Decret. 1. Congr. im 1 B. 607 und 608 Bl.

delschaft sey, die der Geistlichkeit verbothen wäre (26), soll sie dennoch den Jesuiten nicht erlaubet seyn, es geschehe denn aus sehr erheblichen Ursachen, über welche der General erkennen muß. 4) Wenn man Buchdruckereyen in den Collegien hat, und die Bücher, so aus diesen Pressen kommen, an Fremde verkaufet. Man ersucht gleichwohl den P. General, um zu sehen, ob es nicht nützlich wäre, dergleichen Buchdruckereyen für groß und klein Indien zu erlauben, auch für die nordische Länder, allwo nämlich keine, oder allein ketzerische Druckereyen sind. Man schrenket aber übrigens den Gebrauch dieser Druckereyen auf die Schul- und geistliche Bücher ein.

Es befinden sich, sagt man, viele Ausnahmen und Deutungen in diesen Satzungen. Es ist wahr. Die Eigenschaft aber aller sittlichen Sachen ist also beschaffen, daß sie unterschiedliche Gestalten haben können. Aber es ist zu wissen, daß hier die Frage sey, ob diese Ausnahmen und Deutungen den Grund der Regl zernichten. Das Wiederspiel erhellet klar, indem es der Geistlichkeit nicht verbothen ist, zu dem nöthigen Unterhalt ihres Viehes und der Güther Aecker oder Wiesen zu miethen; für Aufzehrung des Futers Vieh zu kaufen, und Sachen zu verkaufen, welche man nöthig zu haben glaubte, sich aber überflüßig befunden haben; die Unkösten von der Auflage eines Buches, wie den Verschleiß desselben auf sich nemmen. Welches letztere um so mehr zu entschuldigen ist, wenn man eintweders keine andre Buchdruckere, oder keine Catholischen haben kann, wo man dergleichen geistliche und Unterrichtungsbücher haben muß. Die Sittenlehrer sagen, daß es erlaubt gewesen den Einsidlern, ihre Handarbeiten zu verkaufen: denen Mönchen, die Bücher ihrer Bibliothecken um einen ehrlichen Gewinn abzuschreiben: dem heiligen Paulus selbsten die Sachen zu verkaufen, welche er in den Nebenstunden gearbeitet, so ihme die große Verrichtungen seines Apostelamts übrig gelassen. Warum sollte es nun einem Geistlichen oder Religiosen verbothen seyn,

Bücher

(26) Ein Strichlen oder Coma (,) so man dem Text in den Klagschriften wider die Jesuiten beygesetzt, macht glauben, daß ihre Constitutionen die Handelschaft, als der Geistlichkeit überhaupts verbothen, nicht ansehen. Man hat also gedruckt: quæ res, licet absolute negociatio Clericis interdicta non sit; anstatt daß in dem Exemplar der Constitutionen nach dem Wort res kein Strichlein ist, und man also liest: quæ res licet absolute negociatio Clericis interdicta non sit. Welches saget, daß Bücher auf seine Kösten drucken zu lassen keine Handelschaft sey, welche der Geistlichkeit verbothen wäre.

Bücher drucken zu lassen, und daraus zu ziehen, was ihme zum Unterhalt seines Lebens und zum Allmosengeben nöthig ist? Von diesem allen können allein ein entgegen gesetzte Gewohnheit, oder die Verbothe der Kirche und der Obrigkeit gottsförchtige Gewissen zuruckhalten; es befindet sich aber nichts dergleichen in der Sache, von welcher die Rede ist, noch in dem Lande, allwo die Constitutionen gemacht worden. Ein andere Bewandniß hat es in Frankreich, allwo es nach der königlichen Verordnung vom Jahre 1686 im sechsten Artikel den Schriftstellern verbothen worden, die Bücher, so sie drucken lassen, zu verkaufen.

Es ist noch eine Stelle übrig, so die Handelschaft betrift. Man empfiehlet den Generalprocuratorn der Provinzen sehr an, daß sie allen Schein der Handelschaft oder eines Gewinns meiden sollen, sey es hernach im Kauf, Verkauf, oder Vertauschung der Sachen rc. Unterdessen aber, wenn es je geschehen sollte, setzt die Regl hinzu, daß sich in Verwaltung der Sachen ihrer Provinz ein Gewinn herfür thäte, der eigentlich nicht gesucht worden, und von den Sachen, so in ihrer Verwaltung waren, natürlicher Weise hergeflossen, sollen diese Procuratoren ermahnt seyn, daß sie damit ohne Genehmhaltung des Provinzials nicht walten können, sondern dafür Rechnung geben müssen, wie von all- andrer Einnam und Ausgab.

Man verstehet, daß in Verwaltung einer zeitlichen zimlich weit sich erstreckenden Wirthschaft Gewinne sich finden lassen, welche man nicht gesucht oder erwartet hat. Es ist keine Rechnung einer Haupteinnahme, worinn nicht der Artikel: Ueberschuß, angemerket ist. Dieses ist das natürliche Wesen einer Verwaltung, ohne, daß man gemeynet ist, eine wahre Handelschaft zu treiben, oder abzwecket, zu einer solchen zu gelangen. Wären die Jesuiten nun Handelsleute und Uebertretere des Kirchengesatzes und der Constitutionen, wenn sich die nämlichen Vortheile in Verwaltung ihrer Güter findeten? Dieß sind nun die Regeln, von welchen man behauptet, daß sie einander selbst zernichten, und durch die Ausnahme und allerhand Unterscheidungen aufgehoben seyn sollen. Ein jeder Unpartheyischer aber kann hier den Ausspruch geben.

Man siehet endlich eine Beschuldigung, welche überaus fremd scheinen muß. Man liset in dem 5 Hauptst. des 7 Theils der Constitutionen, daß, wenn man das Gelübd, so man dem Papst thut, und die drey Religionsgelübde, nämlich der Armut, Keuschheit, und des Gehorsams, ausnimmt, keine andre Regel, Verordnung, Constitution rc. die Jesuiten unter

unter Straf auch nur einer läßlichen Sünd verbinde, es sey dann, der Obre befehle diese Sachen im Namen JEsu Christi, oder in Kraft des Gehorsams; welches er nach Beschaffenheit der Sachen, der Personen, oder auch, so es der besondre oder allgemeine Nutzen erheischet, allezeit wird thuen können.

Diese Anmerkung gehet die andre Religiosen, deren Regl sie unter keiner Sünd verbindet, sowohl an, als die Jesuiten. Denn es ist ein Grundsatz, der in allen Mönchsorden angenommen, und auf die Lehre der Kirchen und der Väter gegründet ist, daß die Gelübden unter Straf einer Sünd verbinden, und demnach auch die Regeln, welche man sonst auch ohne läßliche Sünd übertreten kann, so bald sie die Gelübden antreffen. Was nun diejenigen belanget, welche in die Gelübden nicht einschlagen, ist es nach den nämlichen Grundsätzen richtig, daß sie anfangen unter Straf einer Sünd zu verbinden, so bald der Obre deren Vollstreckung aus all- seinem Gewalt gebiethet; wie dann geschieht, so bald er etwas im Namen JEsu Christi, oder in Kraft des Gehorsams befiehlt. Diese Sachen sind in allen Büchern, welche von dem geistlichen Stand handeln, so hell am Tag, daß hierinn weder Zweifel, noch zertheilte Meynungen zu finden sind. Man wirfet aber jetziger Zeit den Jesuiten vor, aus dem erwähnten Artikel ihrer Constitutionen folgete, daß man in selbem kein anders Absehen habe, als alles durch den General allein ordnen und entscheiden zu lassen. Es ist aber allda die Rede nicht von dem General allein, sondern von einem jedwedern Obern; indem ein jeder Obre in Kraft des Gehorsams befehlen kann. Zweytens verhelet man in dem Texte alles, was von den Pflichten, so die Gelübden auflegen, gesagt ist. Wenn man die ganze Stelle anziehete, wurde man sehen, daß der einzige Punct nicht wolle, der General solle beständig alles ordnen und entscheiden, weilen ja annoch die dreyfache, oder gar die vierfache Pflicht der Gelübden da ist, eine Pflicht, welche sich in allen Vorfallenheiten, so die Gelübde antreffen, ereignet, ohne, daß man die Entscheidung oder Verordnung des Generals abzuwarten hat. Drittens ist es wahr, daß man in dem, was die Regeln betrift, so die Gelübden nicht angehen, nicht meynen solle, sie verbindeten unter Straf einer Sünd, es seye dann, der Obre befehle die Vollziehung im Namen JEsu Christi, oder in Kraft des Gehorsams. Dieß ist ein Satz, so von allen geistlichen Orden, deren Regel in sich selbst nicht unter Straf einer Sünd verbindet, einhellig erkennet

net und angenommen ist. Man kann selben ins Besondre in dem Orden des heiligen Dominicus finden (27).

Vierter Brief.

Mein Herr,

Der dritte Vorwurf wider die Gesellschaft enthält in sich viele Aeste, und gehet über Sachen von der größten Wichtigkeit. Zu allem Glück aber wissen die Jesuiten von keinem der Misbräuchen, deren man sie beschuldigt, und leben in all- diesen Puncten ruhig, welches der Beweiß einer wahren Unschuld ist. Sie schmeicheln sich aber deßtwegen nicht, das Vourtheil aller ihrer Gegnern zu hintertreiben. Hier folgt, was man zu Gunsten ihrer zu antworten aufgelegtes Recht hat.

Es ist annoch die Rede von diesem vermeyntlichen und uneingeschrenkten Gehorsam, so die Glieder an den General völlig verbände, und dahin abzielete, sogar die Sicherheit der königlichen Personen in Gefahr zu setzen.

Es ist schon erwiesen, daß der Gehorsam, so den Jesuiten auferlegt ist, sich nicht auf Sachen erstrecke, die dem Gesatz Gottes und der Kirchen zuwider wären. Wenn man daran zweifeln wollte, könnte man die so klare und gar nicht zweydeutige Verordnung der Constitutionen (28) anziehen: „Sie sollen sich alle Mühe geben, mit einer wahren, „und vollkommnen Gelassenheit und Verläugnung des eignen Willens „und Verstands alles anzunemmen, was der Obre wolle und entscheide, „in allen Sachen, in welchen man keine Sünd spüren wurde.„ Man könnte auch hier die Stelle aus der Sendschrift des heiligen Ignatius (29) beybringen, den Gehorsam betreffend. „Diese Weise zu gehorsamen mit Unterwerfung seines Verstands ist von den Heiligen „ausgeübet worden, und solle von all- denjenigen beobachtet werden, die „um den vollkommnen Gehorsam einen Eifer haben, in allen Dingen, „so ohne ausdrückliche Sünde geschehen können.„ Man könnte anmerken, daß der heilige Ignatius in dem nämlichen Werke, in welchem er

(27) Siehe den Heil. Thomas 2. 2 4. 186. Art. 9. ad 1.
(28) Siehe den Auszug der Constitutionen am 31 Art.
(29) Siehe die Sendschrift des heiligen Ignatius.

er am mehresten auf die Pflichten und Vortreflichkeit des Gehorsams dringet, die Stelle wiederholet habe, in welcher der heilige Bernardus sagte: daß man dem Menschen, wie Gott selbsten, gehorsamen müsse, wenn der Mensch nur nichts befehle, so dem Befehl Gottes zuwider lauffe. Dieses scheinet nun genug zu seyn, alle durch keinerley Vorurtheil eingenommene Leuthe von den Einschrenkungen zu überführen, mit welchen die Jesuiten selbst das Gelübd des Gehorsams ablegen. Diese wesentliche Einschrenkungen lassen die Gesetze Gottes in ihrer Stärke, und folglich auch die Gesetze der Unterwirfigkeit und der Treue, mit welchen die Unterthanen den Fürsten verbunden sind. Man findet also bey den Jesuiten weder Obre, weder Constitutionen, weder Gelübde, weder Verbothe, noch einigerley Verbindungen, welche abzieleten, die Sicherheit der königlichen Person in Gefahr zu setzen, weilen nach dem natürlichen sowohl, als geschriebnen Gesatz Gottes diese Person heilig und unverletzlich ist. Wenn nun diese Wahrheiten vor den Augen der Jesuiten verschwinden und nichts gelten sollten, müste man muthmassen, daß diese Ordensgeistliche der ersten Grundsätzen des natürlichen Rechts, der Regeln des Evangeliums, und des Innhalts selbst ihrer eignen Constitutionen unwissend wären. Es wäre nothwendig zu vermeynen, daß ihr General, den man einzig und allein für das Triebwerk der ganzen Gesellschaft ansiehet, alle Grundsätze verlassen hätte, wenn er berechtiget zu seyn erachten sollte, Sachen zu verordnen, welche die Person der Fürsten einiger Gefahr bloß stelleten. Durch welche Bezauberung aber sollte dieser einzige Mann, der oft an Verstand nicht kluger ist, als je einer aus seinen Untergebnen ins Besondre, wie, sage ich, sollte dieser einzige Mann zu Stande kommen, zwainzig tausend Personen, unter welchen sich eine große Anzahl Gelehrten befindet, zu überreden, daß er, in was immer, Gesetze geben könne, und daß man alle seltsame oder aufrührische Entwürfe, die ihme zu machen in den Sinn kommen, zu vollziehen schuldig sey? Wie? in einer so großen Gemeinde sollte nicht ein einziger vernünftiger und christlicher Mann aufstehn, der die Gesetze zu Hülfe rufete, und den Schutz geistlich- oder weltlicher Obern anflehete wider die außerordentliche Foderungen eines Obern, der seinen Gewalt in so hoher Maas misbrauchen sollte? Wie, sollte sich unter dem großen Haufen derjenigen, die sich in einem Alter von dem 18ten bis in das 33ste Jahr aus der Gesellschaft begeben, nicht ein gescheider Geist, vernünftiger Kopf, und eifriger Burger befinden, der die Mächte berichtete, daß sie den Unternem-

mungen und den unvernünftigen Rechten dieses Generals Gränzen setzen sollten? Es scheinet, daß alle diese Fragen vernunftmäßig: und zugleich unmöglich seye, dieselbe nach den Grundsätzen der Gegnern der Gesellschaft aufzulösen. Wir wollen eine Anmerkung beysetzen, welche die wider diese geistliche Gemeinde unzählich ausgestreute, und sich unabläßlich vermehrende Schmähschriften veranlasset haben. Man beladet in diesen Werken die Jesuiten mit den ärgsten Beschuldigungen, und wenn sie also beschaffen, wie man sie vorstellet, sind in Europa nicht genug Scheiterhaufen, um dieses Geschlecht so böser und abscheulicher Menschen zu vertilgen. Wenn man alle die Laster, so man ihnen beymesset, und die allherrschende Macht, die man dem General zuschreibet, zusammen haltet, siehet man offenbar, daß dieser oberste Vorsteher lediglich und nach der genauesten Folgerung das Haupt der Schuldigen, der Anstifter alles Uebels, und der Beförderer aller Missethaten seye; Dieser ist es, oder vielmehr die Reyhe aller Generalen seit dem ersten Stifter bis auf diesen, so heutiges Tags vorgesetzt ist, welche man sollte zur Rede stellen von der mörderischen Lehre, von den frechesten Zusammenschwörungen, von dem entsetzlichen Beginnen, von den ehrsüchtigen Anfodrungen, von dem Umsturz der Sittenlehre, von den lasterhaftesten Arglistigkeiten, von den Hauptirrthumen, von der abscheulichsten Politik, und den Pratiken, welche mit einem Wort um Rache schreyen, und Himmel und Erden zum erröthen zwingen. Diese Generale sind es, so diese schreckbare Sammlung der Constitutionen erdacht, die diese fürchterliche Menge der Freyheitsbriefen erlanget, die diesen abscheulichen Grundris der Habsucht, der Grausamkeit, der Gewaltthätigkeit, der Diebstählen, der Meichelmorden, der Maineyden, der Verschwörungen ꝛc. ꝛc. ersonnen und ausgeführt haben. Wenn man die Beschuldigungen alle erzählen wollte, müste man hier die Schmähschriften, die man täglich wider die Jesuiten herausgiebt, völlig abschreiben; denn allein dorten kann man den ganzen Umfang der Abscheulichkeiten antreffen, mit welchen man diese Religiosen beladet.

Unterdessen, mein Herr, sehen Sie hier die Anmerkung, welche aus dieser erschröcklichen Abschilderung folget. Ein ungenannter Erfinder der neuesten und giftigsten Schriften wider die Jesuiten hat alle Zeugnissen gesammelt, die er für tauglich erachtet, diese Gesellschaft verschreyt zu machen. Unter dieser Zahl der Texten, so 250 Seiten anfüllen, befinden sich vier oder fünf große Ermahnungen oder Verweise, welche die Generalen

neralen selbst zu unterschiedlichen Zeiten der sammentlichen Gesellschaft gegeben haben. Diese Generalen sind Franciscus von Borgia, Claudius Aquaviva, und Mutius Vitelleschi. Wir wissen, daß einige dieser Stellen in dem französischen einen ganz andern Verstand als in dem lateinischen haben, aber ohne hier die Muster dieser Verfälschungen beyzubringen, und die Stücke, wie sie der ungenannte Schriftenrichter darstellet, zu nemmen, folget allezeit, eintweders daß diese Generalen der Jesuiten die Gesellschaft nicht verführet haben, oder daß sie Betrüger gewesen seyn, welche ihren Untergebnen gute Räthe zwar gegeben, sich selbsten aber auf eine andere Weiße in die Lastergrube gestürzet haben. Diese letztere Ausbürdung ist unleidentlich. Was für eine Bewegursach hätten wohl diese erste Obern, unter welchen der heilige Franciscus von Borgia gewesen, haben können, um auf den Schein ihre Untergebne zu unterrichten und zu verbessern, ihnen die Demut, die Aufrichtigkeit, die Versammlung des Gemüths, die Flucht der Welt, den Eifer, die Liebe zum Gebett, mit einem Worte alle Tugenden anzubefehlen, da indessen in andern Gelegenheiten unter ihnen der Weltgeist, der Hochmut, die Ehrbegierd, die Politik, die Verschwendung und sogar die Glaublosigkeit angeblasen worden? Die gesunde Vernunft sagt, daß diese Obre in dem angenommenen Satze einer in die Gemeinde eingeführten und durch die Generalen unterstützten Verderbnis sehr übel wurden gefahren seyn, wenn sie Schreiben, voll der beßten Sittenlehre, ernstlichen Ermahnungen, und scharfen Bestraffungen, an die ihrige ergehen lassen; denn dieß wäre für die Gesellschaft selbst ein gefährliches Spiel gewesen, welche durch dieses seltsame Betragen innerlich zerstört, und äußerlich verschreyet worden, ein Betragen, welches bey ihren Freunden eine Ungunst erweckete, und ihren Gegnern Anlaß gebete, alles zum lediglichen Untergang zu verwirren, und den Ruhm dieser Generalen in allen Jahrhunderten zu Grund zu richten. Man siehet demnach in dieser Erfindung keine Wahrscheinlichkeit, und es ist schon genug, wenn man diese Schreiben nur lieset, um zu urtheilen, daß selbe sehr ernstlich in dem Geist des Eifers und mit einer wahren Begierd geschrieben seyn, die Fehler zu verbessern, oder den Misbräuchen vorzukommen. Der Verfasser, der diese Schriften zu einem Vorwurf anziehet, nimmt sie selbsten in diesem Verstand. Wir wiederholen selbe, und ziehen die Folge daraus, daß damalen, das ist, im ersten Jahrhundert der Gesellschaft die Generalen nicht alle Mängel in ihrem Orden, den sie nach den wahren

 Grund-

Grundsätzen der Religion regierten, unterhalten wollten, und sich gegen ihre Brüder verhielten, wie die evangelische Prediger gegen das christliche Volk. Man bittet, man macht Vorstellungen, man straft, man schmähet sogar, wenn man Misbräuche siehet, oder förchtet. Es ist unnöthig zu wissen, ob die Ermahnungen dieser drey Generalen der Jesuiten erweisen, daß sich schon damalen wesentliche Unordnungen in die Gesellschaft eingeschlichen hätten. Wenn wir selbe auch zugebeten, folget allezeit unser Schluß. Also haben diese Unordnungen nicht mit Genehmhaltung der Generalen in dieser Gemeinde eingenistet, noch viel weniger sind selbe dem Amt dieser Generalen, noch der Eigenschaft der Regierung zuzuschreiben. Wenn Verbesserungen vorzunemmen waren, zeigten diese Generalen die Mittel hierzu in der pünctlichen Beobachtung der Regeln und der Constitutionen, in den Verordnungen und in dem Beyspiel des heiligen Ignatius, in der Weise, wie die erste Jesuiten in der Welt sind gesetzet worden. Alle diese Sachen, so weit von einem Laster entfernet, waren dann sehr lobenswerth, und gleichförmig dem Endzweck, den sich die drey erste Obern vorgenommen hatten, deren Ermahnung- und Bestraffungen man uns heut zu Tage anziehet. Es ist dann also nicht wahr, wie es der ungenannte Schriftsteller haben will, daß die Regierung seit ihrem Anfang verderbt gewesen; daß diese Gesellschaft von seit ihrem Ursprung her die Sprossen ihres Ehrgeitzes, ihrer Habsucht, aller ihrer Unternemmungen, aller Uebeln, die sie verursachet ꝛc. ꝛc. mit sich gebracht habe. Sehet aber, wie ein bißiger Geschichtschreiber die Waffen wider sich selbsten liefere, und wie die Begierde, Schmähungen zu sammeln, ihne selbst in Gefahr setzet, in Vorwürfe zu verfallen. Es befinden sich in der Schmähschrift, von welcher die Rede ist, alle Abscheulichkeiten, welche immer die rachgierige und von den Vorurtheilen überaus eingenommene Menschen wider die Jesuiten haben erdenken können. Unser Absehen ist nicht, dieselben zu beantworten, und ist uns genug die Anmerkung, daß die Jesuiten die Beschimpfungen, mit welchen sie von Schriftstellern, so sich catholisch nennen, überhäufet werden, wahrscheinlich so gar von Heiden, und Ketzern nicht wurden zu besorgen haben. Das Recht eines Bürgers und Unterthanens von dem nämlichen Fürsten schützen diese Geistliche wider alle entsetzliche Lästerungen, welche man ihnen unter uns unzählich aufladet; wir aber wollen die weitere Beschuldigungen, so man der Gesellschaft aufbürdet, wieder vor die Hand nemmen.

Man

Man sagt, daß viele Artikl der Constitutionen wider die Sicherheit der Person der Königen wären, und zur Probe ziehet man Stellen an, die aus dem zweyten Theil des Instituts genommen worden. Es ist also nothwendig, daß man eine nach der andern untersuche, und davon den wahren Sinn zeige. Die erste befiehlt unter den nachdrucklichsten Straffen, daß kein Glied der Gesellschaft weder in den Schulen, noch in Büchern, weder offentlich noch heimlich behaupten solle, es wäre jemand, auch unter welchem Fürwand der Tyranney immer, erlaubt, dem Leben der Königen und der Fürsten nachzustellen ꝛc. Man muß den ganzen Text lesen und weiters wissen, 1) daß der General Aquaviva diesen Befehl den 26 Julius 1610 ergehen lassen. 2) daß dieser Befehl damals in weitläufigern Ausdrücken bestanden; weilen dieser General die Beweggründe des Befehls hinzugesetzt, wie man selben besser unten anziehen wird, und er an die Provinzialen der Jesuiten verschickt worden, auch sich in dem Geschichtbuch der Gesellschaft befindet. 3) daß dieß Decret oder Geboth in Frankreich durch das Parlement gutgeheißen worden, weilen dieser hohe Rath in dem Handel des Suarez im Jahr 1614 den Obern der Jesuiten aufgetragen, sich bey dem Generalen um desselben Erneuerung zu bewerben. 4) daß diesem zufolg Aquaviva gleich im Anfang des Augusti 1614, das ist, fünf Wochen nach der Verdammung des Suarez denselben aus Rom in Spanien zuruck gesendet habe. 5) daß man jenes Decret damals gut, zureichend, und ohne Ausstellung gefunden, und von niemand angegriffen worden, bis im Jahr 1643, da ersagtes Verbott ein ungenannter Schriftsteller verstümmelt, verstaltet, und bis in fünf oder sechs Zeilen zusammen gezohen hat, welches sonst beynahe 25 Zeilen ausmachete. Dieses voraus gesetzt, sehe man nun das Sturmwetter, so heutiges Tags wider dieses Geboth erreget wird (30). Man ziehet selbes an als einen der

(30) Præcipitur in virtute sanctæ obedientiæ sub pœna excommunicationis & inhabilitatis ad quævis officia, suspensionis a Divinis & aliis præpositi Generalis arbitrio reservatis, ne quis nostræ Societatis publice vel privatim prælegendo vel consulendo, multo etiam minus libros conscribendo affirmare præsumat licitum esse cuique personæ, quocumque prætextu tyrannidis reges aut principes occidere, seu mortem eis machinari. Provinciales autem, qui aliquid eorum resciverint, nec emendaverint aut non prævenerint incommoda, quæ ex contrario sequi possent, efficiendo, ut hoc decretum sancte observetur, non modo prædictas pœnas incurrere, sed etiam officio privari voluit. *Claud. epist. An.* 1614, 1 *Aug.*

der wichtigsten Artikeln der Constitutionen, welche insgesamt der Sicherheit der Person der Königen zu nahe kommeten. Dieser Vorwurf aber muß fast seltsam und wunderlich scheinen, angesehen das Parlement im Jahre 1614 von den Jesuiten gefordert, daß sie selbes als einen Bürg und Gewehrleistung ihrer Verabscheuung von aller Lehre wider die Sicherheit der Königen allenthalben verkünden sollten. Man sollte meynen, daß dasjenige, was dieser Gesellschaft seit mehr als 150 Jahr zum Schutz gewesen, sie heutiges Tags nicht sollte in Gefahr setzen. Was ist dann die Ursach dieser Veränderung der Grundsätzen in so veränderlicher Betrachtung dieses Geboths? Was für einen Fürwand kann das Decret des Aquaviva verschaffen, welches dem Institut der Jesuiten ist einverleibet worden? Wir finden keinen andern, als die abgekürzte Art, in welcher man selbes dieser Sammlung eingerucket. Sehet aber, wie es zugegangen. Man hat dieß Geboth des Aquaviva in die Ausdrücke einer lediglichen Vertheidigung einschrenken wollen, ohne die Beweggründe beyzusetzen, die dieser General in seinen Schreiben von 1610, und 1614 beygesetzet, und sich also ausgedrucket hat: Præcipimus in virtute sanctæ obedientiæ, sub pœna excommunicationis & inhabilitatis ad quævis officia, suspensionis a Divinis, & aliis arbitrio nostro reservatis, nequis deinceps nostræ Societatis religiosus publice & privatim prælegendo seu consulendo, affirmare præsumat licitum esse cuicumque personæ, quocumque prætextu tyrannidis, reges aut principes occidere, seu mortem ejus machinari, *ne videlicet isto prætextu ad principum perniciem aperiatur via, atque ad turbandam pacem, eorumve securitatem in dubium vocandam, quos potius ex divino mandato revereri oporteat tanquam personas sacras a Domino DEO pro felici populorum gubernatione in eo gradu constitutas.* Provinciales autem, qui aliquid eorum resciverint nec emendaverint, aut non prævenerint hujusmodi incommoda, efficiendo ut hoc Decretum sancte observetur, volumus eos non modo prædictas pœnas incurrere, sed etiam officio privari; *ut sic omnes intelligant, qui sit ea de re Societatis sensus, neque privati unius error suspectam reddat Societatem universam; quamquam apud æquos rerum æstimatores certum sit partis unius aut membri culpam toti reliquo corpori attribui jure non debere.* Volumus præterea, ut Provinciales de hoc accepto Decreto certiores nos faciant, idemque per suam quisque provinciam curent promulgandum, & in singulis domibus & collegiis referendum in libros ordinationum ad perpetuam memoriam. *Romæ 26 Jul.* 1610. Und

da es zum zweytenmal wieder ausgesendet worden, wurde es gefertiget *Romæ* 1. *Aug.* 1614.

Alle Stellen, so man hier unterstrichen, (oder mit einer andern Schrift gedruckter) siehet, sind die Beweggründe und Zusätze des Decrets, und welche man in der Auflage des Instituts ausgelassen hat, weilen man allein in selbem den einzigen und klaren Innhalt des Geboths anhero zu setzen gemeynet ware. Man hat ein gleiches gethan bey all andern Gebothen, die gleichfahls von Anfang in dem zweyten Theil des Instituts stehen. Wenn man diese gegen die Verordnungen der Generalcongregationen und andrer Quellen, aus welchen diese Gebothe gezogen worden, halten und vergleichen will, wird man sie immer weniger ausgeführter finden, weilen, wie schon gesagt, der Innhalt der Gesetzen und Verordnungen so kurz, als es immer möglich, seyn solle. Wir wollen hievon ein Beyspiel geben. Auf der anderten Seite dieses zweyten Theils ist den Commissarien oder Abgeordneten der Generalcongregation verbothen, die Personen kunntbar zu machen, so ihnen Erinnerungs- oder Klagschriften eingereichet haben. Dieses Geboth nimmt in diesem Ort den Raum nur beyläufig von eilf Zeilen ein, und in der fünften Congregation, aus welcher es genommen ist, bestehet es in vier und zwainzig Zeilen, weilen man bey demselben die Ursachen und Beweggründe ausgelassen hat.

Wenn nun das Decret oder das Geboth in seinem Ganzen, das ist, mit den Beweggründen, so in selbem ausgedrucket sind, genommen wird, kann man gar nicht zweifeln, daß dieses Oberhaupt der Gesellschaft alle wider die Sicherheit der Fürsten abzielende Lehren habe verbieten, und keinen einzigen Satz zulassen wollen, in welchem der Tyrannenmord Statt haben könnte; und folglich durch die Worte cuicumque personæ ein alle verbindendes Geboth habe ausdrucken wollen. Und in der That selbst ist seine Verordnung verkündet worden, um zu verhüten, daß der Vorwand der Tyranney nicht zu den größten Lasterthaten die Thür eröffnete, besonders zu Unternehmungen, so wider die Ruhe und Sicherheit der Fürsten abzieleten. Ingleichen ware das Absehen des Generals, allen üblen Vorwurf, und nachtheilige Argwöhne von seiner Gesellschaft zu entfernen. Nun frage ich, wenn man der Lehre von dem Tyrannenmord einen Ast oder Platz lassen, wenn man überhaupt die Freyheit in den Lehren beybehalten sollte, daß es nämlich gewisen Personen in etlichen Umständen erlaubt wäre, der Sicherheit der Fürsten nach-

zustellen: wurde es nicht eben so viel seyn, als die Lasterthaten, so Aquaviva vollkommen verbothen, gutheißen, und hierdurch der Gesellschaft schimpfliche Argwöhne unterhalten? Dieser Vernunftschluß, so sich auf die Beweggründe des Geboths fusset, konnte sehr weit getrieben werden; es wird aber vielleicht besser seyn, wenn man auf diesen Fall zwey berühmte und vornemme Beyspiele anziehet, welche, mittelst einer Vergleichung, darthun können, daß das Decret des Aquaviva keineswegs der mörderischen Lehre günstig sey.

Das erste von dies n Beyspielen ist die Entscheidung, so in dem Kirchenrath zu Constanz wider die abscheuliche Lehre des Johann Petits ergangen. Es wurde dieser Satz verdammet: quilibet tyrannus potest & debet licite ac meritorie occidi per quemcunque vasallum suum vel subditum, etiam per clanculares insidias & subtiles blanditias, vel adulationes, non obstante quocunque præstito juramento, seu confœderatione facta cum eo, non expectata sententia vel mandato judicis cujuscumque. Der Kirchenrath erkläret, diese Lehre wäre in dem Glauben und den Sitten irrig, ketzerisch, und ärgerlich, indeme sie den Falschheiten, Betrügereyen, Lügen, Meyneiden rc. die Thür öfnete. Man wird aber leicht begreifen, daß der Fürtrag, so die der Irrlehre entgegen gesetzte Wahrheit in sich haltete, die erforderliche Erklärung und Deutlichkeit nicht habe, welche man in einer so wichtigen Materie wünschen könnte, indeme man kraft dieser Verdammung lediglich sagen muß: aliquis tyrannus non potest & debet licite ac meritorie occidi per quemcunque vasallum suum vel subditum, etiam per clanculares insidias & subtiles blanditias, vel adulationes, non obstante quocunque præstito juramento, seu confœderatione facta cum eo, non expectata sententia vel mandato judicis cujuscunque. Ein Fürtrag, der zwar in sich selbst sehr wahrhaftig, doch auch gar zu fast eingeschrenket wäre, alle mörderische und der Sicherheit der Königen eingriffige Lehre zu vernichten. Die Regeln der Logik scheinen da zum Unterricht, so man den Christen geben sollen, nicht hinlänglich, und man sollte meynen, daß ein allgemeiner Kirchenrath in einem so wichtigen Puncten sich besser hätte erklären sollen.

Indessen aber sehet den Canzler Gerson, der uns die Gesinnung derer Vätern zu Constanz entwickelt. Da der Kirchenrath, sagt er, den Satz, quilibet tyrannus, mit einer solchen Schärfe verdammet, hat er zu verstehen geben wollen, daß er all andre Sätze (von dem

Tyran-

Tyrannenmord) gleichsam in ihrer Wurzel verdammet habe. Aus dieser Verdammung fließet nothwendiger Weise der Grundsatz, daß es niemand erlaubt sey, einen Menschen aus seiner eignen Macht zu tödten, seye dieser wer er wolle, und wenn jener auch der größte Uebelthäter wäre (31). Man siehet also, daß Gerson in der Entscheidung des Kirchenraths zu Constanz alles nöthige gefunden habe, um den Glauben und die Sittenlehre in Sicherheit zu stellen, die Christen von den schädlichen Grundsätzen des Johanns Petit abzuschrecken, und die Ehre der Kirche und ihre Unterweisung handzuhaben. Gleichwie er überzeugt ware, daß der Grundsatz des Johanns Petit alle Lehre, so den Staaten schädlich wäre, in sich halte, complectitur totam in effectu doctrinam publicæ rei capitaliter inimicam, also erkennete auch dieser gelehrte Canzler der hohen Schule zu Paris, daß die Verdammung dieses einzigen Satzes wenigstens alles wiederum in die wesentliche Ordnung brächte, obwohlen er sich große Mühe gabe, daß man in dem Kirchenrath mit mehrerm Eifer auf die zerschiedene Nebensätze des nachtheiligen Lehrgebäues des Johanns Petit dringen möchte.

Wenn es nun erlaubt ist, das Decret eines gemeinen Ordensgenerales mit jenem eines allgemeinen Kirchenraths zu vergleichen, kann man wohl fragen, ob das Geboth des Aquaviva, welches wenigstens in bessern und nähern Ausdrücken, als die Entscheidung des Kirchenraths, abgefasset ist, nicht solle in dem günstigen Verstand nach der wahren und reinen Lehre der Kirche genommen werden? Gewiß ist, daß das Parlement zu Paris im Jahre 1614 selbes für tauglich erachtet, alle Wohlgesinnte zu begnügen, und das gemeine Wesen zu erbauen. Warum hatte man heut zu Tage davon nicht die nämliche Meynung? Das andre Beyspiel, so sich hieher schicket, ist jenes der theologischen Facultät von Paris, so den 14 Junii 1610 versammelt ware, wider die abscheuliche Grundsätze des Tyrannenmords die gesätzmäßige Censur zu geben. Diese Versammlung machete vier Sachen: 1) wurde von ihr erneuert das Decret, welches sie im Jahre 1413 wider obgemeldten Satz: quilibet tyrannus &c. abgefasset hatte. 2) wiederholte sie den Bann, mit welchem der Kirchenrath zu Constanz diesen Satz beleget hatte. 3) erklärte sie weiters, daß

(31) In damnatione tam severa hujus assertionis *quilibet tyrannus* &c. voluit satis intelligi (Concilium) alias hujusmodi, velut in sua radice damnatas. Quæ radix est ut nemini alterum occidere liceat auctoritate propria quantumcumque sceleratum. *Gerson Tom. 2. Part. 2 pag.* 388 *nov. edit.*

es aufrührisch, gottlos, und ketzerisch sey, der gesalbten Person der Königen und der Fürsten nachzustellen, was immer für einen Fürwand ein jeder Unterthan, Vasall oder Ausländer hierzu nemmen oder suchen könnte. 4) bemerkte sie in dem Anfang ihrer Entscheidung, daß durch ihr Decret, so im Jahre 1413 abgefasset, und hernach von dem Kirchenrath zu Constanz bestättiget worden, entschieden wäre, daß es keinem Menschen erlaubt sey, aus was immer für einer Ursach oder Gelegenheit es auch seyn möchte, der gesalbten Person der Königen und der Fürsten nachzustellen (32). Diese Entscheidung hatte auch keinen andern Entzweck, als die Verdammung des Artikels quilibet tyrannus &c. Dieser Artikel ist von ermeldter Facultät in seinem ganzen Umfang genommen, und ebenfahls aus dieser Ursach verdammt worden: Hæc assertio sic generaliter posita & secundum acceptionem hujus vocabuli Tyrannus est error in nostra fide & doctrina bonorum morum & est contra præceptum DEI: non occides &c. Es ist handgreiflich, daß, wenn man sich genau an den Verstand der Worten haltete, man nicht darthun könnte, es seye sowohl durch die Facultät, als durch den Kirchenrath entschieden worden, daß es niemand erlaubt sey, unter was immer für einer Ursach oder Gelegenheit es seyn möge, den gesalbten Personen der Fürsten nachzustellen; sondern es ist nach dem genauen buchstäblichen Verstand lediglich entschieden, daß nicht jedem Vasallen oder Unterthanen erlaubt sey, jeden Tyrannen zu ermorden, wenn man sich alles Eydes und aller mit ihme gemachten Verbindungen ungeachtet, hierzu der listigen Nachstellungen, der Schmeuchelehen, der Liebkosungen bedienete, und ohne den Befehl oder das Urtheil jedwelchen Richters abzuwarten.

Es ist doch wahr, wenn man dem wahren Verstand dieser Verdammungen nachsuchet, und auf die schärfste Verbothe, so über die Lehre des Tyrannenmords ergangen, Acht hat, daß man eingestehen müsse, alle Unternemmungen wider die Person der Fürsten seyen gänzlichen verbothen. Dieß ist die Richtschnur, so man halten muß, um von der Gesinnung des Kirchenraths zu Constanz und der theologischen Facultät zu Paris zu urtheilen. Welche Richtschnur man auch für das Geboth des Generals Aquaviva zu Hülfe nemmen kann. Dieß Geboth ist zugleich ein

(32) Quo decreto definitur nemini licitum esse quacunque occasione, quocunque prætextu quæsito sacrosanctis regum & aliorum principum supremorum personis vim inferre. *D'Argentrée Coll. Jud. Tom. 2. Part. II. pag. 9.*

ein Verboth, in so weit nämlich ein Ordensgeneral dergleichen geben kann, der sonst von Amts wegen die Lehrsätze gerichtlich zu beurtheilen kein Recht hat. Dieses Geboth ist eine Handlung eines Obern, der einen sehr üblen Grundsatz verwirfet, und seinen Untergebnen zu halten verbiethet. Wenn wir selbes abgekürzt und unvollkommen betrachten wollen, wie es sich in dem zweyten Theil des Instituts der Jesuiten befindet, glauben wir, daß es einen Theil der Gunst verdiene, so man den Schlüssen der Vätern zu Constanz und der Gottesgelehrten zu Paris wiederfahren läßt. Was wird es seyn, wenn man jenes Gebott in seinem ganzen Umfang und mit allen Beweggründen nimmt, so seine Herausgabe beschleiniget haben? Also hat man dasselbe lesen können bis auf die erste Auflage des Instituts der Jesuiten, und stehet noch ganz zu Ende des zwölften Buchs der Geschicht der Gesellschaft; wir haben es besser oben herausgeschrieben, und bleibet nun nichts mehr übrig, als solches mit jener Aufmerksamkeit und Billigkeit zu beurtheilen, die man auf eine Sach von großer Wichtigkeit verwenden solle.

Damit man aber erweisen möge, daß in dem Institut der Jesuiten Sätze seyn, so der Sicherheit der Fürsten zuwider wären, ziehet man eine andere Stelle an. Diese ist ein Auszug eines Briefs, welchen der General Aquaviva an die Provinzialen seines Ordens geschrieben hat, um denselben in Kraft des heiligen Gehorsams anzubefehlen, daß sie verhüten sollen, daß kein Jesuit ihrer Provinzen, in was immer für einer Gelegenheit und in welcher Sprache immer, eine Schrift herausgebe, in welcher von der Macht des Papsts über die Könige und Fürsten, oder von dem Tyrannenmord gehandelt wurde, es sey denn gemeldte Schrift zu Rom gelesen und gutgeheißen worden (33). Der Vorwurf, den man aus dieser Verordnung folgern will, ist vermuthlich dieser, daß der General der Jesuiten, nachdeme er alle Abhandlungen und Schriften, so der Sicherheit der Fürsten zuwider wären, verbothen, ihme nichts desto weniger die Freyheit vorbehalten habe, alles, was diesen Puncten anlanget, lehren und ausgehen zu lassen, was er würde für gut befinden; indeme er befohlen, daß die Schriften, so von dieser Materie handeln, vorhero zu Rom müßten übersehen und gut-

(23) In virtute sanctæ obedientiæ commendatur Provincialibus, ne in sua provincia quidquam quacunque occasione aut lingua evulgari patiantur a nostris, in quo de potestate summi pontificis supra reges & principes, aut de tyrannicidio agatur, nisi prius recognitum Romæ & probatum sit.

gutgeheißen werden. Wenn dieses der Gedanken derjenigen ist, so diesen Text wider die Jesuiten herfürziehen, wird es alsobald gar leicht seyn, ihnen zu antworten, daß sie ohne Grund diese verkehrte Absichten dem Haupt der Gesellschaft zumessen; indeme nichts in seiner Verordnung enthalten, so das Vorhaben verrathete, etwas zu lehren oder ausgehen zu lassen, welches dem Ansehen und der Person der Fürsten nachtheilig wäre. Wenn man aber zweytens auf alle die Umstände die nöthige Aufmerksamkeit haben will, wird man ohne Mühe überzeuget werden, daß Claudius Aquaviva in Auflegung des berührten Geboths die reineste und sehr weise Meynung gehabt habe. Den ersten Augustmonats 1614 erneuerte er, nach dem Befehl des Parlements zu Paris, wider alle dem Ansehen der Fürsten nachtheilige Lehren das Geboth. Die erste Betrachtung, so ihme nach diesem Schritte in den Sinn kommen müßte, ist diese, daß, da er alles Lehren, Reden, und Schreiben, so den Tyrannenmord hägen könnte, verbiethete, er gleichsam die Lehrer und Schriftstellere aufzumuntern scheine, diese Grundsätze zu bestreitten; welches also eine ganz neue Gelegenheit gewesen wäre, in Untersuchungen zu verfallen, die nicht nur allein diesen Satz zum Gegenstand gehabt, sondern unumgänglich einen allgemeinen Streit über die Rechte zweyer Mächte, und derselben Gränzen nach sich gezohen hätten. Es ware auch nicht wohl möglich, alle diese Materien ohne Zank und Unruhe abzuhandeln, wenn man auch schon den beßten Theil erwählet, und jene Lehre geschützet hätte, so einzig mit den Regeln der gesunden Vernunft, und mit den Gesetzen des Evangelii übereins stimmete. Der General Aquaviva dann, der ihme vorgenommen, allen diesen Schwierigkeiten vorzukommen, welche nicht anderst als sehr unglücklich, besonders zu diesen so stürmischen Zeiten, seyn konnten, verbothe über diesen Gegenstand zu schreiben, es seye dann, daß die Schriften zu Rom gelesen und gutgeheißen worden: welches eben so viel ware, als die Schriftsteller an den Generalen weisen, damit er von ihren Werken urtheilen, und dieselbe zuruckhalten könnte, wenn man sich darinn von den wahren Grundsätzen entfernet hätte. Dieser Befehl des Aquaviva ware vom zweyten Tag des Augusts 1614, den Tag darauf nämlich, als das Decret vom Jahre 1610 erneuert worden, in welchem ausdrucklich, wie man es weiter oben gesehen hat, alle Lehre, so der Sicherheit der Fürsten nachtheilig wäre, verbothen ist. Wenn man nun diese Datum oder diese Täge der unterschriebenen Befehlen und diese Umstände voraus setzet, kann man wohl die Aufführung

dieses

dieses Generals im geringsten beschuldigen? kann man glauben, eintweders daß er so geschwind sein Decret vergessen habe, oder daß er selbes durch eine ihme beynahe entgegen gesetzte Verordnung schwächen wollen? die erste dieser Meynungen lauft wider alle Wahrscheinlichkeit, die zweyte wäre zu schlecht auf einen Ehrenmann, wie nach Zeugnis der ganzen Welt Claudius Aquaviva gewesen. Wenn man aber dennoch beharrete dergleichen Betrügerey von einem Oberhaupt eines großen Ordens zu vermuthen, wollte ich fragen, warum dieses Geboth durch den Druck an das Licht getretten, und ob es nicht ungemein kluger, ja so gar lediglich nöthig gewesen, daß diese Verordnung vom 2 August 1614 handschriftlich in den geschriebnen Registern der Jesuiten wäre aufbehalten worden.

Endlich, mein Herr, bringet man die dritte Stelle herfür, welche ein Geboth ist, so der General Mutius Vitelleschi ausgehen lassen, um die Abhandlungen der Materien so wohl in den Büchern als in den Schulen nachdrucklich zu verbiethen, wie solches P. Aquaviva in der Verordnung gethan hat (34). Weilen man die Folgerungen, so man wider die Jesuiten aus dem Decret des Vitelleschi herauszuziehen vorgiebt, nicht entwickelt, bildet man sich ein, man werfe hierdurch dem Generalen ihres Ordens vor, er habe über die gute Lehre in obgedachten Puncten das Stillschweigen auferlegen wollen. Welches man offenbar von Seiten seiner als eine Falschheit, oder als eine nicht zweydeutige Probe ansehete, daß er den bösen Grundsätzen angehangen wäre. Die Antwort auf diese Beschuldigung kunnte sehr kurz seyn, wenn man nach aller Schärfe der Rechten verfahren wollte; dann man wäre befugt die urkundliche Gewißheit von dem einen, wie von dem andern dieser vorgebrachten Decreten zu laugnen, von dem des Aquaviva nämlich, als auch von demjenigen des Vitelleschi seines Nachfolgers; in der That stimmet auch das letztere mit dem andern weder in dem Vortrag der Sachen, noch in Anziehung des Datums oder Tagebemerkung übereins.

Clau-

(34) Juxta ordinationem P. Claudii Aquavivæ factam 5. Jan. 1613. (ne libelli & opuscula de potestate summi pontificis super principes, eos deponendi, edantur in lucem, nisi prius Romæ recognita & approbata) iterum ordinamus in virtute sanctæ obedientiæ, ne quis in posterum hanc materiam tractet aut libris editis aut scriptis quibuscunque, nec publice disputet aut doceat in scholis, ut occasiones omnes offensionis & querelarum præcidantur. *Ex Ep. P. N. Mutii an.* 1626. 13 *Aug.*

Claudius Aquaviva redete von dem Tyrannenmord, Vitelleschi saget davon nichts. Der erste meldete nichts von dem angeblichen Gewalt die Fürsten zu entsetzen, und der andere berühret diesen Punkten. Der letztere General sagt, daß die Verordnung seines Vorfahrers vom 5. Jenner 1613. wäre, und wir sehen selbe in dem Institut datirt den 2 August 1614. Endlich hat das Geboth des Vitelleschi das datum den 13 August, und die Schrift hat selbes vom 21 März. Es befinden sich hier ohne Zweifel genug Unterschiede, und folglich Gründe, das letztere Decret, oder auch gar alle zwey nicht anzunemmen. Wenigstens ist es eine offenbare Probe, daß die Sammlung oder Auflage des Instituts der Jesuiten nicht mit genugsamen Fleiße gemacht worden sey. In den zwey Theilen, in welchen es enthalten ist, könnten wir noch viel andere Fehler anmerken, welche die nämliche Sache erweisen; diese Art aber, sich zu verantworten, ist viel zu spitzfindig und zu zänkisch, man hat auch dieselbe nicht nöthig, den gemachten Vorwurf aufzulösen.

Was enthaltet denn das Decret oder das Geboth des Mutius Vitelleschi? Einen gemessenen Befehl des Stillschweigens über die Materien, so in der Verordnung des Aquaviva angezeigt sind. In tausend Gelegenheiten und um Sachen, welche größere Gemeinden, als die Gesellschaft der Jesuiten ist, angegangen, hat man das nämliche Gesatz aufgestellet, und verbothen, Materien abzuhandeln, welche die Gemüther erbittern könnten. Ohne von gegenwärtiger Sache, und von der Gesellschaft abzuweichen, sehen wir, daß, nachdeme in den Monaten März und April 1626 (35) die aus dem Buch des Santarels gezogene Sätze verdammet worden, König Ludwig XIII, als er sahe, daß diese Verdammung Folgerungen haben wurde, so die Schule von Paris verwirreten, der Universität, das geringste in dieser Sachen fortzusetzen, verbothen, und der theologischen Facultät befohlen habe, nichts mehr *in quemcunque sensum* davon zu reden. Etliche Monate hernach verbothen Se. Majestät durch einen von seinem Rath unterm 2 Wintermonats 1626 ergangnen Befehl allen ihren Unterthanen, nichts weder für, noch wider die Sätze zuschreiben oder abzuhandeln, so den Gewalt oder das Ansehen der Regenten berührete: und den 13 des nachfolgenden Christmonats wurden in der nämlichen Sache die öffentliche königliche Briefe ausgefertiget. Man kan wahrhaftig nicht sagen, daß der König weder an den Fehlern in dem Buch des Santarels, weder an der Ge-

(35) D'Argentrée Col. T. 2. P. 2. pag. 220, 221, 233, 234.

Gerechtigkeit seiner Verdammung, weder an der Unabhängigkeit seiner Rechten, noch an dem Eifer, mit welchem das Parlement und die Universität dieselbe vertheidiget, gezweifelt habe; sondern dieser Fürst wollte die Gemüther in der Ruhe erhalten, denen Zänkereyen zuvorkommen, und ein so böses Werk, wie das des Santarels ware, in gänzliche Vergessenheit setzen. Aus welchem ein Verfahren abzunemmen ist, welches manchmal eine weise Staatsklugheit, und die Vorsorg einer Regierung haben wollen.

Man gedenket zwar nicht, dißfalls eine Vergleichung zu machen zwischen den Verordnungen eines großen Königs und jenen eines Oberhaupts einer Gesellschaft, wie der General der Jesuiten ist. Indessen muß es wenigstens erlaubt seyn, anzumerken, daß Vitelleschi vernünftige und zugleich dringende Beweggründe gehabt haben können, ebenfahls ein genaues Stillschweigen über die Materien zu verordnen, die in seinem Decret angezeigt sind. Er hatte die Bewegungen vernommen, so wegen dem Buch des Santarels entstanden. Er wuste, daß der König erst kürzlich sehr nachdrückliche Befehl an die Universität und theologische Facultät ergehen lassen, alle weitere Untersuchungen einzustellen. Er ware sehr wohl unterrichtet, daß die Jesuiten von Frankreich die falsche und ärgerliche Lehre des wälschen Jesuiten durch förmlich- und umständliche Gegenerklärung misbilliget und verworffen haben. Bey dieser Beschaffenheit der Sachen kunnte er dann nicht glauben, daß das Stillschweigen über diesen Gegenstand das beßte wäre, so sich für die Glieder der Gesellschaft schickete? Und, da Seine Majestät wollten, daß man von dieser Materie ohne dero ausdrückliche Erlaubnis nichts abhandeln sollte, wurde es anständig gewesen seyn, wenn die Jesuiten in Frankreich Befehl und Erlaubnis gehabt hätten, ihre Stimmen zu erheben? Man siehet endlich, was eigentlich die Verordnung des Vitelleschi gewesen: sie erstreckete sich nicht weiter als auf die äußerliche und bürgerliche Aufführung: sie hinderte die wesentliche Pflicht keineswegs, so allen Jesuiten als Unterthanen des Königs auferlegt ist, wenn sie darum sollten angesuchet werden, daß sie ihre Meynungen über die unumschränkte Unabhängigkeit der Regenten sagen sollen, betreffe es hernach das Zeitliche, oder die unverbrüchlichen Rechten ihrer geheiligten Person. Der General kunnte zwar seine Untergebne in Kraft des Gehorsams dahin verbinden, daß sie weder in ihren gewöhnlichen Schulen, noch in ihren Büchern diesen Lehrpuncten abhandeln sollten: er kunnte

sie aber von dem Gesatz nicht befreyen, welches alle Unterthanen verbindet, die Rechten ihres Fürsten zu bekennen und zu vertheidigen, wenn sich die Gelegenheit ergiebet, eine so wesentliche Pflicht zu erfüllen. Seit deme das Decret des Vitelleschi zum Vorschein kommen, haben sich die Jesuiten in vielen Gelegenheiten eine Ehre gemacht, in der angezognen Sache der Wahrheit das allerkräftigste Zeugnis zu geben. Wir wollen hier nichts als die Erklärung anziehen, welche sie den 24 Marz 1613 in Gegenwart des Parlements gethan haben: „Wir haben es zur grossen Ehre, vor der königlichen Regierung zu erklären, daß man weder „untergebner seyn kann, als wir sind, noch unverbrüchlicher zugethan „den Gesetzen, den Grundlehren, und Gebräuchen des Königreichs für „die Rechten des königlichen Gewalts, welcher in dem Zeitlichen weder mittel- noch unmittelbar einiger Macht unterworffen ist, und „GOtt allein über sich hat; daß wir die gegentheilige Lehre in den Büchern, so ihr verdammet, als auch in all andern dergleichen Büchern „ebenfahls verdammen, und daß es uns überaus leid wäre, wenn ein „Unterthan des Königs zu finden, welcher mehr Abscheuen, als wir, „hätte vor allen Grundsetzen, so mittel- oder unmittelbar das Ansehen „oder die Sicherheit der Königen, und die unzertrennlichen Bänder, „mit welchen die Unterthanen ihnen verknüpfet sind, verletzen könnten. „Eure Register sind annoch Bürgen wegen den Erklärungen, so unsre „Obre vormals der königlichen Regierung wider diese schädliche Grundsetze überreichet haben: diese war darmit vergnügt, und wir haben „seitdeme nicht aufgehöret, dieselbe zu verdammen, und wir werden „dieselbe allezeit verdammen. Man wird vielleicht sagen, daß diese von Zeit zu Zeit übergebne Erklärungen falsch sind, und daß sie eben darum, weilen sie mußten widerholet werden, den schlechten Grund verrathen, auf welchen ihre Worte gebauet waren. Diese Beschuldigung aber hat nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit. Wenn die Jesuiten in Frankreich, so diese Erklärungen übergeben haben, nach und nach, und in Verlauf zweyer Jahrhunderten die unterschiedliche Werke gemacht hätten, welche man der Sicherheit und der Obermacht der Fürsten zuwider achtet; hätte man Ursach zu behaupten, daß ihre Widersprechungen und Erklärungen eine Gattung des Spiels gewesen, weilen diese gerichtliche Handlung die Fortsetzung ihrer bößen Lehre nicht gehemet hätte. Wenn aber die Jesuiten, die man wegen diesen strafbaren Meynungen beschuldigt, keine Franzosen gewesen, wenn es Privatpersonen gewesen, die

in Italien, Spanien, Deutschland rc. geschrieben, wie können nun diese widerholte und gehäufte Werke die Aufrichtigkeit der Erklärungen, so die Jesuiten in Frankreich von sich gegeben haben, verdächtig machen? Sind dann in Lehrsachen die Unterthanen des Königs Bürgen für jene des Pabsts, des Kaisers, des Königs in Spanien, des Königs in Polen rc.? Wir könnten ohne Mühe eine Menge andrer Beyspiele anziehen von Lehrern aus unterschiedlichen Orden jenseits des Gebürgs, die nach den sehr übertriebenen Grundsetzen ihres Lands geschrieben, ohne daß jemand eingefallen wäre, ihre Mitbrüder, so sie in Frankreich haben, für ihre so falsche Lehre zur Rede zu ziehen. Die Deutung zur Rechtfertigung der Jesuiten ist leicht; besonders, so wohl zu wissen, wenn alle Leser die Stärke dieser Vergleichung aufrichtig einsehen wollen.

Die Anklage zu unterstützen, die man wider die Jesuiten macht, daß sie nämlich Constitutionen haben, und nach Vorschrift dererselben leben, deren gewise Artikel zum Nachtheil der Sicherheit der Königen zusammstimmen, bringet man etliche Stellen herbey, welche die Schulmeynungen, und die Weise, wie man sich in Ansehung dieser nach den Regeln der Gesellschaft verhalten solle, betreffen, aus welchen man folgern will, daß die Gesellschaft ihr das Recht zueigne, die Meynungen ihrer Untergebnen festzusetzen: daß sie nicht zulasse, daß unter ihnen die geringste Uneinigkeit in der Gedenkensart sey; daß man also glauben müße, daß dasjenige, was ein jesuitischer Autor haltet und lehret, sey es in einem Land der Welt wo es wolle, alle seine Mitbrüder halten und lehren; daß, wenn die Jesuiten jenseits des Gebürgs nach Grundsetzen, so in ihrem Land nicht geduldet werden, schreiben, alle Jesuiten in Frankreich in der Anklage und Censur müssen begriffen seyn, die man wider diese fremde Schriftsteller verhenget. Es fehlet aber hier alles, daß dieses Wahrheiten seyn, und daß das Institut diese Beschuldigung bestättige. Man wird dessen überzeuget werden, wenn man die Texte untersuchet. Die zwey erstere heissen also: 1. **Wenn jemand eine Meynung hat, welche von der, so die Kirche und ihre Lehrer gemeiniglich halten, unterschieden ist, solle er seine Meynung der Entscheidung der Gesellschaft unterwerffen. 2. In den Meynungen, in welchen die catholische Lehrer unterschieden oder einander zuwider sind, ist Sorge zu haben, daß dießfahls in der Gesellschaft eine Gleichförmigkeit seye** (36).

(36) Si quis aliquid sentiret, quod discreparet ab eo, quod Ecclesia & ejus Docto-

Diese Stelle von den Constitutionen der Gesellschaft ist zur Zeit der fünften Generalcongregation untersucht worden (im Jahre 1593). Man wußte, daß einige ansehnliche und gelehrte Personen von dieser Stelle die Gelegenheit genommen haben, der Gesellschaft vorzuwerffen, daß sie schiene, des Rechts sich anzumassen, Glaubenssetze zu entscheiden, und ihre Glieder dahin anzuhalten, sich dem Ansehen dieser Entscheidung zu unterwerffen. Worauf die Commissarien, so die Streitpunkten zu untersuchen, und davon der Congregation Bericht zu geben ernannt waren (37), anmerketen, daß in den angezogenen Texten nur von denjenigen Sachen die Rede seye, wo die Meynung Platz habe, und sie setzten hinzu, daß man sich genau an drey Sachen zu halten habe, die gleichsam der Schluß oder Bescheid von demjenigen sind, was die Constitutionen in dieser Materie befehlen. 1. Die Glieder der Gesellschaft sollen keine neue Meynung einführen. 2. Wenn sie auch einige gehabt hätten, so dem, was gemeiniglich im Brauch gewesen, zuwidergeloffen, sollen sie das, was die Gesellschaft beschlossen, oder beschließen wird, beobachten. 3. In den Strittigkeiten, wo zwey Meynungen sind, und keine mehr Beyfall hat, als die andre, das ist, wo die Meynungen ganz zertheilt sind, sollen sie sich nach der Meynung, so in der Gesellschaft gehalten wird, richten, und endlich nach dem Apostel, alle auf einerley Art denken und reden. Die Generalcongregation bestättigte die Schlüß der Commissarien, und liesse selbe in die Acten eintragen.

Damit man aber das Absehen dieser Decreten recht merke, muß man dieselben mit einer andern Stelle der Constitutionen vergleichen, welche man das Examen nennet, und welches zu Prüfung der Candidaten gewidmet ist, ehe sie aufgenommen werden. Man muß nämlich den Candidaten fragen: ob er einige Gedanken oder Meynungen eintweders gehabt habe, oder noch habe, welche von denjenigen unterschieden seyn, so in der Kirche oder von den in derselben gutgeheißnen Lehrern am gemeinlichsten gehalten werden; und im Fall, so ein solche Meynung seinen Beyfall erhalten hätte, soll man denselben fragen, ob er bereit sey, seinen Verstand zu unterwerfen, und

res communiter sentiunt, suum sensum definitioni ipsius Societatis debet subjicere . . . . in opinionibus, etiam in quibus catholici Doctores variant inter se, vel contrarii sunt, ut conformitas etiam in Societate sit, curandum est. 3. *Part. Coll.* 1. *T.* 1. *pag.* 375.

(37) Siehe die fünfte Congr. 6. Decret. im I T. am 545 Bl.

und zu gedenken, wie es in der Gesellschaft verordnet ist, daß man von diesen Sachen denken solle. Man mußte zu selbigen Zeiten wegen den Meynungen diese Vorsicht gebrauchen, weilen sich Candidaten von einem gewisen Alter darstelleten, und weilen große Strittigkeiten in Religionssachen obwalteten. Diese Candidaten, so ihre Studien schon vollendet haben, hätten in den Lehrpunkten von einem Vorurtheil können eingenommen seyn. Ein Zeug ist Wilhelm Postel, der noch bey Lebzeiten des Heil. Ignatius diesem neuen Orden sich beygesellet, ohne die einbilderischen falschen Weissagungen fahren zu lassen, die auch bald hernach die Ursach seiner Entlassung waren. Man mußte also verordnen, daß man die Candidaten fragen sollte, nicht über Glaubenslehren (denn sie wurden sich nicht gestellet haben, wenn sie Feinde der Kirche und des Glaubens gewesen wären) sondern über Meynungen, und nicht allein über einige gleichgiltigen Gedenkensarten, sondern über Vorwürfe, welche, wenn sie schon den Glauben nicht angehen, dennoch von der Kirche, und den bewährtesten Lehrern die Gutheißung und Begnemmigung haben sollten. Wenn diese Candidaten bekenneten, daß sie sich bisher besondren Grundsetzen ergeben, welche auf den Grundriß der Kirche und ihrer Lehrer nicht gebauet waren, mußte man nach dem Inhalt des Instituts fodern, daß sie sich bey dem Eingang in die Gesellschaft nach dem Urtheil der Gemeinde, in welcher sie ein Mitglied zu werden verlangten, richten sollten, das ist, daß sie sich dem, was die Gesellschaft der Jesuiten über die erwähnte Puncten verordnet, oder verordnen wurde, unterwerffen sollten. Diese Art mit neuen Ankömmlingen zu handeln ist ein Betragen der Klugheit, und eine gute Weis, die Sache beyzubringen. Wenn man sich begnügt hätte, den Candidaten zu sagen: verlasset eure Meynungen, und haltet das, was die Kirche und ihre Lehrer am gemeiniglichsten halten, hätten sie antworten können, daß, weilen es nur um die Meynungen zu thun sey, sie ihre Freyheit haben wollten; da sie aber in eine Gesellschaft aufgenommen zu werden verlangten, welcher daran lieget, daß die Meynungen so viel möglich übereinstimmeten, verstunden sie ohne Mühe, daß sie mit ihrer Gedenkungsart ein Opfer machen mußten, und es sehr natürlich wäre, sich dem Vortrag, den man ihnen gemacht hatte, zu ergeben, nämlich in der Materie der Meynungen dem zu folgen, was bereits verordnet worden, oder noch von der Gesellschaft wurde verordnet werden, in welche sie eintreten wollten.

Wenn demnach dieß einmal eingewilliget ist, wäre dieser geistlichen Gesellschaft der Weg gebahnet, diese Köpfe zu demjenigen anzuleiten, was die Kirche und ihre Lehrer am gemeinlichsteu halten; denn es ist an einer andren Stelle der Constitutionen verordnet, daß alle in jeder Facultät die bewährteste Lehre annemmen, und den Lehrern, so selbe lehreten, folgen sollen; und anderstwo wird gesagt, daß man in den Schulen jene Bücher vorlesen solle, welche die gründlichste, und sicherste Lehre in jeder Facultät zu enthalten geachtet werden. Es ist auch kein Zweifel, was die Meynungen anlanget, daß nicht die bewährteste, die bekräftigste, und sicherste Lehre jene sey, die von der Kirche und ihren Lehrern am gemeiniglichsten gehalten werde.

Das Institut der Jesuiten aber verbietet die Verschiedenheit in der Lehre, und Beurtheilung der Sachen (38), beysetzend, daß man nichts zulassen werde, was der Einigkeit und Gleichförmigkeit der Meynungen zuwider ist, und daß man ohne Genehmhaltung des Generals und der drey Censorn kein Buch drucken dürfe.

Wenn man dergleichen Einwürfe Leuthen vorbringet, welche sich eigentlich bekennen, in allen der bekräftigsten, der bewährtesten, und sichersten Lehre zu folgen, welche vor andern in der Gottsgelehrtheit den Schriften des H. Thomas anhangen, welche verpflichtet seyn, der Lesung verdächtiger Schriftstellern sich zu begeben rc. (39) scheinet es, daß die Antwort leicht zu geben sey. Man verbiethet in dieser Gesellschaft, den wider einander streitenden Lehren anzuhangen; weilen unter diesen Lehren einige seyn kunnten, welche nicht die bekräftigste, die bewährteste, die sicherste, und von der Gedenkensart der verdächtigen Schriftstellern die entfernteste wären. Man empfiehlet die Gleichförmigkeit in dieser geistlichen Gemeinde, weilen der Unterschied der Meynungen Zwietracht anrichtet und die Herzen entzweyet, wie man es in einer andern Stelle wahrnimmt, woraus der Einwurf gezogen worden. Endlich n will man, daß der General von den Büchern, so in Druck kommen, Kenntniß habe, und daß diese Bücher von drey einheimischen Censorn sollen übersehen seyn. Dieses ist eine Vorsorg und Schild wider die Absprünge in Lehrsachen. In den mehresten andren Orden nimmt man die nämliche Maßregeln; und wenn jemand daran zweifeln sollte, darf er nur die Approbationen sehen, die sich gewöhnlicher massen am An-

(38) T. 1, P. 312, 373.
(39) Tom. 1, p. 385, 397, 552, 397.

Anfang oder zu Ende des Buchs befinden. Die Jesuiten erfüllen diese Pflicht mit weniger Feyerlichkeit als andre Religiosen. Der Provinzial allein unterschreibet die Erlaubnis, und bezeuget, daß die Uebersehung durch einheimische Censorn geschehen sey, welche man nicht zu nennen pfleget; noch vielweniger ist es denselben erlaubt, dem Schriftsteller, ihrem Mitbruder, große Lobserhebungen zu geben, welches letztere in andern geistlichen Gesellschaften so seltsam nicht ist.

Es ist aber, widersetzet man, in dem vierten Theil der Constitutionen angemerket, daß, wenn ein Buch zum Vorschein kämme, oder ein Begriff der Gottesgelehrtheit, so unsern Zeiten nützlicher scheinet, man dieselbe annemmen könnte. Diese Einwendung, wie sie hier vorgebracht ist, stellet nicht allen Verstand dieser Stelle der Constitutionen dar. Es stehet in diesem Text, daß man in der Gotteslehr auslegen solle den Magister Sententiarum (dieß ware der alte Gebrauch, dem der Heil. Thomas selbsten gefolget ist). Man setzet hinzu, wenn mit der Zeit ein Autor sich befinden sollte, der den Studenten nützlicher wäre; wenn ein Buch oder Begriff der scolastischen Gottsgelehrtheit herfürkäme, die nach den Umständen gemässer wäre, daß man alsdann auf Gutachten ansehnlicher Männer, und mit Erlaubnis des Generalen diesen Gottesgelehrten erklären könnte. Da man hier vom erklären redet, muß man auf den Ausdruck prælegetur, er soll vorgelesen werden, merken, welcher eine besondre Stärke hat, und andeutet, daß das gemeldte Buch für den Text, den Grund der Erklärung dienen solle, wie der Magister Sententiarum der Hauptgrund gewesen wäre, auf welchen alle Gottslehrer seit drey oder vier hundert Jahr ihre Vorlesungen gebauet haben. Ist es diesem nach möglich, daß man in dieser Stelle der Constitutionen das mindeste finde, so verdienete, der Gesellschaft fürgeworffen zu werden? Zu selbigen Zeiten nahme man den Magister Sententiarum für den Text, man legte denselben aus, man erklärte ihn in den Schulen; und da die erste Obre der Jesuiten ihren Gottesgelehrten eine Art der Freyheit lassen wollten, verordneten sie, daß, wenn etwas für die Zeiten schicklichers, und den Studenten nützlichers zum Vorschein käme, man sich dieses Buchs bedienen, und selbes zu erklären anfangen könne, nachdem man zuvor die weiseste Männer zu Rath gezogen, und die Erlaubnis des Generals erhalten habe. Es ist, noch einmal gesagt, nichts ungekünstelters als diese Verordnung, und wir sehen in selber den Fehler nicht,

es sey dann, man sage nach dem satyrischen Geschichtschreiber (40) der Jesuiten, daß Laynez, als der Urheber dieser Stelle der Constitutionen, schon seit dem Jahre 1558 im Sinn gehabt habe, den Molinismus oder die Lehr des Molina an statt der des Heil. Thomas einzuführen.

Dieser Einwurf ist vielleicht zur Kurzweil angebracht. Was hat man dann für eine Probe, daß Laynez der Autor des gemeldten Decrets sey? Man siehet ja, daß es vor der ersten Congregation, allwo Laynez als General erwählet worden, gewesen, und daß man in dieser Congregation nichts als eine zufällige Abänderung (41) gemacht habe (42). Nebst dem wem sollte man Glauben machen, daß Laynez im Jahr 1558 an Molina gedacht habe, da dieser erst im Jahre 1553 gebohren worden, und folglich erst fünf Jahr alt gewesen, seine Concordia aber nicht ehender als 1588 drucken lassen, das ist, 23 Jahr nach dem Tod des Laynez? Im übrigen redet das Institut weder von Molina, noch von Molinismus oder seiner Lehre. Der Molina ist bey den Jesuiten ein Privatlehrer, auf dessen Wort man zu glauben nicht schuldig ist, und der Molinismus, so die Lehre dieses Privatmanns ist, hat nicht mehr Gewicht als andre theologische Meynungen. Das Buch des Molina selbsten, diese Concordia, von dem so viel Reden ist, wird so selten gefunden, welches auch wenig Jesuiten lesen, ja viele sind unter ihnen, die es nicht einmal gesehen haben. Man glaubt, diese Religiosen seyn in dem Molina völlig entzuckt, es ist aber nichts daran; und wenn es geschehen sollte, daß dieser Schriftsteller einige Brandmarkung von dem Heil. Stuhl ausstehen sollte, wurde kein Jesuit, besonders in Frankreich, sich weigern, denselben zu verlassen.

Endlichen bringet man, als einen wichtigen Einwurf vor, was in dem achten Capitel des achten Theils der Constitutionen gelesen wird (43), so sich in der Sammlung der Erklärungen auf dieses Capitl bezie=

(40) Geschicht von Ursprung und Fortgang im 1 Band am 91 Bl.

(41) Siehe das Decret der 1 Congregation am 468 Bl.

(42) Es stunde in der angezognen Stelle: Si videatur temporis decursu aliam theologiam (huic Magistro Sententiarum non contrariam) studentibus utiliorem fore, ut si qua conficeretur quæ his nostris temporibus accommodatior videretur An dessen Stelle setzet man: Si videretur temporis decursu alium autorem studentibus utiliorem fore, ut si aliqua summa vel liber theologiæ scholasticæ conficeretur, quæ.. Siehe das 1 Decret der LXV Congregation am 468 Bl.

(43) Man bringet den Text abschriftlich also her: omnes ut plurimum eandem

ziehen: man unterscheidet aber nicht genug die zwey Gattungen der Personen, von welchen hier der Text redet. Anfangs ist die Rede von denen, die ihre Schulen noch nicht vollendet haben, und wegen diesen empfiehlt man zu veranstalten, daß sie gemeiniglich der Lehre folgen, welche in der Gesellschaft als die beßte, und für die Glieder der Gemeinde die anständigste wird erwählet worden seyn. Auf die Art aber, wie man den Einwurf vorbringt, wäre das Gesatz für alle und jede Jesuiten gemacht worden, omnes eandem doctrinam sequantur, dieses Wort omnes, alle, in dem Text der Constitutionen gehet nur diejenigen an, welche ihre Schulen noch nicht vollendet haben; und es scheint, man gebrauche sich hier in Ansehung ihrer, nach denen Reglen der klugen Vernunft, aller Mäßigung und Bescheidenheit: denn die Lehre, von welcher man redet, ist eine Meynungslehre. Man kann daran nicht zweifeln, weilen es vermög des Text eine Lehre ist, welche man in der Gesellschaft als die beßte und anständigste auserlesen hat. In Glaubenssachen pflegt man nicht zu wählen. Nebst dem ist weiter unten gesagt, daß diejenigen, so ihre Schulen vollendet haben, sich in Acht nemmen sollen, daß der Unterschied der Meynungen der Einigkeit des Geists nicht schade. Man bemerket hier einen Punct von unterschiedener Absicht, was nämlich die Eigenschaft der Personen betrift, nicht aber, was den Gegenstand der Kenntnissen angeht. Es ist demnach die Rede von Meynungen sowohl in dem ersten Fahl, als in dem zweyten. 2) Ist ein geistliche Gemeinde in Meynungssachen berechtiget, eine Art der Gleichförmigkeit unter ihren Gliedern einzuführen. Wenigstens was das äußerliche betrift, und die Gelegenheit, wo man reden und unterweisen muß. 3) Doch will man deßwegen nicht gesagt haben, daß diese Gleichförmigkeit gänzlich und vollkommen seyn müsse; sondern man begnügt sich zu wünschen, daß sie sich gemeiniglich (ut plurimum) unter den Gliedern der Gesellschaft befinden möge. 4) Endlichen ist es vernünftig, daß Köpfe, so durch

doctrinam, quæ in societate fuerit electa ut melior & convenientior nostris, sequantur. Qui autem studiorum cursum jam peregerit advertat, ne opinionum diversitas conjunctioni charitatis noceat & quoad ejus fieri poterit, doctrinæ in societate communiori se accommodet. Es stehet aber in der angewiesenen Stelle: cum iis, qui adhuc litteris operam non dederint, curandum est, ut omnes (ut plurimum) eandem doctrinam . . . Siehe den 1 Band 426 Bl.

die Studien noch nicht gebildet sind, angehalten werden, in Meynungssachen demjenigen nachzuleben, was für das beßte, und das anständigste wurde erwählet worden seyn in einer Gemeinde, in welcher sie ein Mitglied sind von solchem Alter, und mit so wenig Kenntnis, wo man sich nicht ihm selbsten überlassen, noch die Freyheit haben solle, über alle Art der Materien nach seinem Eigensinn zu denken. Dieß ist dann die erste Gattung der Untergebnen, von welcher der Text der Constitutionen redet. Die zweyte läßt nicht mehr Schwierigkeit übrig. Man setzet zum voraus Personen, so durch die Studien aufgeklärt sind, man wahrnet sie von den Unanständigkeiten, welche der Unterschied der Meynungen nach sich ziehet; man empfiehlet ihnen, sich zu richten, so viel es wird möglich seyn, nach der in der Gesellschaft am gemeinlichsten angenommnen Lehre. Was ist dann strafbares in einem Decret von dieser Gattung? Dieses Decret kann nicht widersprechen weder dem auf der 385 Seite, allwo gesagt ist, daß alle in jeder Facultät folgen sollen der bewährtesten Lehre, und den Lehrern, so selbe treiben; noch demjenigen auf der 395 Seite, wo man verordnet, Bücher, welche von jeder Facultät die bewährteste und sicherste Lehr zu haben geachtet werden, in denen Schulen vorzulesen. Es ist unter diesen drey Decreten so viel Gleichheit, daß man in den Randzeichen von einem zu dem andern gewiesen wird.

Fünfter Brief.

Mein Herr,

Die Freyheitsbriefe, welche die Gesellschaft erhalten hat, haben zu einem vierten und letzten Vorwurf, den man ihnen machet, Anlas gegeben, von welchen ich mich mit Ihnen in diesem fünften Brief unterhalten will.

Man muß bekennen, daß die Päpste den geistlichen Orden viele Freyheiten ertheilt haben. Von Zeit zu Zeit hat man Verbesserungen vorgenommen, und ins Besondre hat die tridentinische Kirchenversammlung mit vieler Weisheit dasjenige abgeschaft, was in den Freyheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit den Bischöfen einen Nachtheil bringen kunnte. Man hat in dieser Sache (der klösterlichen Freyheiten) zwey Anstöße zu

meiden. Der erste wäre, wenn man sie alle vertheidigen wollte. Der zweyte, nicht minder gefährliche, wurde seyn, wenn man gar keine behalten wollte. Wenn man über diese Materie streitet, müßte man betrachten, von welcher Beschaffenheit die Freyheiten sind, welche man übermäßig und unerträglich findet, das ist, welcher Gebrauch davon wirklich gemacht werde, und was man in den Ländern davon denke, wo diese Sach abgehandelt wird. Wenn es geschähe, daß wenig aufgeklärte Köpfe, und Leute, welche von übertriebnem Eifer eingenommen, behaupteten, nöthig zu seyn, daß man eine von dergleichen Gnaden, so den weltlich- und geistlichen Mächten in der That anstößig wäre, in ihrer Kraft lassen sollte, ist es an der Zeit, daß man den Misbrauch vor Augen lege, und sich den unbeschriebenen Anhängern dieser Freyheiten widersetze. Wenn man aber in dieser Sach bey gewißen Orden und Gesellschaften kein übertriebenes Wesen findet; wenn diese Freyheiten nur Acten oder Urkunden sind, damit sie in den Bullensammlungen einen Platz ausfüllen, ohne daß jemand gedenke, eine mißliche Folgerung zum Gebrauch daraus zu ziehen: ist es unnöthig, in dieser Sach dem Orden oder jedwedern Gesellschaft, deren Stifter oder Gönner dergleichen Freyheiten erhalten haben, Vorwürfe oder Eingriffe zu machen. Es ist besser, diese veraltete Misbräuche mit Stillschweigen zu übergehen, als selbe um Vermehrung der Aergernisse zu erwecken. Dieß sind, mein Herr, wie mir scheinet, die billichste Regeln in einer Sache, welche nur gar zu viel die Kirche in Bewegung gebracht hat. Ich wünschete, daß man denselben in Ansehung der Jesuiten nachgekommen wäre; daß man gegen diese Religiosen keine Klag erhoben hätte über Freyheiten, deren sie sich in Frankreich nicht gebrauchen; daß man sich erinnert hätte, wie sie in dieser Sach keine besondre und ihnen allein gebührende Andung verdieneten, indeme sie ihre Freyheiten erst nach andern klösterlichen Orden, und nach ihrem Beyspiel erhalten haben. Wir wollen aber zur Abhandlung der Sach selbsten schreiten.

1. Sagt man, daß die Jesuiten und ihre Güter von der Gerichtsbarkeit der Bischöfen befreyet seyn, und daß niemand über sie einige Obermacht habe.

Wenn man den Jesuiten diesen Vorwurf machet, wäre es nöthig, über zwey Sachen aufrichtig übereins zu kommen. Die erste ist, daß diese Befreyung so gar mit vieler Erweiterung den Mindern Brüdern, den Dominicanern, den Augustinern, den Carmeliten, und überhaupts fast allen Ordensmännern ertheilt worden. Die zweyte ist, daß der tri-

dentinische Kirchenrath die Gerichtsbarkeit der Bischöfen über die Religiosen in vielen wesentlichen Punkten hergestellt habe, wie das Institut der Jesuiten selbsten in angezogner Stelle erweiset. Die Billichkeit selbsten erfoderte wahrlich, daß man von dieser Bekänntnis eine Meldung thäte, weilen es das natürliche Hülfsmittel wieder das Uebel ist; will sagen, die richtig- und gesetzmäßige Erschrenkung der allzusehr erweiterten Gnaden, so den mönchischen Orden verliehen worden. Durch dieses wurde der Vorwurf gänzlich zu Boden fallen, den m... den Jesuiten macht; weilen nach den Ausdrücken ihres Instituts selbsten, so die Verordnungen des tridentinischen Kirchenraths anziehet, diese Religiosen in den mehresten Sachen, so ihren Stand und ihre Verrichtungen angehen, den Bischöfen unterworfen sind.

2. Werden den Jesuiten die Verordnungen, so in der Bulle Ex debito vom Jahre 1582 enthalten sind, vorgeworfen. Allda ist gesagt, daß der General oder die Gesellschaft wegen den zeitlichen Gütern alle Contracte schließen könnten, als verkauffen, kauffen, vertauschen, in Erbpachtung geben, lehnen und verpfänden. Man kann aber nicht errathen, was in Verleyhung dieser Vollmachten strafbares sey. Jede Gesellschaft, so von den ordentlichen Obern bestättiget ist, hat das Recht, alle Contracte zu schließen, so zu ihrer Erhaltung nöthig sind. Die Gesellschaft der Jesuiten haltet viel schärfer auf diesem Puncten, denn alle übrige, weilen es nur der ganzen mit ihrem Oberhaupt, so der General ist, vereinigten Gemeinde gestattet ist, ein Collegium zu verpfänden oder aufzuheben.

Greifet man denn hier die Rechten der Jesuiten an, weilen sie in einer Bulle angebracht sind? In Einsetzung aller klösterlichen Gemeinden aber sind zwey Sachen, ihr geistlich und ihr bürgerliches Wesen. Das erste ist ihnen von der Kirche, und das zweyte von der weltlichen Macht gegeben; wie es auch also mit all- andern Gemeinden ins Besondre, ja so gar mit der ganzen Priesterschaft ist. Wollen sie etwas an sich bringen, oder Contracte schließen, seye es auf eine Weis, wie es wolle, so müssen sie dazu von beyden Mächten begewaltiget seyn. Macht man die mindeste Vereinigung der Kirchenpfründen ohne Mithülf dieser zwoen Mächten? Das geistliche Recht der Jesuiten, wie der andren Religiosen, ist in ihren Bullen enthalten; wenn die Jesuiten mit ihren Bullen sind angenommen worden, haben sie den Besitz ihrer Rechten angetreten, welche in diesen apostolischen Briefen ausgedruckt sind; ich rede hier von den

fürnemsten und wesentlichsten Bullen, von den Einsetzungsbullen, von jenen Bullen, welche den Stand dieser Ordensgeistlichen in den zerschiedenen Landschaften der Christenheit vestgestellet haben. Die Rede ist nicht von Bullen, welche gewiße unmittel- oder mittelbare Freyheiten enthalten, doch nirgends oder nicht allenthalben angenommen worden. Man wird Gelegenheit haben, in der Abhandlung des nachfolgenden Einwurfs davon zu reden.

3. Wirft man den Jesuiten vor, daß eine ihrer Bullen, welche von Pius V im Jahre 1561 ertheilet worden, und eine Menge andrer, welche sie mitgenüssen, obwohlen sie andern Orden gegeben worden, sie von allen Zehnden, Salzsteuern, Vermögensteuern, Anlagen und jedwedern andern Auflagen befreyen. Dieses ist, zum Exempel, eine jener Freyheiten, welche man in dem Königreich für einen gänzlichen Misbrauch, oder vielmehr für eine Gnade halten kann, so darinn niemal, wenigstens nicht allgemein, angenommen worden. Wenn Ihro Majestät oder Ihro Durchläuchtigste Vorfahrer gewise Gesellschaften von einem Theil dieser gemeinen Anlagen befreyet haben, ist es eine Wohlthat gewesen, so von dem königlichen Gewalt hergekommen; diese Wohlthat aber ist niemalen weder so erweitert, noch so in Uebung gebracht worden, wie diejenige in den Bullen ausgedruckt ist, so den geistlichen Orden verliehen worden. Wenn diese Bullen Plaz hätten, wurde sich fast keine einzige Ordensgemeinde in dem ganzen Königreiche befinden, so den mindesten Theil der gemeinen Anklagen tragete, welches gewißlich nicht vernünftig ist. Die Rechtsverständige lehren uns, daß, wenn die Päbste Freyheiten ertheilen, ihre Meynung nicht sey, die Rechten der Fürsten zu schmälern. Wie? sollten sie wohl die gute Ordnung der Staaten umkehren, und die Quelle der nothwendigen Abgaben dem Vaterland verstopfen wollen? Die nämliche Lehrer setzen hinzu, daß dasjenige, was als eine Gnade verliehen ist, nicht mehr Schaden als Nutzen verursachen solle. Gewißlich dieß wäre ein Nachtheil für den Staat, auch zugleich ein Anstoß der Aergerniß bey der Gemeinde der Bürger, und eine Beschwerlichkeit, welche der gemeine Nutzen nicht übertragen könnte, wenn die geistlichen Gemeinden so viele ihnen gegebne Güter nutzeten, ohne sich bemüßiget zu sehen, einen Theil davon der Nothdurft des Staats abzutreten. Diese allgemeine Befreyungen denn sind nicht auf hinlängliche Bewegursachen gegründet, auch haben die Bullen, so davon Meldung thuen, bey uns keine Wirkung. Sie sind in allen Bul-

lensammlungen der Ordensgeistlichen wiederholet. Ich könnte mehr als zweyhundert zusammen bringen, so die nämliche Anordnungen, die nämliche Strafen enthalten, welche allen Personen, ja den Fürsten selbst verbiethen, von den Ordensgeistlichen einige Abgaben zu fordern. Die Jesuiten haben, wie alle andre mönchische Gesellschaften, dißfalls ihre Befreyung; es ist aber mit dieser, wie mit allen andern beschaffen. In der That selbst sind die Jesuiten, wie all andre Glieder der Geistlichkeit, den Abgaben und zwar nach Maß ihrer Güther unterworfen. Wenn man sie fraget, ob sie sich ihrer Befreyungsbriefen zu gebrauchen suchen, werden sie ohne Zweifel sagen, daß sie an dergleichen niemalen gedacht haben; ja der mehreste Theil selbst unter ihnen weißt weder das Datum, noch das Daseyn dieser so veralteten Gnaden, und Freyheiten.

Ich frage, mein Herr, ob es dem Recht und Billigkeit gemäß sey, daß, da die andre Religiosen wegen der vermeyntlichen Freyheit von den Abgaben unangefochten bleiben, man dieser Sache wegen über die Jesuiten allein ein solches Ungewitter erhebe? Ist es dann nicht vorträglicher, ihre Freyheiten zu vergessen, wie sie selbst diese vergessen, als deren Gedächtniß mit so wenigem Frucht des gemeinen Wesens, und so vieler Aergerniß der mehresten Christen wieder aufwecken? Dieser Fall und Umstand bringt mit sich, daß man sich des vernünftigen Grundsatzes des Herrn Generaladvocaten Talons erinnere. „Wenn in den „Constitutionen eines geistlichen Ordens, sagte er, sich ein Artikel „befindet, der den Rechten des Staats nachtheilig wäre, ist er dießfahls „so merkwürdig nicht: man hat darauf in den Constitutionen selbst keine Achtung, und er bringet weder der Wahrheit, noch der Verfassung des Ordens einigen Schaden; weilen nach der Rechtsregel utile „per inutile non vitiatur, das nützliche durch das unnützliche nicht „verderbt wird. Und auf diesen Grundsatz muß man bauen, wenn „man Sachen, so eingeführt sind, erhalten, und zugleich verhindern „will, daß ihre Einführung dem gemeinen Wesen einen Schaden bringe.

4. Macht man den Jesuiten zu einem Verbrechen, daß sie einen Freyheitsbrief haben, so enthalte, daß sie von den Bischöfen weder in den Bann gethann, noch ihnen die geistliche Verrichtungen eingestellt und verbothen werden können, wenn es die Freyheiten betrifft, so dieser Gesellschaft verliehen worden. Ich setze diese Einschrenkung hinzu, so sich in der Bulle Paul des III befindet, und von welcher die

Widersächer der Jesuiten keine Meldung thuen. Sie begnügen sich bey der Stelle, wo diese Clausel sich befindet, in ihren Schriften Puncten oder Tipplein zu setzen. Man muß sagen, daß die Verzeichnis der Freyheiten (am 296 Blat) den Inhalt der Bulle Pauls III nicht anderst anziehe, als zur Nachricht, daß es Fälle gebe, in welchen die Jesuiten der Gerichtsbarkeit der Bischöfen unterworfen seyn. Man machet von dieser Einschrenkung nicht die geringste Meldung, und überhaupts suchen die Widersächer der Jesuiten zu behaupten, daß es gar keinen Fall gebe, in welchem diese Religiosen von den Bischöfen sollten können in den Bann gethann, oder ihnen die geistliche Verrichtungen eingestellt oder verbothen werden: welches wahrhaftig nicht wahr ist, und von den Jesuiten niemal gesucht worden.

Wenn man aber diese Freyheit nimmt, wie sie an sich selbsten ist, sollte sie wohl der geistlichen Macht einen Verdacht erwecken? Drücket diese dann nicht genug aus, daß es bey nahe ein unmöglicher Fall sey; oder sehen wir, daß die Jesuiten in Frankreich ihre wahre oder vermeintliche Freyheit so weit behaupten, daß sie sich den Bann der Bischöfen auf den Hals ziehen? Sehen wir die Bischöfe sich mit dem Bannstrahl zu bewaffnen wider Freyheiten, deren die mehreste nicht gebraucht werden, und ohne Wirkung sind? Wider Freyheiten, welche allein in dem Verzeichniß stehen, denjenigen aber, so sie angehen, unbewußt sind, weilen sie diese außerordentliche Rechtserfahrenheit nicht nöthig haben. Uebrigens haben die Dominicaner, die Franciscaner, die regulierte Chorherren des Erlösers und eine Menge andrer Religiosen diese nämliche Freyheit.

5. Hat es eine gleiche Bewandniß mit der Freyheit, zur österlichen Zeit das Sacrament der Buß den Büssenden zu ertheilen. Die Päbste Clemens VIII und Innocentius X haben erkläret, der einte im Jahre 1592, und der anderte 1645, daß die Bischöfe von dem Palmsonntag an bis auf den Sonntag *Quasimodo* den Ordensgeistlichen Beicht zu hören nicht verbiethen können. Es ist in diesen Bullen oder Breven von den Jesuiten nicht mehrer die Red, als von andern Religiosen. Clemens VIII redete für die Ordensgeistlichen in Flandern. Innocentius X übernahme die Rechtfertigung der Franciscaner, welche Herr von Sourdis, Erzbischof zu Bordeaux, angegriffen hatte, und die Bulle dieses Pabsts wurde der Vollziehung wegen mit einem Befehl des königlichen Raths unterstützet.

Die Jesuiten sind dann hier weder die einzige, noch fürnemmste Ansucher dieser Freyheit, und dannoch sollen sie für die ganze Sach und ihre Folgen stehen, ohngeacht sie in der Sammlung jener Schriften, so ihr Institut angehen, darvon nicht einmal eine Erinnerung thuen.

Um sie aber aus aller Schuld zu setzen, und von ihnen allen Fehler abzuwenden, ist die Anmerkung hinlänglich, daß diese Freyheit im Grund und an sich selbst ein sehr geringe Sach sey. Die zwey Päbste Clemens VIII und Innocentius X sagen, daß die Bischöfe den Ordensgeistlichen nicht verbiethen können, das Sacrament der Buß durch die vierzehn Ostertäge zu ertheilen, mit dem Anhang, wie der erste dieser Päpsten anmerket, daß die gemeldte Ordensgeistlichen von den Bischöfen sollten gutgeheißen seyn. Dieses ist eine Einschrenkung, welche diese Freyheit allezeit aufheben wird, wenn die Bischöfe wollen, daß sie nicht statt haben solle. Man darf ihnen nur für die österliche Zeit den Gewalt untersagen, und alsdann werden diese Ordensgeistlichen nicht Beicht hören: denn es ist von der Versammlung der Geistlichkeit in Frankreich in Jahren 1656 und 1700, durch das Decret Alexanders des VII im Jahr 1659, und endlich durch die Verordnung von der geistlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 1695 (am 11 Art.) entschieden worden, daß die Bischöfe das Recht haben, die Gutheißungen nach den Orten, den Personen, und der Zeit einzuschrenken; und die beßte Casuisten haben dieses Recht, den Gewalt einzuschrenken, zu untersagen, und zu widerruffen, den Bischöfen zuerkennt.

Wir müssen es eingestehen, mein Herr, daß, als die Ordensgeistlichen von Angers um die Mitte des letzten Jahrhunderts wider ihren Bischof einen Stritt hatten, ihre Meynung nicht ware, erwähnte Freyheit zu vertheidigen, mit Verneinung, daß die Bischöfe die Gutheißungen einschrenken könnten. Die Jesuiten waren zwar in diesem Streit nicht verwickelt, sie wurden aber von der Beschuldigung in einem andern nicht befreyet, so zwischen ihnen, und dem Herrn von Gondrin, Erzbischofen von Sens entstunde. Alle diese Ordensgeistlichen wollten die Freyheit handhaben, und geriethen zugleich in die überaus falsche Meynung von der gänzlichen Unzertrennlichkeit des Gewalts; das ist, sie waren beredet, daß die Bischöfe die Gutheißungen weder untersagen noch einschrenken könnten, so sie den Ordensmännern ertheilet hätten. Diese nahmen

die Antworten des Clemens VIII und des Innocentius X dem Buchstaben nach, welche doch nichts anders als Verordnungen zu einer guten Einrichtung und Aufmunterungen waren, welche diese Päpste an die Bischöfe ergehen ließen, daß sie die Ordensgeistlichen mit Einschrenkung des Gewalts im Beichthören nicht beunruhigen sollten. Wie sollte man sich aber wirklich einbilden, daß Clemens VIII und Innocentius X die Bischöfe angesehen hätten, als wenn ihnen der Gewalt, diese Einschrenkung zu machen, mangelte, da der Nachfolger des Innocentius X, Alexander der VII, diejenigen verdammet hat, welche diesem Gewalt der Bischöfen widersprechen? Sollte es möglich seyn, daß so nahe auf einander folgende Päpste so widersprechende Meynungen gehabt und gelehrt haben? Wir schließen: Mögen nun die Antworten Clemens des VIII und Innocentius des X gewesen seyn, wie sie immer wollen, kann man sich in dergleichen Fällen derselben heutiges Tags unmöglich bedienen, um den Bischöfen jedwedern Bischthums die Freyheit anzustreiten, daß sie den Gutheißungen, so sie geben, Einschrenkungen beysetzen können, welche sie nützlich achten. Es ist also die Freyheit, von der die Rede ist, beynahe nichtig, und wird kein Ordensmann zu finden seyn, der selbe geltend zu machen gedenke; und der mehreste Theil der Jesuiten wurde von derselben Wirklichkeit nicht einmal etwas wissen, wenn nicht in ihrem Institut drey oder vier Zeilen anzutreffen wären, worinn man davon einige Spur sehete.

6.) Merket man an, daß die Jesuiten vermög einer von Paulus dem III im Jahr 1545 ertheilten Bulle das heilige Abendmal und andre Sacramente reichen können, ohne Nachtheil männiglicher Rechten, und jederzeit ohne verbunden zu seyn, die Erlaubniß von den Bischöfen, Pfahrrern, oder von einem andern, so es immer seyn mag, zu begehren. Ueber dieses, mein Herr, erinnere ich meiner Seits, daß diese Freyheit mit derjenigen müsse verglichen werden, so in der Bulle enthalten, welche der nämliche Papst im Jahre 1549 ertheilet hat. Man liest in dieser letztern, daß die Christglaubige das Sacrament des heiligen Abendmals von den Händen der Jesuiten empfangen können, ohne hierzu von den Pfahrrern die Erlaubniß zu begehren; der Papst aber nimmt zwey Zeiten aus, Ostern nämlich, und die Gefahr des Tods. Diese Freyheiten aber sind die gemeineste, die gewöhnlichste, und dem Stritt im mindesten nicht unterworfne Sache von der Welt, nicht allein bey den Ordens-

männern, sondern überhaupt bey allen Priestern, welche die freye Uebung ihrer Verrichtungen haben.

Diesen Puncten zu verstehen, muß man sich erinnern, daß, wenn man die Regeln genau nimmet, niemand, als die Seelsorger, das Recht hat, den Christglaubigen die Sacramente zu reichen. Man nimmt so gar das heilige Abendmal davon nicht aus; und diese Reichung ist eigentlich eine pfährliche Verrichtung. Dessen ungeacht ist allen Priestern überhaupt zugelassen, den Christglaubigen in den hierzu gewidmeten Orten die Communion reichen zu können. Der Gebrauch in diesem Punct ist alt, und ein Priester wurde den Vorwürfen nicht entgehen, wenn er in einer Kirche die Communion versagte, wo ihme Messe zu lesen ist vergönnet worden.

Die Jesuiten, derer Anfang um die Mitte des sechszehnden Jahrhunderts ware, hatten damal nach ihrer Stiftung weder Kirchen, noch öffentliche Bettorte, wo das heiligste Sacrament aufbehalten wurde. Sie haben dann dergleichen Zulassung deßtwegen nöthig gehabt; diese Gnade ist einmal verliehen worden, man hat ihnen zur nämlichen Zeit erlaubet, das heilige Abendmal denjenigen reichen zu können, so zu ihnen kommeten, dasselbe zu empfangen. Dieß ist aber nichts anders als ein eigentliche Erklärung des üblichen Gebrauchs, und allgemeinen Gewalts, welchen alle Priester geniessen, so ein uneingeschrenkte Uebung ihrer Würden haben. Man setzet aber dessen ungeachtet in der Bulle von 1545 diese merkwürdige Ausdrücke, sine alicujus præjudicio, ohne eines andern Nachtheil, hinzu, um zu erkennen zu geben, daß die Reichung des heiligen Abendmals durch die Jesuiten zur Zeit nicht geschehen solle, wo die Pfahrrer allein das Recht haben, nämlich zu Ostern, und in der Gefahr des Tods. Dieses ist es, was die Bulle Paulus des III vom Jahr 1549 unmittelbar saget, und obwohlen sie den Ausdruck, sine alicujus præjudicio, ohne eines andern Nachtheil, nicht wiederholet, setzet sie dennoch die Ausnahm der österlichen Zeit, und der Gefahr hinzu, und hebet durch dieses alle Schwierigkeiten, so die Pfahrrere machen kunnten. Und nach gehobnen diesen Schwierigkeiten saget eine Bulle wie die andre lediglich, daß es unnöthig seye, die Erlaubniß von den Bischöfen und den Pfahrrern zu begehren, um den Christglaubigen das heilige Abendmal reichen zu dürfen; welche auch in der That wahr ist, nachdem man eine allgemeine und offene Kirche erhalten hat, um in selber den Gottesdienst zu halten, und das heiligste Altarssacrament aufzubehalten.

Jeder Priester, so darinn Messe lieset, kann darinn auch die heilige Communion reichen, ausgenommen die österliche Zeit, zu welcher man selbe in der Pfahrkirch empfangen muß; und die Sterbstund, wo man die heilige Wegzehrung von den Händen seines Pfahrrers, oder derjenigen, so seine Stelle vertreten, nemmen solle. Es ist also in den Bullen Paulus des III keine Schwierigkeit wegen diesem Puncten enthalten. Sie gestatten eine Sach, welche aus der öffentlichen und gesetzmäßigen Einnehmung der Jesuiten unmittelbar erfolget; eine Einnehmung, welche ohne Einwilligung des Bischofs, oder der bürgerlichen Gemeinde, und ohne offentliche Briefe, so allezeit nöthig sind, niemal geschehen kann. **Es erlaubet aber, wird man einwerfen, Paulus der *III* den Jesuiten nicht allein das heilige Abendmal, sondern auch die andren Sacramente zu ertheilen.** Auf welches sehr leicht zu antworten ist, daß nämlich diese Erlaubniß auf die Personen und Umstände eingeschrenkt sey. Wenn die Jesuiten bey neuen Christen, oder unter den alten Christglaubigen, welche keine andre Seelsorger haben, das geistliche Amt auf sich haben, ist es handgreiflich, daß diese Religiosen feyerlich taufen, die Ehe einsegnen, die letzte Oelung reichen können. Man wird sagen, daß, weilen die Sach so augenscheinlich und so nothwendig ist, man daraus keine Art einer Freyheit machen müsse. Diejenigen aber, welche das, was die Bewilligungen des heiligen Stuhls betrift, mit vielem Fleiß abgehandelt haben, bemerken sehr wohl, daß die Päpste, (welches auch nach Maßgab von den Bischöfen zu verstehen) öfters Sachen bewilligen, welche ohne dieß von der Nothwendigkeit und dem allgemeinen Recht erfodert werden; weilen sie alle belehren, alle Zweifel aufheben, und für all-dergleichen Fälle eine Anleitung geben wollen.

Es sind auch gewisse Personen, denen die Ordensmänner nebst dem heiligen Abendmal noch andre Sacramente reichen können, dergleichen sind die Haußgenossene eines Klosters, die aufgenommene Novizen eines Haußes; es ist genug, daß die Freyheit in etlichen Fällen und bey einigen Personen könne ausgeübet werden, damit der Buchstaben, so selbe ausdrücket, nicht als auf den Schein gestellet darf angesehen werden. Welchen Verstand endlichen aber, und welche Erweiterung diese Freyheit immer habe, kann selbe doch nicht betrachtet werden, als gehete sie die Jesuiten allein an. Man siehet aus ihrem Institut, daß selbe gleichfahls den Franciscanern, den Mindern Brüdern, den Theatinern, den Barnabiten ꝛc. verliehen worden. Man findet selbe in dem Auszug der Frey-

 heiten

heiten des Ordens des heiligen Franciscus, also, daß kraft einer Bulle von Sixtus IV (44) die Mindere Brüder denjenigen, derer Beichten sie gehöret haben, das heilige Abendmal und die letzte Oelung reichen; ja so gar diese Sacramente ertheilen könnten, wenn die Pfahrrere ohne erhebliche Ursach selbe versageten, oder verzögerten. Man merket, was diese Freyheit für eine Weite hätte, und was für Schwierigkeiten sie nach sich ziehen könnte. Und in Wahrheit hat Papst Leo X (45) nachgehends diese Gnade eingeschrenkt; die Sammler aber der Freyheiten des nämlichen Ordens des heiligen Franciscus sagen, daß dieser Papst selbe durch ein mündliches Decret wiederum erneuert habe. Wir wissen überaus wohl, daß die Mindere Brüder heutiges Tags sich dieser Freyheit nicht gebrauchen, doch befindet sie sich aber in ihren Büchern; man macht ihnen deßtwegen keinen Vorwurf; warum sollte man nicht ein gleiches thun, wenn von den Jesuiten die Rede ist? Diese Frag entstehet fast bey allen Puncten, wo von den Freyheiten dieser Gesellschaft gehandelt wird, indeme sie dießfalls die ältesten Orden zum Muster gehabt hat, mit diesem Unterschied, daß die Gnaden, so man ihr unmittelbar ertheilet hat, denjenigen niemalen gleich kommen, mit welchen man andre Orden beschenket hat.

7) Es ist eine Bulle vorhanden von Clemens X *Suprema* genannt, weilen sie von diesem Wort anfanget. In dieser findet man die Einschrenkung vieler Freyheiten, die ehedem den Ordensgeistlichen ertheilet worden, und nichts desto weniger noch etliche Anzeigen gewiser sehr weitläufigen Begnadungen. Zum Exempel: der Papst erkläret zwar wohl, daß die Bischöfe die Prediger prüfen, und die Erlaubniß, so sie ihnen zum predigen gegeben hätten, aufheben könnten; er setzt aber hinzu, daß diese Obre (46) überhaupt, das ist, durch ein allgemeines Verboth, und ohne Einschrenkung, daß alle Ordensgeistliche eines Hauses in ihrer eignen Kirche nicht predigen sollen, nicht verhindern können. Man liest auch in einer andern Bulle, daß die Bischöfe den Ordenspriestern insgesamt einer Gemeinde das priesterliche Amt nicht verbiethen können. Man weist seit langer Zeit, daß diese Bulle in Frankreich niemalen angenommen worden, und die Bischöfe des Königreichs, in Betrachtung der Erlaubniß zum predigen

(44) Compend. Priv. Min. fol 4. vel com.
(45) Ibid. pag. 48.
(46) Non posse episcopum generatim prohibere regularibus, quin in ecclesiis suorum ordinum prædicent. *Bull. supr. Parag.* 3.

gen und beichthören, sich bey der Freyheit erhalten haben, alles nach ihrem Gutbefinden zu erlauben, oder abzuschlagen. Folglich wenn man in der Sammlung der Freyheiten der Gesellschaft JEsu antrift, daß die Bischöfe nicht allgemein verhindern können, daß die Jesuiten in ihren Kirchen nicht predigen sollten, müßte man diesen Artikel des Instituts als eine unsren Gewohnheiten zuwider laufende Verordnung ansehen. Das nämliche ist all andern Ordensgeistlichen verliehen worden (47), und diese Orden sowohl, als auch die Gesellschaft der Jesuiten gebrauchen sich dieser Freyheit in Italien, und aller Orten, wo die Bulle Suprema angenommen ist; in Frankreich aber gebrauchen sich derselben weder diese, noch die Jesuiten, weilen diese Bulle allda die Stärke eines Gesatzes nicht hat. Alles ist demnach in dieser Sache entschieden, allen Schwierigkeiten vorgebauet, allem Einhalt gethan, man kann die Jesuiten wie all andre Ordensgeistlichen wegen diesem Puncten in einer vollkommnen Ruhe lassen.

8) Steht in der Bulle Paulus des III, so im Jahre 1549 den Jesuiten gegeben worden (48), verzeichnet, daß die Christglaubigen, welche die Anreden oder Predigen der Ordensgeistlichen der Gesellschaft in den Kirchen, worinn diese Ordensgeistlichen selbigen Tag predigten, anhören würden, ersagte Christglaubigen frey und ungehindert der Heil. Messe und andern Gottesdiensten beywohnen, und die Sacramente der Kirchen in diesen nämlichen Gottshäusern empfangen könnten, ohne daß sie schuldig seyn sollten, deßtwegen in ihr eigne Pfahrkirche zu gehen. Also lautet die buchstäbliche Uebersetzung dieser Verordnung, so in der Bulle enthalten ist; sie ist in die Sammlung der Freyheiten der Gesellschaft nicht genau gebracht worden, indeme man hier die eigene Kirchen der Gesellschaft nennet, da hingegen der Pabst überhaupt all- und jede Kirchen anzeiget, wo die Jesuiten predigen wurden. Wenn also, nach den Ausdrücken dieser Bulle, ein Prediger der Gesellschaft in einer Pfahrkirche zu Paris, oder in einer andern, welche es immer ist, das Wort Gottes verkündet, könnten die Christglaubigen, so der Predig zuhören würden, selbigen Tag der Heil. Meß und andern Gottesdiensten beywohnen, in jeder dieser Kirche beichten, und das Heil. Abendmal em-

(47) Man findet es, zum Exempel, sehr ausdrücklich in der Bulle *Preciosus*, so im Jahre 1727 den Dominikanern verliehen worden.

(48) Siehe den I Tom. am 16 Bl.

pfangen, ohne daß sie gehalten seyn, zu Erfüllung dieser Pflichten in ihre eignen Pfahrkirchen zu gehen. Es folgt hieraus ganz richtig, daß die Kirchen der Jesuiten den Christglaubigen den nämlichen Vortheil gebeten, und daß diese, wenn sie darinn die Predig anhören, das Recht haben wurden, der Messe und andern Gottesdiensten beyzuwohnen, und darinn die Sacramenten zu empfangen, ohne verbunden zu seyn, in die Pfahrkirchen zu gehen. Nun 1) sind die Kirchen dieser Ordensgeistlichen durch keine ausschließende Ausdrücke genennet; sondern es sind, wie eben angemerkt worden, in dieser Freyheit alle andere begriffen, mit der allzeit hinzugesetzten Bedingniß, wenn die Jesuiten darin predigen werden. 2) ist gesagt, daß man an diesen Tägen nicht verbunden seyn solle, in die Pfahrkirchen zu gehen. Es ist aber nicht bemerket, daß man sich dessen das ganze Jahr durch gebrauchen könne, und daß man dadurch allezeit befreyet seye, der Pfahrmesse beyzuwohnen. 3) Können die Christglaubi en die Messe, die Vesper, die Predig hören, beichten, und das Heil. Abendmal empfangen in den Kirchen der Jesuiten, wenn sonst kein besonders Gesatz da ist, so verbindet, diese Schuldigkeiten anderstwo zu erfüllen. Dieses ist ein Folge der gesätzmäßigen und öffentlichen Einsetzung oder Stiftung dieser Ordensgeistlichen. Wenn die Jesuiten die Vollmacht, wenn sie durch Gutheißung, so ihnen der Papst und die Bischöfe gegeben, das Recht haben, die Sacramenten zu reichen, siehet man nicht, wie es den Christglaubigen verbothen seyn sollte, dieselben von ihren Händen zu empfangen, doch jedesmal mit Ausschluß der österlichen Zeit, und der letzten Sacramenten, wegen welchen man zu dem eignen Seelsorger, oder zu demjenigen, so seine Stelle vertrit, gehen muß. Die nämliche Freyheit ist von Leo X den Mindern Brüdern, und von Sixtus V den regulirten Chorherrn von Somascha verliehen worden, und wir zweifeln nicht, daß der mehreste Theil der andern Ordensmännern nicht auch die nämliche Gnade erhalten habe, welche nach allem, wie man eben gezeigt hat, nichts auserodentliches und nichts besonders hat, weilen sie eine Folge ist der Gutheißung, so den mönchischen Orden für ihre Stiftung und Ausübung ihrer Ordenspflichten ist gegeben worden.

Was nun die Schuldigkeit betrift, die Pfarrmesse zu hören, ist sie durch erwähnte Freyheit keineswegs verletzet. Es ist sehr dienlich, daß man hier anmerke, was die Casuisten, die im größten Ruhm, und dermalen am wenigsten verdächtig seyn, davon gedenken. Pontas ent-

entscheidet, daß man die Pfahrkinder anmahnen solle, in die Pfahrmesse zu gehen, dieselben aber nicht durch Verweigerung der Losſprechung darzu verbinden, wenn sie nicht aus Verachtung der Kirche, oder ihrer Seelsorger davon ausbleiben. Sainte Beuve sagt, man müsse der Pfahrmesse beywohnen; *ex lege ecclesiastica, sed an vigeat?* das ist, nach dem Kirchengeboth; ist aber dieses in seiner Kraft? Es ist gut, wenn man sich dießfahls allein der Ermahnungen und der Vorstellungen gebrauchet. Hier sind zwey der schärfesten Casuisten, daß das Ausbleiben aus der Pfahrmesse mit keiner Todsünd zu belegen seye: welches aber nicht hinderen solle, wenn einige Bischthümer wären, wo dieser Fehler als groß angesehen wurde, daß man sich nicht aller Schärfe des Amts gebrauchen solle, um dasselbe zu verhindern. Was nun die Jesuiten anlanget, gleichwie ihr Institut mit sich bringt, daß sie sich ihrer Freyheit nicht anderst als mit Klugheit und Mäßigung gebrauchen sollen (49), also müssen sie die allergenaueste, und den Rechten der Bischöfen und Pfahrrern gemäßenste Sprache führen, besonders wenn es auf die Frage der Pfahrmesse beyzuwohnen ankommet. Dieses hat zwey gute Wirkungen: die erste ist das Vertrauen, so man in ihre Aufführung setzet. Die zweyte ist die Auferbauung, so sie den Christglaubigen und den Seelsorgern geben. Sie müßen sich unaufhörlich des Decrets von der tridentinischen Kirchenversammlung (50) erinnern. Moneat episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiæ suæ interesse, ubi id commode potest, ad audiendum verbum DEI. Der Bischof soll sein Volk fleißig ermahnen, daß jeder schuldig sey, in seiner Pfahrkirche, wenn es füglich seyn kann, bey Anhörung des Worts Gottes zu erscheinen. Kein Jesuit ist in der Welt, so dieses Decret nicht unterzeichnet. Man darf nur ihre Schriftsteller einsehen, und ins Besondre den P. Antoine.

9) Beschwäret man sich annoch mit allem Nachdruck wider ein Geboth, so aus der Sammlung der Freyheiten genommen worden, und welches allen Personen der Gesellschaft untersaget, einige Freyheiten, so den Ordenssatzungen zuwider wären, zu suchen, oder dergleichen zu behalten, nachdem man sie schon erhalten hätte. Weiß man aber denn nicht, daß in vielen alten Orden eine Art der Wachtsamkeit gewe-

(49) Siehe den X Theil der Constitutionen am 12 Absatz.
(50) Sess. XXIV de Reform. c. 4.

gewesen sey, um zu verhindern, daß Privatpersonen sich nicht mit Freyheiten wider die Ordenssatzungen dieser Gesellschaften versehеten? Und man kann nicht sagen, daß diese Behutsamkeit unvernünftig gewesen. Was wäre in der That eine Gemeinde, dessen unterschiedliche Glieder Befreyungen von der Regel, und gemeinen Pflichten erhalten hätten? Nichts als diese wurde besser einem Land voll der Verwirrung gleichen, oder einem politischen Cörper, der zunächst bey seinem Untergang stünde. Die Obren dann dieser Orden haben zu unterschiedlichen Zeiten Bullen ausgewirket, welche alle Erlangung der besondren Gnaden, so den alten Ordenssatzungen oder Verordnungen zuwider wären, für nichtig erklären. Man beruft sich Gleichnißweis auf die Cisterzienser, Augustiner, und mehr andre Orden, ja so gar bis auf die Jahre Clemens des IV, so zur Zeit des Heil. Ludwigs gelebet hat. Die Jesuiten wollten für sich die nämliche Freyheit erlangen, theils, weilen es gleichsam zur Gewohnheit worden, daß Gnaden, so man einem Orden verliehen, von andern auch gesucht wurden; theils, weilen es eine Gattung eines lobwürdigen Beweggrunds ware, die wesentliche Ordenssatzungen einer Gemeinde dem Eigensinn eines jeden nicht auszusetzen, welcher selbe in der ordentlichen Regierung selbst unkräftig machen wollte. Endlichen wenn diese Freyheit in einigen Gegenständen widerrechlich ist, können wir auch sagen, daß sie sehr veraltet, und bey den Jesuiten fast vergessen seye.

10) Endiget man die Vorwürfe, so die Sammlung der den Jesuiten verliehenen Freyheiten angehen, mit einer ausdrucklichen Misbilligung einer Clausul, so allein von der gewöhnlichen Schreibart der Canzleyen herrühret, und welche in einer beynahe unendlichen Zahl der Bullen sich findet, so zu Gunst der Ordensgeistlichen ausgefertiget worden. Im Fall, sagt man, wenn man erwähnte Freyheiten angreiffen wollte, könnten sie ihnen deren Erhaltere (Conservatores) ernennen, als welche eigenmächtig sich aller rechtlich- und thätlichen Hülfsmitteln zu deren Vertheidigung wider all- und jede gebrauchen könnten.

Wenn, mein Herr, ein einziger geistliche Orden ist, welcher von den Päpsten nicht die Freyheit erhalten, sich dergleichen Erhaltere zu wählen, nach der Art, wie selbe eben beschrieben worden: gieb ich alle Verantwortung der Jesuiten auf. Man müßte niemal eine Bullensammlung der mönchischen Orden, besonders der Bettelorden eingesehen haben, wenn man nicht wußte, daß die Clausul der Erhaltere mit der

Erlaubniß, die Censuren anzuwenden, und die Hülfe des weltlichen Armbs anzuflehen, zu Vertheidigung gedachter Orden sich in einer erstaunlichen Anzahl der Bullen befände. Wir darfen nur einen Blick thun in die Bullensammlungen vom Berg Cassin, der Mindern Brüder, der Augustiner, der Dominicaner, und sogleich wird sich allenthalben die Freyheit, Erhaltere zu wählen, darstellen. Man kann gleichfalls die Bulle Pretiosus sehen, worinn diese Verordnung nicht vergessen worden. Was solle man von einer so unmäßigen, und so oft in den apostolischen Gnadenbriefen wiederholten Schreibart schließen? Daß es ein Ausdruck einer hergebrachten Schreibart sey, der niemand verbindet, und der keine Schwierigkeiten nach sich ziehet. Deßentwegen sind annoch Gesellschaften, so ihre Erhaltere erlanget, und noch wirklich haben. Die Universitäten, so gar in Frankreich selbst, befinden sich in diesem Stand; und wir zweifeln gar nicht, daß in Welschland, Spanien, und anderstwo einige geistliche Orden nicht auch Erhaltungsrichtere haben werden, deren Amt von den Fürsten und Bischöffen gutgeheißen worden. Dieser Gebrauch aber hat keineswegs in Frankreich Platz besonders in Ansehung der Jesuiten. Ihre Händel werden hier nach den Gesetzen des Königreichs und von den ordentlichen Richtern geschlichtet. Warum läßt man aber die Bullen, so sie erhalten, nicht in der Ruhe, worinn so viele andre gleichlautende gelassen werden, von welchen die Archive der Ordensgeistlichen angefüllet sind?

In den Bullen aber, erwidert man weiters, so den Jesuiten ertheilet worden, wird der königliche Gewalt nicht geachtet. (51) Unter allen Bullen in der Sammlung der Jesuiten befinden sich nur zwey, welche die Clausul haben, die man hier bestraffet; und diese zwey Bullen (52) betreffen nichts anders als die Freyheit, in den ihnen angewiesenen Gränzen zu bauen, damit selbe gleichsam zum Zwischenraum und Scheidung zwischen den zerschiedenen Klöstern dienen mögen. Es ware ein Platzraum von 140 Maßstaben, ein Maß, welches in den Bullen der Ordensgeistlichen unendlich oft wiederholet ist, in Frankreich aber niemal gebraucht wird. Ueberhaupt aber, wie sollte es den Ordens-

K männ-

(51) Siehe den 1 Tom. am 52 Bl.

(52) Non permittentes eos . . . per quoscunque, quacunque, etiam pontificali, regia, vel alia auctoritate fungantur publice vel occulte, directe vel indirecte, tacite vel expresse, quovis quaesito colore . . . molestari vel inquietari. Bull. *Esse ex debito* 1561. & Bull. *Salvatoris* 1576.

männern in den Sinn kommen, sich zu Trotz der Macht der Fürsten an einem Ort niederzulassen: da doch der Kirchenrath zu Trient ihnen nicht einmal erlaubt hat, die mindeste Stiftung in einem Bischthum ohne Erlaubniß des Bischofs anzunemmen? Ist wohl ein Land in der Welt, allwo einige Gesellschaft, seye es eine, was es für eine wolle, ohne Guthheißung der Regierung sich niederlassen könne? Dieser Ausdruck, wie gesagt, aus welchem man den Jesuiten ein Verbrechen macht, ist nichts anders, als eine Formul, welche ohne Folge zu haben von den Beamten des römischen Hofes gebraucht wird; und wie viele andre Personen sonsten sowohl von der klösterlich- als weltlichen Geistlichkeit, ins besondre und allgemein, in den alten und dermaligen Zeiten, sind dießfahls den Jesuiten gleich, oder noch härter daran, weilen sie eine Menge der Bullen haben, in welchen sich ohne Maß, ohne Ordnung, und in mehr kräftigen Ausdrücken wider die Mächte die bedrohliche Clausel befindet. Ich eröfne die Bullensammlung von Clugni (53), und diese Clausel erscheinet fast auf allen Seiten. Es hat fast eine gleiche Bewandniß mit der Bullensammlung der berühmten Abtey des Bergs Cassin; und wenn man in die Archive der Bischthümer, der Capituln, der Spithäler, des Ordens von Maltha rc. gehet, wird man gleichsam von dieser Formul angefallen, welche in Wahrheit für die Fürsten und erste Häupter der Geistlichkeit verdrüßlich ist. Diese Formul befindet sich auch in den Kirchenversammlungen von Constanz und Basel (54), deren Decrete dessen ungeacht in Frankreich so hoch geschätzet sind. Es wäre also unbillich, wenn man den Jesuiten vorwerfen wurde, daß diese Clausel in zwey ihrer Bullen gebraucht worden. Gleichwie es nicht in ihrer Macht gestanden, selbe zu verhindern, also bezeugen sie auch nicht viel Eifer für die Stücke, so selbe enthalten. Sie begehren nur, daß man ihnen erlauben wolle, sich der Antwort zu bedienen, die einstens Papst Eugenius IV dem Herzog von Venedig, Foscari, gegeben, welcher sich beklagte, daß der Papst in der Bulle, durch welche er jedermann der Kirchenversammlung zu Basel beyzuwohnen verbotten hat, auch den Kaiser genennet habe. Quod ibi dicitur (dieß sind die Ausdrücke des Eugenius) etiam imperiali (55), regali, reginali

(53) Siehe besonders die Bullen Gregorius des V, Leo des II, Gregorius des VII, Victors des II, Leo des X.

(54) S. den Kirchenrath zu Constanz Seff. XIV und XXXIX, zu Basel Seff. XXVII.

(55) Siehe Raynald. zum Jahr 1433.

ginali vel alia quavis dignitate fulgentibus, illud de stylo & observatione quadam in similibus consueta poni solet. Diese Antwort ist um so wichtiger, weilen sie aus dem Mund eines Papsts geflossen, der für seinen Gewalt sehr eifersichtig ware. Man gebrauchte sich derselben mit vieler Vernunft in der Bittschrift der Ordensgeistlichen von Fecamp, welche von dem Erzbischof von Rouen angegriffen worden. Sie zieheten für ihre Befreyung eine Bulle von Eugenius dem II an, in welcher eine Clausel ware, so den Kaisern, Königen, Cardinälen, Bischöfen &c. drohete. Der Erzbischof von Rouen behauptete, daß es eine Art eines Misbrauchs wäre; und die Ordensgeistlichen legten zu ihrer Vertheidigung die Erklärung vor, so der Papst Eugenius IV dem Herzog Foscari gegeben hatte. Zu welchem sie noch hinzusetzten, daß der Erzbischof von Rouen selbsten wider die Befreyung von Fecamp sich einer Bulle von Eugenius dem II bedienete, in welcher die nämliche Formul auch vorkäme, welches ein offenbarer Beweiß wäre, daß der Prälat eben auch dießfahls einer Uebersehung nöthig hätte. Sie sehen also, mein Herr, hier Beyspiele, die über die massen wohl dienen, die Vorwürfe, so den Jesuiten wegen zwey ihrer Bullen wirklich gemacht werden, zu lindern. Wenn diese Ordensgeistlichen von einem andern, was immer für einem Institut wären, wurden sie in ihren Archiven und in ihren Büchern eine Menge der Bullen haben, in welchen sich dieser so hart angeklagte Ausdruck unfehlbar befände: wurde sie dießfahls niemand beunruhigen. Wäre es möglich, daß man ihrenthalben eine Redart entschuldigen wollte, dero Unnützlichkeit die ganze Welt, und die Päpste selbst erkenneten.

Diese ist, mein Herr, die wahre Verhältniß, die ich euch zu erzählen für nöthig befunden, sowohl was die Ehre der Jesuiten, als auch ihr Institut betrifft. Da sie in diesen zwey Puncten angegriffen werden, haben sie ein Hülfsmittel an dem guten Gewissen, welches sich nichts vorwerfen kann; das Volk aber siehet nicht so tieff in das Herz. Und in Erwartung, bis der höchste Richter alle Wahrheiten entwickelt, ware es sehr nothwendig, die Vertheidigung einer Gesellschaft zu unternemmen, so schon lange Zeit nützlich war, und von ihren Unglücken angetrieben wird, noch mehr aufmerksam zu seyn, um die Pflichten ihres Berufs zu erfüllen. Es ist nichts in der wirklichen Lehre dieser Ordensgemeinde, so den mindesten Vorwurf verdienet. Die Schriften der Alten und Ausländer waren eine Folge des Unstern der Zeiten, oder

des Vorurtheils der Länder; und die Jesuiten waren nicht schuldiger als andre. Ja sie waren noch weniger schuldig als viele andre Schriftsteller von allen Orden und Ständen. Es ist nichts in der Wesenheit dieses Instituts, dessen Untersuchung uns so lange Zeit aufgehalten hat, welches man als gefährlich, als unsren Gesetzen, und Grundlehren zuwider ansehen kunnte. Der einzige Punct, den man darin, wie auch bey den mehresten andren Ordensgesellschaften tadeln kann, ist diese Menge der Freyheiten, deren Verordnungen, Formulen, Clauseln man abschreibt, ohne davon Gebrauch zu machen, und in die Uebung zu bringen. Es sind mehrentheils veraltete Bewilligungen, abgeschafte Gnaden, Gutthaten, welche sich auf unsere Zeiten und Sitten nicht mehr schicken. Die Jesuiten bezeugen hierinfahls keine Eigennützigkeit, sie sind gar willig, in diesem Königreich lediglich keine Vorzüge zu genießen, als welche von dem Fürsten erkennet und gutgeheißen sind. Sie erinnern sich des Grundsatzes, den ihr Heil. Stifter in dieser Sach gehalten hat; daß nämlichen die Freyheiten nur erst alsdann nützlich seyn, wenn die unmittelbare Seelsorger darzu einwilligen; und, so sich diese widersetzen, solle man selbe zurucklassen, aus Ansehung der Unmöglichkeit, in welcher man sich befindet, mit einem angefochtenen und gehäßigen Gewalt das Gute zu beförderen.

Ajebat sanctus Ignatius, privilegiorum præsidia tum demum in animorum caussa perutiliter adhiberi, cum ad eos ista juvandos voluntas proximi pastoris accederet, cumque ea de caussa ab Apostolica sede privilegia tribuantur, ut eo facilius animis consulatur, nisi ex eorum usu hæc ad animos derivatur utilitas, imo potius retardetur, quod pastores non consentiant, satius esse, ea omnino non adhibere, quam contra eorum nutum adhibendis, sua spe, ac labore frustrari. *Hist. Soc. JEsu 1 Part. lib. 11. pag. 355.*

II. Schrei-

II.

Schreiben
des
Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Puy
an
Seine Allerchristlichste Majestät.

Großmächtigster König,
Gnädigster Herr!

Für die Wahrheit redet man niemals zu spat vor einem Monarchen, der sie liebet. Es ist niemals unnützlich gewesen, vor seinen Füssen jene Unordnungen zu beweinen, welche scheinen alles Maaß überstiegen zu haben.

Die Feinde der Jesuiten triumphieren. Da aber diese gleichsam trunken sind von einer Freude, deren Dauer und Ende nur Gott bekannt ist: befinden sich vernünftige Leute, wahre Burger, und tugendhafte Seelen darüber in Bestürzung. Ihre mäßige Klagen werden überschrieen von den erhobenen Stimmen, welche von einer Seite des Königreichs bis zur andern ertönen. Jedoch, wenn man die Stimmen ordentlich zählen sollte, würde man mehr Unterthanen Eurer Majestät finden, welche über die Unterdruckung der Jesuiten seufzen, als frohlocken. Man kann davon urtheilen aus den Regungen, welche man in den Städten erblicket, wo man ihre Verweisung bereits in das Werk zu stellen beginnet. Von dem allein zu sprechen, was unter meinen Augen vorgeht, kann ich Euer Majestät versichern, daß der bloße Gedanken, man werde es mit den hiesigen Jesuiten eben so halten, wie anderswo, die Einwohner meiner Stadt Puy und meines ganzen Kirchengebiets in den bittersten Schmerzen versenket.

Wir haben unverwerfliche Zeugen jener Grundlehren, welche ihnen diese Geistlichen in ihrer Auferziehung gegeben, und ihren Kindern noch geben; welche sie von der Kanzel predigen; welche sie in den Beichtstühlen

len einflößen. Diese Zeugen fragen einander, wo dann jene mörderische, jene allen Lastern günstige Lehre sey, die man den Jesuiten beymesset. Sie suchen vergebens eine Spur davon in dem beständigen Umgange, welchen sie mit ihnen öffentlich oder heimlich haben. Sie vergleichen die Jesuiten, welche sie auf dem Papiere mit so schwarzen Farben gemalet sehen, mit den Jesuiten, welche sie vor Zeiten gekannt, oder noch wirklich vor sich haben, und anhören. Sie können sich nicht genug verwundern, wie es doch komme, daß solche Leute, durch derer Beyspiel und Lehre sie so sehr erbauet worden, auf einmal mit Schmach überhäuft, und wie eine Schaar ruchloser Uebelthäter und Mörder angesehen werden.

Wie steht es denn, sprechen sie, mit dieser so gefährlichen Verführung, deren Urheber keinen Grundsatz davon allen denjenigen beybringen, welche bey dergleichen Verführung einen Nutzen hoffen, und aus Gelegenheit ihres Amts am leichtesten verführen können? Welche Verführung ist doch diese, die sich weder in dem vertrautesten Umgange, noch in den Schulen, weder auf den Kirchenkanzeln, noch in den Büchern irgendwo meldet? Kann man ein bewehrteres, ein nothwendigeres, ein billigeres Mittel erfinden, die Lehre der Meister zu ergründen, als welches der HErr Christus uns hinterlassen hat? Stelle man ihre Schüler zu Rede. Man hat ja unzahlbare Zeugen, von allem Alter, beydes Geschlechtes, aus allen Ständen, welche uns von den Meynungen der Jesuiten deutlich berichten können. Was nutzet es, etliche abentheuerliche Sätze anzuführen, welche aus fremden Ländern und vergangenen Jahrhunderten hergeholet worden? Die Jesuiten haben uns niemals an solche Bücher gewiesen, daraus zu erlernen, was sie selbst glaubten, oder uns zu glauben und zu üben vorlegten. Sie haben uns diese Bücher nicht einmal genannt: und wäre es wohl zu wünschen gewesen, andre hätten es eben so gemacht, und alle diese Schriften unbekannt gelassen. Wir verfluchen sie, da wir sie auch nicht kennen: und wenn allenfalls ein Mittel wider dieses Gift nöthig ist, haben wir es schon empfangen von unsern Seelenhirten, und den Jesuiten zugleich, welche mit einerley Bestrebung die heiligen Wahrheiten des Christenthums uns ohne Unterlaß einprägen. Wider die augenscheinliche Erfahrung wird uns kein Mensch bereden, daß jene Sittenlehre verderblich sey, welche uns zum Abscheuen von allen Untugenden, und zur Liebe aller Tugenden antreibt; oder daß die Regierung und die allgemeine Sicherheit von jenen Lehren sollten gestöret werden, welche für ihr einiges Ziel haben, die Liebe unsers Vater-

lands

lands und die getreue Unterthänigkeit gegen die von Gott vorgesetzten Monarchen mehr und mehr einzuschärfen. Wenn die Jesuiten eine besondre, uns unsichtbare, tief versteckte, und ihren äußerlichen Unterweisungen zuwider laufende Lehre hätten, wäre diese für sie allein, und könnte dem gemeinen Wesen nicht schädlich seyn. Können wir aber dießfalls einen Verdacht schöpfen, wenn wir ihre Sitten beobachten? Es ist zwar kein Wunder, wenn sich das Laster unter dem Schein der Tugend verbirget: wohl aber wäre ein unbegreifliches Wunder, daß eine geistliche Gemeinde in einer und derselben Einrichtung die genaueste Aufführung und die verderbteste Sittenlehre mit einander vereinbarte, zugleich aber mit dem lebhaftesten Eifer verhinderte, daß keiner aus ihren Nebenmenschen ihre eignen Grundsätze annehme.

Großmächtigster König, dieß sind die Reden, welche ich von meinem Volk täglich höre. Nicht der Haß, nicht der Geist der Parteylichkeit leget ihnen solche auf die Zungen. Diese gewaltthätigen Leidenschaften, welche in weit entfernten Ländern alles in Brand gestecket, sind bis zu uns nicht gekommen. Wollte GOTT! man urtheilte allenthalben mit eben so unparteyischer Gelassenheit: so würde man in Ehren haben ein Institut, welches von Heiligen gestiftet, gehalten, und fortgepflanzet worden, und durch Bestättigung der heiligen Kirche über alle menschliche Tadelkunst erhoben ist. Man würde einen Unterschied machen zwischen den Regeln dieses Instituts, und einigen übermachten Privilegien, die kein Theil davon sind; einigen Falschheiten, welche daraus nicht entsprossen; und einigen betrübten Zufällen, welche ihm nicht beygemessen werden können. Man würde eine gebührende Ehrfurcht tragen gegen die heilige Quelle eines Gehorsams, welcher soferne kein Werkzeug der Sünde ist, daß er im Gegenspiele am allerkräftigsten dawider bewahret. Man würde in reifere Ueberlegung ziehen, ob ein Lehrgebäude niederzureißen sey, welches so viel große Männer hervorgebracht; damit man ein neues aufführe, dessen Erfolg ungewiß ist. Und endlich wurde man nicht so hitzig und steif eine Zerstörung zu betreiben suchen, welche an sich selbst erschrecklich, in ihren Umständen aber noch erschrecklicher aussieht.

Würdigen sich E. M. anzuhören die Betrachtungen jener aus ihren Unterthanen, in welchen die Liebe des Vaterlandes durch die Leidenschaft nicht geschwächet worden. Diese wissen, daß in Frankreich sowohl die Stände, als die einzelnen Personen gewisse Rechte haben, derer sie nicht anders beraubt werden können, als durch gerichtlich erwiesene Verbrechen.

Da sie nun jenen Donner hörten, welcher den Jesuiten drohete: glaubten sie anfänglich, wenigst einige aus ihnen müßten sich in schwere Anklagen verwickelt befinden. Sie erwarteten, diese Beklagten wurden vor die Richterstühle E. M. geführet, und nach wohlgeordneter Proceßordnung Schritt für Schritt bis zu dem endlichen Urtheile gebracht werden. Sollte nun dieser endliche Spruch wider sie ausgefallen seyn, hätte man sich höchlich verwundert, wenn einige schädliche Glieder den ganzen Körper mit sich in den Fall gezogen hätten: wiewohl man dieser Strengheit eine politische Gestalt hätte geben können, vermöge welcher bisweilen aus der Noth eine Gerechtigkeit wird; von der Noth aber nur derjenige zu urtheilen hat, welcher von Gott allein geurtheilet wird. Aber in gegenwärtigem Handel der Jesuiten ist keines aus allen diesen Stücken beobachtet worden. Der Proceß ward vorgenommen, fortgeführet, geschlossen, ehe nur ein einziger aus allen Geistlichen der Gesellschaft angegeben, vor Gericht geladen, verurtheilet worden.

Gnädigster Herr! die Franzosen, derer Meynung E. M. vorzutragen ich die Freyheit nehme (und o wie viel denken und sprechen also! ich will und soll mich aber nur an jene halten, mit welchen mein bischöfliches Amt mich genauer verbindet) diese Franzosen, spreche ich, erstaunen über einen Ausgang, dessen sie keinen Grund in den Rechten ihres Vaterlandes, kein Beyspiel in den Jahrbüchern unsrer ganzen Monarchie finden. Es kam ihnen nicht zu Sinne, daß es möglich wäre, die gesetzmäßige Wirklichkeit eines Ordens anzustreiten, in welchen sich täglich so viel Landeskinder ohne Widerspruch und Gegenwehr begaben; dessen verschiedene Häuser in dem gemeinen burgerlichen Leben aller Freyheiten genossen, welche die Reichsgesetze allen Ordensständen sowohl in Handel und Wandel, als vor Gericht verleihen. Ein Profeß dieser Gesellschaft war in ihren Augen ein Unterthan von E. M. welcher zwar der Welt abgestorben, doch seines Standes so versichert war, als die Söhne eines heiligen Benedicts, eines heiligen Dominicus oder Seraphischen Vaters. Und wie konnten sie anders davon denken, indem sie ihr Urtheil, so wie es seyn soll, auf Treu und Glauben eines ganzen Königreichs gründeten? Allein für die Jesuiten verändert sich alles in einem Augenblick. Gestern waren sie Ordensgeistliche: heut sind sie es nicht mehr. Sie verliehren auf einmal ihren Stand, ohne einige persönliche Schuld, womit sie sich dieses Verlursts schuldig gemacht hätten. Vier tausend Burger, welche für unschuldig müssen gehalten werden, dieweil sie nicht einmal angeklagt

sind,

sind, werden von einem Uebel betroffen, welches der schlechteste Unterthan Euer Majestät unter dem Schuze des Gesetzes weder für sein Haushaben, noch für sich zu befürchten hat. Wo ist die so hoch angepriesene Freyheit unsrer Zeiten, welche niemals eine sichere Freystatt haben wird, als bey dem allerhöchsten Throne, worauf GOtt unsre Könige gesetzet hat? Wo ist die Menschenliebe, da man alte Männer, die in einem freywillig und rechmässig erwählten Stande ergrauet sind, zwingen will, demselben am Ende ihres Lebens abzusagen? da man jene Bande zerreißen will, die ihnen selbsten lieb sind, und die sie für unauflöslich ansahen: da man in dieser so schmerzhaften, als unvermutheten Aenderung eine Ersetzung suchet, welche bey vielen gänzlich ermangeln, bey keinem aber dasjenige ergänzen wird, dessen man ihn mit solcher Gewalt beraubet. Zu solchen äußersten Grausamkeiten gelanget man mitten in dem Schooße der gelindesten und großmüthigsten Nation auf der Welt. Diese erschrecklichen Streiche führet man zu einer Zeit, da man immer von Nachsicht und Frieden sprechen hört. Und welche Macht hat den Ausspruch gethan, daß die Jesuiten abgedanket werden sollen? Ist es vielleicht diejenige, welche in Frankreich allein befugt ist dergleichen Verordnungen zu machen oder aufzuheben: dieser letzte Umstand treibet den Schrecken und die Bestürzung dieser Völker aufs höchste: andrerseits aber erwecket er auch ihr Vertrauen aufs neue. Unterthanen, welche gewohnet sind in ihrem Konigreiche nur einen höchsten Gesetzgeber zu verehren, sind garnicht geneigt zu glauben, daß eine Sache dauerhaft seyn werde, die von diesem allerhöchsten Orte nicht entsprungen oder bekräftiget ist: und gleichwie sie von diesem nichts anders erwarten, als was seiner Güte, Weisheit, und Gerechtigkeit würdig ist: also finden sie die Merkmaale der Beständigkeit nur in jenen Gesetzen, welche von dem königlichen Throne kommen, und dessen Siegel führen.

Bisher, Großmächtigster König, habe ich nur aus dem Munde derer gesprochen, welche ich auf den Wegen des Heils zu leiten habe. Dieses Volk hat keine andre Zunge, als die meinige, seine Seufzer E. M. vorzutragen. Aber für einen Bischof giebet es noch wichtigere Angelegenheiten, welchen er seine hauptsächliche Aufmerksamkeit schuldig ist. Das beleidigte Ansehen der Kirche Gottes; das Ansehen und die Rache, deren sich eine von der Kirche verdammte Sect gebrauchet; die Gottlosigkeit, welche vermittelst dieser unglücklichen Verwirrungen

 ihre

ihre Keckheit mehret, und ihren Siegen einen neuen Glanz giebet; dieß sind Gegenstände, großer König, welche die ersten Diener des Heiligthums mehr dann alle andre vor Augen haben müssen. Die Ordensgelübde, wenn sie in ihrer Wesenheit, und als eine Pflicht des Gewissens betrachtet werden, gehören nur unter den Richterstuhl der heiligen Kirche. Es ist hier nicht angesehen auf eine Wiederholung jener Klagen, welche man öfters wider einige weltliche Stellen geführet hat, daß sie sich in besondern Fällen das Recht angemasset, über die Gültigkeit oder Nichtigkeit dieser und jener Profession zu sprechen. Sie haben sich diese Macht nur darum herausgenommen, weil man mit Vorgeben eines Misbrauchs von dem geistlichen Obern sich an sie gewandt und appelliret hatte. Sie sind nicht weiter geschritten, als daß sie untersuchten, ob nichts wesentliches unterlassen worden, und ob die gänzliche Freyheit ungekränket verblieben. Man lieset vor dem Urtheile des Parlaments zu Paris vom 3 Herbstmonat 1681 eine Rede des berühmten Dionysius Talon, welcher im Angesichte des Parlaments behauptet, daß, **wenn es um das innerliche Wesen eines Gelübdes und um dessen Gültigkeit zu thun ist, nur dem geistlichen Gerichte zukomme, darüber zu urtheilen.** Er erkennet hierinfalls von Seite des Parlaments keine andre Gerichtbarkeit, als **daß es die Klage einstellen könne, dafern ein Geistlicher seine Profession nach fünf Jahren ungültig erweiset, oder dieselbe nicht schriftlich kann aufgewiesen werden, oder vor dem canonisch erfoderten Alter abgelegt worden.** Niemals aber hat man weder in Frankreich, noch einigem andern catholischen Lande für zweifelhaft angesehen, daß die Kirche allein das Recht habe zu urtheilen, ob der Gegenstand selbst des Gelübdes gut und in GOttes Augen angenehm sey, oder nicht; ob ein geistlicher Stand der christlichen Frömmigkeit und den evangelischen Grundsätzen gemäß sey; welche Ursachen erklecken mögen, gültig abgelegte Ordensgelübde wieder aufzulösen. Unser Jahrhundert, welches in dergleichen Neuigkeiten fruchtbar ist, mußte solche Zweifel ans Liecht bringen, oder vielmehr ein unvorgreifliches Recht der Kirche bestreiten. Ein ungeistliches Gericht entscheidet öffentlich, nicht einen besondern Handel von der Gültigkeit einer einzeln Profession, sondern den Verdienst der allgemeinen und in der ganzen Welt üblichen Gelübde einer Gesellschaft, welche wenigst anderthalbhundert Jahre lang in derer unlaugbarem Besitze gestanden. Ohne alle Anfrage bey der Kirche, ja trotz ihren authentischen

schen und öfters ertheilten Gutheißungen des Instituts der Gesellschaft, erkläret dieses Gericht eigenmächtig, es sey gottlos und ungeistlich. Dieses Gericht schicket in die Welt zuruck eine Menge Personen, welche sich vor dem Altare davon geschieden; und entkräftet solche Gelübde, in welchen sich alles befindet, was immer der genaueste Rechtsgelehrte begehren kann; ein canonisches und regelmäßiges Alter, reife Prüfungen, Verwilligung der Aeltern, schriftliche Einlieferung, genugsame Zeit zu einer allenfalls nachkommenden Reue, offenbare Genehmhaltung des Landsfürsten und der Oberkeit, beständiger und uralter Gebrauch an allen Orten.

Ein so abentheurliches Wesen, dergleichen in Frankreich nie erhöret worden, wäre unglaublich, wenn wir es nicht vor uns erblickten, und wenn nicht andre trauervolle Eingriffe in die Religion uns einigermassen auch dieß vorbedeutet hätten. Jedoch wird die Clerisey von Frankreich, welche unbeweglich auf ihren Grundsätzen bleibt, sich niemals an solche Ansprüche kehren, wodurch sie zu Grunde gerichtet würde. Wie sie sich den Eingriffen in der Lehre und den Sacramenten widersetzt, so wird sie mit ihren Erklärungen, mit ihrer Aufführung, mit ihren nachdrücklichen und unterthänigen Vorstellungen bey E. Majestät die unverletzlichen Rechte des Priesterthums in der Schuldigkeit der Gelübde beschützen.

Es ist keine ungegründete Vermuthung, daß gewisse geheime Absichten, welche man schon lange Zeit wider den Ordensstand überhaupt ausstreuet, großen Theil an der Begebenheit habe, von welcher nun jedermann zu sprechen weiß. Was müssen nicht auch die allerältesten Orden befürchten von gewissen Einwürfen, welche man wider die Jesuiten gemacht? Welche Regeln oder Ordensgebäude werden unumstößlich bleiben, wenn man diesen Einwürfen zufolge urtheilet? Es erscheinet aber nur gar zu deutlich, daß die Jesuiten ein Schlachtopfer der vergiftesten Leidenschaft, und des unversöhnlichsten Zorns haben werden müssen. Eine Secte, welche sich nicht mehr durch die Gelehrtheit und Beredsamkeit ihrer Scribenten aufrecht erhaltet, sondern eitel List und Verschwörungen für ihre Waffen gebrauchet; welche durch die jetzigen Umstände keck g worden; welche über die römischen Bannstralen erzörnet ist; diese suchet sich an den Jesuiten zu rächen, welche sie für deren Anstifter haltet. Sie hat schon lang mit Klagen und Schreyen die Welt erfüllet, als würde sie verfolget, da doch die ganze Verfolgung

in nichts anderm bestanden, als in nothwendigen Anstalten, den Fortgang des Irrthums zu hemmen, und die Glaubigen in der schuldigen Beobachtung der Kirchenverordnungen zu erhalten. Wir haben gesehen an einer großen Anzahl aus der Geistlichkeit, und sehen es nun wider an einem ganzen Ordensstande, wie sich diese Secte ihre Gewalt zu gebrauchen wisse, wenn man sie dazu kommen lasset. Ihre gezwungne Gelassenheit hat so lang gedauert, als ihre Schwachheit. Wer einen vollkommenen Unterscheid der Gesinnungen und Mittel ersehen will, der vergleiche nur eine Schärfe mit der andern, ein Leiden mit dem andern, und die gedultige Ehrerbiethigkeit der Jesuiten in ihrer Schmach, Verweisung, und Vernichtung, mit den Blutdurstigen Stachelschriften ihrer Gegner auch wider die allergeheiligtesten Personen.

Ich weiß, daß diese Rotte durch ihre schändlich erdichtete Wunderwerke ihr Ansehen mehr als jemals bey den Leuten geschwächt habe, und nicht alle diejenigen hätte können an sich ziehen, welche zum Untergange der Jesuiten mitgearbeitet haben. Ich weiß, daß der größte Theil von diesen die geheimen Bestrebungen jener Secte nicht wissen, oder doch nicht achten. Ich weiß auch, daß man sich, dieses große Triebwerk in einen gleichförmigen Gang zu bringen, weit stärkerer und vielleicht dem gemeinen Beßten gefährlicherer Mittel hat bedienen müssen. Doch lasset sich nicht zweifeln, daß die Wuth dieser wider die Jesuiten so vergallten Secte das Hauptrad der ganzen Bewegung gewesen; daß auch jene, welche sonst mit diesem Schwärmerhaufen nichts zu thun haben, doch anderwerts ihren Vortheil dabey gefunden, wie es schon zum öftern geschehen; daß man aus Gefälligkeit gegen diese Rotte so gar in das Reichsprotocoll, wo man solches am wenigsten suchen sollte, solche Stellen wider die Sittenlehre der Jesuiten eingetragen, welche aus den Büchern dieser Partey ausgeschrieben, und bisher von allen Klugen entweder dem Schulgefechte, oder der weisen Wachtsamkeit der Kirchenprälaten überlassen worden.

So wird dann die Kirche Gottes den Schmerzen und die Beschämung auszustehen haben, daß sie allein wegen des Hasses ihrer Aussprüche diese Ordensgeistlichen unterdrückt sehen muß. Es ist nicht genug, daß sie ihrer Arbeit und Dienste beraubet wird, die auf den gerechten Wagschaalen der Kirche ganz ein anders Gewicht haben, als auf der verdächtigen Wage ihrer Widersacher. Sie wird über dem in dem Unglücke der Jesuiten die Strafe ihrer eigenen Urtheile ausstehen müs-

sen

sen, mit welchen sie die Irrlehren verdammet hat. Die Kirche verachtet zwar die Verdrehungen einer rebellischen Partey, welche, die apostolischen Befehle zu entkräften, sie schlechterdings einem Orden beymesset: denn die Kirche ist dieses Ordens Gebietherin, und nicht sein Werkzeug: sie nimmt von ihm keine Gesetze an, sondern schreibet ihm die ihrigen vor: sie würde aufhören ihn zu beschützen, wenn er ihr nicht so unterthänig wäre. Aber eben dieses muß die Traurigkeit der Kirche verdoppeln, daß so falsche und dem unendlich weisen göttlichen Geiste, von dem sie regieret wird, so schimpfliche Meynungen so vielen Eindruck haben machen können, daß die Jesuiten darüber bis an den Rand des Abgrundes getrieben worden. Es ist also nunmehr der heiligen Kirche nicht nur um die Jesuiten zu thun, da sie derselben Erhaltung auf das lebhafteste wünschet; sondern um ihre eigene Ehre, um ihr Ansehen, um ihren Nutzen: indem sie alles zu fürchten hat von einer Secte, die noch immer besteht, und von andern, die ins künftige nachwachsen könnten, wenn der Verlurst der Jesuiten ein verderbliches Beyspiel hinterließe, wie sehr die Beschützer der Wahrheit den Zorn der Gottlosigkeit zu besorgen hätten.

Diese beträchtliche Angelegenheit der Kirche stehet um destomehr in Gefahr, je größern Vortheil der Irrglauben aus den gegenwärtigen Verwirrungen ziehen könnte. Seine vortheilhafteste Zeiten sind diejenigen, da die Rechtglaubigen sich wider einander bewaffnen, und die Einigkeit des Christenthums zerreißen. Die einheimischen Zwistigkeiten sind allezeit die Siege der Gegner. Die Einfältigen, da sie dergleichen Zänkereyen und Aenderungen vernehmen, gerathen in Verwirrung, und wanken im Glauben. Die Freygeister, welche geneigt sind nichts zu glauben, umarmen begierig die Gelegenheit jene Lehrmeister zu bestreiten, von welchen sie die Religion erlernet haben. Die offenbar gottlos sind, belustigen sich mit einer Begebenheit, welche ihrem Handel dienet, und ihrer sogenannten Philosophie die Hand biethet, als welche allein, wie sie sprechen, Fried und Einigkeit unzerstört erhaltet, indem sie den Menschen von dem geoffenbarten Gottesdienste befreyet. Der Unglaub verstehet wohl, daß ihm zu seinem Fortgange nichts behülflicher sey, als wenn die Diener des Heiligthums verächtlich gemacht und herab gesetzt werden. Alle Schmälerungen dieser geheiligten Personen sind für sie erwünschlich, und ihrer Hofnung vorträglich, da sie ein Gebäude erschüttern, welches diese Leute zu stürzen wünschen. Hierdurch be-

stärken sie ihre Hauptsätze; daß nämlich eine eigennützige Politik sey, wenn man alle diejenigen auf die Seite der Religion zieht, welche sie predigen; daß diese Glaubensprediger dadurch nur ihre Leidenschaften befördern; und daß es eine ganz unvernünftige Sache sey, wenn man Lehrsätze glauben will auf das Wort derjenigen, welche selbst davon nicht überzeuget sind.

Mußte man dann den Unglaubigen eine neue Gelegenheit zu triumphiren, und eine neue Bestärkung ihrer schädlichen Irrlehren an die Hand geben, durch solche Beyspiele, welche für ganz ungezweifelt gelten müssen? Sind etwa die Lehrer der Gottlosigkeit so bescheiden im Reden, oder die Völker so abgeneigt sie anzuhören, daß man bey diesen Zeiten nichts übels zu gewarten hat von solchen Vorurtheilen, welche aus gegenwärtiger Begebenheit wider die Religion mit der allergrößten Sicherheit werden gezogen werden? Es hat sich vielleicht jemand geschmeichelt, die Schmachreden der Freygeister werden bey den Jesuiten allein bleiben: als wenn nicht schon dieses eine große Wunde für die Religion wäre, daß eine schändliche Gleisnerey und ein Haufen falscher Lehren in einem ganzen Orden entdecket werden, welcher so zahlreich, so hoch angesehen, und so sehr zu den heiligsten Verrichtungen von seinem ersten Ursprunge bis jetzt gebrauchet worden. Aber welche Verblendung, daß man sich beredet, diese Schande werde auf den Jesuiten allein sitzen bleiben? Die Nothwendigkeit einer gerechten Beschützung wird ihnen den Mund eröffnen, und zu ihrer Rechtfertigung zwingen zu melden, daß jene Lehrsätze, welche man einigen ihrer Scribenten billig vorgeworfen, früher als ihre Gesellschaft und außer ihren Schulen entstanden. Die Freygeister werden ein billiges, oder besser zu reden, ein schlaues Urtheil abfassen, und auf gleiche Art von allen schließen. Sie werden urtheilen, die Jesuiten seyn so viel und nicht mehr schuldig, als eine nicht geringe Anzahl andrer Bücherschreiber. Weil man den Schluß von etlichen auf alle annimmt, werden sie sich dessen zu ihrer Absicht auch bedienen. Hingegen weil man für die Jesuiten nicht gelten lasset weder die Ausrede von den alten Vorurtheilen einer Schule, oder von der Unglückseligkeit der Zeiten; noch die angeführte Zeugnisse, daß ihre Gesellschaft der gesunden Lehre eifrigst beypflichte: werden die Freygeister auch allen andern diese Entschuldigung entziehen, und eine beträchtliche Anzahl Ordensstände, hohe Schulen, und Lehrer allerley Stände, unter die nämliche Verdammung ziehen. Was für ein christliches Herz

wird ohne bittersten Schmerzen vernehmen, wie die Feinde des Christenthums unter diesem Vorwande der Geistlichkeit Hohn sprechen und vorgeben werden, nun sey endlich die Zeit angelanget, durch die Zerstörung der ganzen Priesterschaft gewisse Fehler einzelner Orte, Zeiten, und Personen zu rächen?

GOtt verhüte, daß wir dem Namen des Christenthums keinen solchen Schandflecken anhängen lassen. Wenn die Vorsicht je zuweilen eine Versuchung zulasset, wodurch dessen Glanz verdunkelt werden könnte, müssen wenigst wir den Gottlosen zeigen, daß eine göttliche Religion wider alle vermessene Angriffe in ihr selbst fest und unbeweglich bestehe. Diese göttliche Religion weiset in dem Evangelio, welches ihr Gesetz ist; in der Erblehre, welche gleichfalls ihre Richtschnur ist; in den Kirchensatzungen, welche ihr immerwährender Richterstuhl sind; sie weiset, sage ich, die unveränderlichen Grundsätze der allerreinesten und heilsamsten Lehre. Dieses so hell schimmerende Licht hat jederzeit wie einen eitlen Rauch zertheilet jene falsche Lehren, welche die Unwissenheit oder der Aberglaube aus Gelegenheit der Umstände zu weit ausgebreitet hatte. Und wenn gleich einige Gottesgelehrte, welche an ihrer Lehrart gar zu knechtisch hiengen, und der gehörigen Mittel beraubt waren, dergleichen Irrthümer in Schulen und Schriften einschleichen haben lassen: haben jedoch solche Fehler niemals einen Zutritt zu jenem Lehrstuhle gefunden, auf welchem die Kirche aus Eingebung JEsu Christi ihre Himmelssprüche verkündet. So gar vor dem gemeinen Volke sind diese verderbte Lehren allezeit misbilliget worden, auch schon zu jenen Zeiten, welche noch nicht so aufgekläret waren. Das öffentliche Urtheil der Kirche aber hat sie nachgehends vor der ganzen Welt verfluchet. Daher hat sie weder ihren Geist verbessern, noch ihre Regierung verändern dörfen, diese Lehren aus jenen Schulen zu verbannen, welche sich zu ihrer Bothmässigkeit bekennen: sie hat nichts anders gethan, als daß sie ihre Söhne zu der Heiligkeit jener Religion gewiesen, welche sie bekennen.

Großmächtigster König, die catholische Kirche ist allezeit bereit, jene Meynungen ohne alles persönliche Absehen zu verdammen, welche die guten Sitten verderben, und öffentlich verworfen werden. Eben so ist beschaffen die Clerisey in Frankreich, welche sich in der catholischen Kirche so ansehnlich hervor thut. Diese Clerisey hat die gar zu weichen Sittenlehren schon alsdann verworfen, da das Ansehen der Jesuiten weit grösser in der Welt gewesen, als es dermalen ist. Euer Majestät seyn

ver=

versichert, daß eben diese Clerisey ohne einigen Anstand die Gesellschaft nicht nur nicht gutgeheißen, sondern nicht einmal geduldet haben würde, dafern sich in ihren Ordenssatzungen etwas wesentlich Unrechtes gezeiget hätte. Aber ein solcher Verdacht ist von ihr so weit entfernet, daß sie sich vielmehr betrübt und bestürzet, solche Anklagen wider die Gesellschaft erneuert zu sehen, welche verdienten in ewiger Vergessenheit begraben zu bleiben. Als Euer Majestät gnädigst geruhet einige Bischöfe hierüber zu befragen, haben fast alle ohne Ausnahme, mit einhälligem Verlangen die Gesellschaft zu erhalten, ihr Institut gepriesen; und jene, welche den Jesuiten am wenigsten beylegten, verlangten nichts anders, als eine geringe Veränderung. Die übrigen Prälaten des Königreichs fallen ihren Mitbrüdern bey, und bekennen mit ihnen, sie finden in ihrem Weingarten keine Arbeiter, welche in ihrem Lebenswandel auferbäulicher, in den Mühwaltungen unermüdeter, und der Kirchenhierarchie unterthäniger wären, als die Jesuiten.

Unter allen diesen ehrwürdigen Stimmen getraue ich mir nicht, großmächtigster König, auch die meinige hören zu lassen. Es ist Euer Majestät nicht unbekannt, wie groß mein Eifer in dero Diensten sey. Ich sehne mich nach nichts anderm, als eine neue Probe davon abzulegen, der getrösten Hoffnung lebend, daß man in dero Staaten niemals ersehen werde die Zerstörung eines Ordens, mit Betrübung des größten Theils der Nation, ohne Beytrag und Einfluß eines königlichen Befehles, und wider das Verlangen der hohen Geistlichkeit. Puy, den 16 Apr. 1762.

Kur=

Kurze Beantwortung
der Anklagen
wider die Jesuiten in Frankreich.

Ich höre täglich die schwereste Ankkagen wider die Jesuiten. Die Schalkhaftigkeit hecket dieselbigen aus, ohne sie zu glauben: die Bosheit glaubet sie, ohne sie zu untersuchen: die Billigkeit haltet sie für verdächtig und verwirffet sie, ohne zu wissen, wie selbe mögen vertilget werden. Die erste will ich zu Schanden machen, die zweyte unterweisen, die dritte darwider bewaffnen; jede deren Anklagen mit eben so vielen Vernunftschlüssen als Worten, eben so kurz als augenscheinlich beantworten.

Erstes Klagstuck.

Die Lehre jenseit des Gebürgs, wie man vorgiebt, ist den Jesuiten eigens besonder.

Antwort. 1. Die Jesuiten in Frankreich lehren sie nicht, und werden sie niemal lehren.

2. Wann sie dieselbe gelehret haben, oder in andern Ländern von ihnen ist gelehret worden, ist Ursach, weilen jedermann dort also gelehret hat, oder mit ihnen lehret.

3. Wie ungereimt wäre es, die Jesuiten und andre französische Ordensgeistliche straffen, welche jene Lehre bestreiten, weilen die Jesuiten und andre Ordensgeistliche jenseit des Gebirgs dieselbige verfechten: gleichwie in dem Widerspiel ungereimt wäre, wann man die ausländische Jesuiten und andre Ordensgeistliche straffen wollte, welche selbe Lehre behaupten, weilen die französische Jesuiten und andre Ordensgeistliche sie bestreiten.

4. Alles, was man vernünftig fodern kann, ist, daß die ausländische Jesuiten und andre Ordensgeistliche ausländisch, die französische Jesuiten und andre Ordensgeistliche französisch gedenken; wie beyderseits geschiehet.

5. Man kann über das fodern, daß die Nationalen, diesen Punct belangend, den Ausländern widersprechen: die Jesuiten haben es gethan, und haben es mehr als einmal gethan; darum muß man ihnen darüber keine Ungelegenheit machen: andere Ordensgeistliche haben solches weder so oft, noch so förmlich gethan; weilen man derohalben Ursach hat diesen letztern zu verschonen, hat man noch größere Ursach, daß der erstern geschonet werde.

Das zweyte Klagstuck.

Die verdammliche Lehre von dem Tyrannenmord wird für die Lehre der Jesuiten angegeben.

Antwort 1. Diese Lehre hat zweyhundert Jahr ihren Anfang genommen, bevor die Jesuiten sind aufgestanden.

2. Ganz Frankreich bekennet, diese Lehre seye nicht die heutige der Jesuiten: oder stelle man unter Augen einen einzigen Menschen in Frankreich, welcher sicher bezeugen könne, er habe dieselbe lehren oder predigen gehöret; er habe sie von Jesuiten mündlich oder schriftlich vernommen.

3. Die Jesuiten, welche sich anderemal verirret, haben nur geirret, weilen sie mehrer andern, sowohl geistlich- als weltlichen, Schriftstellern gefolget sind.

4. Die Anzahl der Jesuitischen Schriftsteller, welche den Irrthum verfochten hatten, ist nichts in Vergleich mit der Menge jener Auctorn geistlich- und weltlichen Stands, von denen derselbe vor und mit den Jesuiten ist behauptet worden.

5. Von mehr als einem Jahrhundert her zehlen die Jesuiten keinen Schriftsteller unter den ihrigen, welcher sich dieses Tadels hätte schuldig gemacht; und doch sind andre geistliche Gesellschaften so gar bey diesen unsern Zeiten von jenen nicht gänzlich rein geblieben.

6. Unter diesen gefährlichen Schriftstellern sehen die Jesuiten keine Franzosen; obschon andre Gesellschaften, theils Ordens- theils Weltgeistliche, deren etliche zu finden das Unglück haben.

7. Die französische Jesuiten haben ihren ausländischen Mitbrüdern, welche sich in diesem Fehler vergangen hatten, widersprochen, und zwar viel öfter und lautbarer, als andere Ordensgeistliche wider ihre oder national- oder ausländische Mitbrüder gethan, die sich die nämliche Verirrung hatten zugezogen.

8. Wann andere Ordensgeistliche Gesellschaften Schriftsteller gehabt, welche zu diesen letztern Zeiten jene entsetzliche Lehre in ihren Büchern bestritten, haben die Jesuiten weit mehrere aufzuweisen.

9. Das gegenwärtige Verhalten der Jesuiten, wie jener andern so weltlich- als Ordens- geistlichen Gesellschaften, muß das vergangene auslöschen; die Nationalen müssen die Ausländer in Vergessenheit bringen; die Unschuld aller übrigen muß das Verbrechen eines einzigen wieder aussöhnen und gut machen.

Das dritte Klagstuck.

Die allzugroße Freyheiten, welche von dem päpstlichen Stuhl den Jesuiten sind zugestanden worden.

Antwort. 1. Diese Freyheiten sind den Jesuiten mit mehrer andern geistlichen Orden gemein.

2. Die meisten dieser geistlichen Gesellschaften haben weit größere erlanget.

3. Die Jesuiten haben den ihrigen schon längst und zum öftern abgesagt.

4. Nach dieser Absagung ist nicht erhöret worden, daß sie dieselbige jemal auf einigerley Weis wiederrufen hätten.

5. Wann sie nun bis anher dieselbe niemal wiederrufen, wiederrufen sie solche jetzt noch viel weniger: ja wann sie sich einstens ihrer Freyheiten verziehen haben, sind die Jesuiten annoch fertig und bereit, jene Absagung, so oft man es begehret, zu wiederholen, obwolen nichts unnöthiger als dieses je seyn mag.

6. Was die Jesuiten gehalten und gelehret haben, halten und lehren sie, ja werden zu allen Zeiten halten und lehren, daß, gleichwie keine Freyheit des Königs sie von dem, den Gesetzen der Religion schuldigen Gehorsam lossprechen könne; also vermöge auch keine Freyheit des Papsts dieselben von dem den Gesetzen des Staats schuldigen Gehorsam auszunehmen.

Das vierte Klagstuck.

Der ungebundene Obergewalt ihres Generals.

Antwort. 1. Der General wird erwählet; ist demnach der Gewalt, welchen er ausübet, kein eigenmächtig- sondern anvertrauter Gewalt.

2. Sein Gewalt ist nur von denen erkennet, über welche er solchen ausübet. Die Unterthanen lieben und heißen ihn gut; und eben hiedurch wird er gerechtfertiget.

3. Der General hat kein Authorität, dann einzig durch und für das Gesetz; hiemit vermag sein sonderheitlicher Wille nichts, als nach dem allgemeinen Willen, welcher durch das Gesetz ausgedruckt, und für das Gesetz angezeiget ist.

4. Die Generalcongregation ist über den General; sie kann sich ohne dessen Bewilligung versammlen, so gar wider ihne schließen; ist also die Authorität des Generals nicht allein, oder, besser zu sagen, ist nur ein einzige Authorität, nämlich jene der Gesellschaft, welche bald durch den General, bald durch die Generalcongregation vorgestellet wird.

5. Die Päpste sind, sowohl das Geistliche als das Weltliche betreffend, die oberste Gewalthaber, die gebohrne Obere des Generals, wie der Gesellschaft, welche der General vorstellet; ist demnach sehr weit darvon, daß er der eigenmächtige Beherrscher seye; der General ist nicht einmal Herr und Meister, er ist nur das Haupt.

7. Nach Zerschiedenheit der Gesellschaften ist die Regierungsart unterschieden; die größere oder kleinere Lieb, welche man gegen seinem Vaterland, oder gegen seiner Gesellschaft traget, hanget ab von der größern oder kleinern Freyheit, die man daselbst genießet; es ist ein unstreitige, von allen Weltweisen und Gesetzgebern erkannte Wahrheit, man seye einem Staat um so weniger zugethan, je herrischer dieser regieret wird. Nun die Jesuiten werden für solche Leute angesehen, und sind es in der That, welche ihrem Stand beßtens geneigt und zugethan sind, folgsam muß ihr Stand, wie er es in der That ist, für minder despotisch unter allen übrigen geistlichen Ordensständen gehalten werden.

Das fünfte Klagstuck.

Der blinde Gehorsam, welcher den Jesuiten durch ihre Constitutionen anbefohlen wird.

Antwort. 1. Der blinde Gehorsam, wann er ohne Ausnahm gefodert wird, kann nur von Leuthen, die eines so blöden Verstands sind, beobachtet oder anbefohlen werden; doch hat bisher weder die Jesuiten, noch ihren Stifter jemand angeklagt, daß sie solche seyn, oder jemal gewesen.

2. Derley unzweifelhafteste, und richtigste Ausnahmen werden dem blinden Gehorsam, wann von diesem in den Constitutionen die Rede ist, überall ausdrucklich beygefüget.

3. Dieser also beschränkte Gehorsam erstrecket sich nur einzig auf die geistliche Anleitung, und Vollkommenheit des Jesuiten als Jesuiten und Ordensgeistlichen; gehet aber nicht auf die bürgerliche Aufführung, und die sittliche Vollkommenheit des Jesuiten als Menschen und Burger.

4. Ohne diesen also beschränkten Gehorsam wurden die Obere, wessen geistlichen Ordens diese seyn möchten, keine Unterthanen, sondern lauter Rebellen haben.

5. Dieser Gehorsam, welcher, wie es das Ansehen hat, bey den Jesuiten genauer, als in andern Ordensständen beobachtet wird, hat unter den ersten all-jenen heimlichen Ränken und Zwietrachten vorgebogen, welche von einigen unter den zweyten sowohl geistlich- als weltlichen Richterstühlen öfter nicht wenig zu schaffen gegeben.

6. Alle Ordensstifter, sehr viel heilige Väter, eine Menge Schriftsteller, welche von der geistlichen Vollkommenheit handeln, haben den blinden Gehorsam jederzeit eben so fast, ja bisweilen mit geringerer Beschränkung angerühmet, als der heilige Ignatius gethan.

7. Der Gehorsam der Jesuiten hat diese niemal jener Laster und Fehler schuldig gemacht, welche bey dem blinden Gehorsam in jenem Verstand, den die Jesuitenfeind demselben andichten, möchten gefunden werden: unterdessen ist wohl ein seltsames Wunder, behaupten wollen, der blinde Gehorsam habe so lange Zeit bestehen können, ohne daß er jemalen eines solcher Laster und Ausschweifungen zur Welt gebracht hätte; fürwahr muß derjenige sehr blind seyn, welcher glaubet, ein wahrhaft Blinder gehe lange Zeit auf einem Weeg, ohne jemal einen Fehltritt zu

thun, oder daß ein Mensch, welcher ihn zu allem Laster und Unfug führen kann, ihn dannoch niemalen weder zu dem einen noch zu dem andern führe.

8. Anstatt derley Proben dieses alber-blinden Gehorsams gegeben zu haben, hat man bey den französischen Jesuiten ganz widrige Proben gesehen unter Ludwig dem XIV, als dieser mit dem Pabst Innocentius XI in Zwistigkeit gerathen: wo die Jesuiten vor den Augen Frankreichs gezeiget, wann es zu thun seye, um den Gesetzen des Staats zu gehorsamen, daß sie sich nicht scheuen, dem General und dem Papst selbst ungehorsam zu seyn.

Das sechste Klagstuck.

Die Jesuiten thun ihre letzte Gelübd erst in dem 33sten Jahr, und vor den letzten Gelübden können sie jederzeit in die Welt, und zum Besitz ihrer Güter wieder zuruck kehren. Es wird vorgegeben, dieses gereiche den Familien zum Schaden.

Antw. 1. Ja, wann es ein Uebel für eine oder die andre Familie wäre, welcher diese Freyheit bisweilen einen neuen Erben geben kann; wäre es gut für den Staat, welchem sie oft einen minder anständig- oder wenig nutzlichen Ordensgeistlichen, einen wenig geschickten, oder unfleissigen Schullehrer benimmet.

2. Das wahrhafte Gut einer Familie bestehet in dem, daß es alle dessen Glieder beglückt mache; ist also dieses kein Uebel, daß ein Bruder was weniger von dem Glücke habe, wann dieses wenigere Glück machen solle, daß sein andrer Bruder minder unglücklich seye.

3. Dem Glück des ersteren liegt nicht wesentlich daran, daß er auf einmal von dem Besitz der ganzen Erbschaft die Versicherung habe; für das Glücke des zweyten aber ist es ein wesentliches Stuck, daß er zu seinem beharrlichen Stand nicht ehender sich entschließe, als bis er diesen recht erkennet hat, und er selbsten zu Genügen ist erkannt worden.

4. Die meiste aus denen, welche von der Gesellschaft wieder austreten, anstatt ihrer Familie zur Last zu seyn, werden derselben gar oft zu einer Stütze; und wann sie von den Jesuiten keine Reichthumen zuruck bringen, weilen sie keine in die Gesellschaft gebracht, bringen sie doch

Tugend

Tugend und Geschicklichkeit mit sich nach Haus, deren sie nur gute Anfäng und Sprößlinge mit sich hinein gebracht hatten.

5. So lang der Jesuit seine letzte Gelübde nicht abgeleget hat, genießet die Familie jene Güter, welche er ihr überläßt; und hiemit neben der bestgegründeten Hofnung, dermaleinst zu dem standhaften Besitz zu gelangen, hat selbe schon den sehr großen Vortheil, den zeitlichen Besitz jener Güter erlanget zu haben.

6. Es giebt Gesellschaften in Frankreich, deren Glieder die Macht, ihre Güter wieder anzutreten, vereinigen mit dem Gewalt dieselbe zu genießen, ja so gar zu verschenken: das erste haben die Jesuiten, nicht aber das andere.

7. Wer ein Gut ausleihet, hat das Recht, selbes zu bestimmter Zeit wieder an sich zu ziehen, ohne daß jemand mit Fug darüber sich beklagen könne; und also kann die Ueberlassung des Guts, welche von dem Jesuiten mit gewissem Bedinge an seine Brüder geschehen, für ein wahrhaftes Darlehn angesehen werden, welches mit der Zeit zu einer Schankung werden kann.

8. Wie wurde ich mich befremden und zörnen, wann ich sehete, daß ein Bruder oder Schwester sich beklagte, daß ihr Bruder, nachdem er von den Jesuiten ausgetreten, seine Güter wieder wollte in Besitz nehmen? Nicht minder wurde ich mich befremden und zörnen, als wann ich sehete, daß ein Mann, dem ich tausend Thaler geliehen hätte, sich beklagte, daß ich ihm dieselbe nicht geschenket habe.

9. Wann ich ein Jesuit wäre, und einen so unartigen Bruder oder Schwester hätte, welche förchteten, ich möchte wieder nach Haus kehren, aus der einzigen Beysorg, sehen zu müssen, daß ich meine Güter zuruck fodere: wollte ich die Jesuiten alsbald verlassen, um deren Besitz anzutreten, und mit selben nach Belieben zu verordnen, alsdann aber in die Gesellschaft wiederkehren.

10. Ueber diesen Gebrauch, welcher eben sowohl mit dem wahrhaften Nutzen der Familien, als jenem der Jesuiten und des Staats einschlaget, hat sich kein bescheidene Familie jemalen beklaget; wann jedoch der Haß jenen Gebrauch verdammet, ist Ursach, weilen man so gar die Tugenden derjenigen verdammet, welche man hasset.

Das sibende Klagstuck.

Die nicht gegenseitige Verbindung des jungen Jesuiten und seiner Gesellschaft.

Antwort. 1. Diese nicht gegenseitige Verbindung ist unumgänglich nothwendig, erstens zwar, um die tüchtige Leuthe beyzubehalten, welche alle Augenblick und ohne Ursach ihre Gesellschaft verlassen könnten, wann selbe nicht durch die geheiligte Bande daran verknüpfet wären; alsdann auch, um die schlimme Unterthanen zu beurlauben, welche, sofern sie der Gesellschaft zur Unehr, oder dem gemeinen Wesen zu einer Aergerniß gereicheten, ihrer Gesellschaft und ihrem Vaterland sehr übel dienen wurden. Wann diese nur einseitige Verbindung in dem ersten Fall aufgehoben wird, ist keine Gesellschaft mehr; wird sie aber aufgehoben in dem zweyten, wird man daselbst Gefängnissen bauen müssen: zwey äußerste Ding, denen man auszuweichen hat, und welche durch die nicht gegenseitige Verbindung auf einmal vermieden werden.

2. Wie ungereimt ist die Forcht, daß man sich jener nicht gegenseitigen Verbindung misbrauche, weilen ungereimt ist förchten, daß eine Gesellschaft, welche der Untergebenen, und zwar guter Untergebenen so sehr bedarf, sich selbsten außer dem Nothfall ihrer beraube?

3. Der Mangel guter Sitten und der löblichen Aufführung ist der einzige Mangel, welcher bey den Jesuiten nicht geduldet wird; und wann doch der Abgang erforderlicher Wissenschaften oder der Gesundheit bisweilen ein Vorwand der Entlassung ware, ist solcher doch niemal dero Bewegursach gewesen.

4. Die Verbindung, so die Jesuiten mit der Gesellschaft eingehen, ist frey, und einem jeden aus ihnen bekannt; es ist ein Joch, welches sie selbsten viel mehr auf sich nehmen, als daß es ihnen aufgeleget werde; wie lächerlich demnach muß seyn, diejenigen beklagen wollen wegen dem, welchem sie sich mit gleich großem Vergnügen als Freyheit, mit eben so vieler Freyheit als Erkenntniß unterworfen haben?

5. Der Jesuit verbindet sich weniger an die Gesellschaft, als an Gott; Gott aber ist kein Kaufmann, mit welchem man einen Handel trift, einen Vertrag eingehet, sondern ein höchstgebietender Herr, welchem die schuldige Ehrenpflicht und Gehorsam abgestattet wird.

6. Diese

6. Diese blos einseitige Verbindung zwischen dem Jesuiten, der an die Gesellschaft sich bindet, und zwischen der Gesellschaft, so nicht hinwieder an denselben sich verbindlich machet, findet zu ihrer Rechtfertigung ein Beyspiel unter den Soldaten, welche ihrem Hauptmann sich verbinden, ohne daß der Hauptmann den Soldaten sich verbinde.

7. Ein anderes Beyspiel, und zweyte Rechtfertigung findet sich in der Verpflichtung der Völker an ihre König, welche sich der Cron und ihrer Unterthanen begeben können, ohne daß den Unterthanen frey stehe, des Gehorsams sich zu entschlagen, und ihren Fürsten abzusagen.

8. Die nicht gegenseitige Verbindlichkeit zwischen dem Jesuiten und der Gesellschaft gründet sich auf das Recht und die That; und gleichwie die Gesellschaft aus billigen Ursachen einen Jesuiten kann zuruck schicken; also können die Jesuiten aus gleich erheblichen Ursachen die Gesellschaft verlassen.

9. Wann so gar der Vortheil sich einerseits zeiget, stehet dieser auf Seiten des Jesuiten, welcher die Gesellschaft so oft verlassen kann, als er will, weit mehr, als auf Seiten der Gesellschaft, welche nicht jederzeit nach Belieben den mindesten ihrer Untergebenen kann fortschicken; weilen bey einer und der andern Bewandtniß, wann der Jesuit die Sach für die Richterstühl brächte, dieser schier möchte gesichert seyn, seinen Handel zu gewinnen; die Gesellschaft aber den ihrigen schier unfehlbar verlieren würde.

Das achte Klagstuck.

Die Sittenlehre der Jesuiten, eine Lehre, welche der Zauberey, dem Götzendienst, der Unlauterkeit, dem Diebstahl, dem Mord ꝛc. das Wort redet.

Derley entsetzliche Ding kann man ohne Schauer und Unwillen nicht anhören. Wann die Jesuiten solche Leute sind, wie man sie abmahlet, wurde ganz Frankreich nicht genug blutige Richtbühnen haben, diese alles Fluchs würdige Abentheuer zu strafen. Doch ist anklagen noch nicht beweisen. Ein dickes Buch in 4to mit dergleichen Innzüchten und Beschuldigungen angefüllet, schröcket einen Leser, welcher lieber will gezwungen seyn, dieselbe zu glauben, als zu lesen.

Antwort. 1. Die Bischöf von Frankreich erst neulich durch den König über die Lehre der Jesuiten befraget, haben Seiner Majestät erkläret: Die Jesuiten führen die nämliche Lehre mit ihnen; und wann die Jesuiten ein schlimme Lehre hätten, wären die Bischöf sehr treulos an der Religion und dem Staat, weilen sie dieselbe gedulten und gutheißen.

2. Die meiste dieser Beschuldigungen gründen sich einzig auf gestimmelte, mangelbare, und übel ausgelegte Stellen. Ein Wunderding ins Besondre, daß man den Jesuiten die Anklag von Zauberey und Abgötterey ernstlich aufbürdet in einem Jahrhundert, wo man sicherlich weder an falsche Götter, noch Schwarzkünstlere glaubet.

3. Wann wahr ist, daß etliche Schriftsteller unter den Jesuiten in der That die Meynungen gehabt haben, welche man ihnen beymesset, sind es Aberwitz und Thorheiten, ein betrübter Antheil der Menschlichkeit, welche anzunehmen die Gesellschaft nicht genugsam sich gehütet hat. Große Männer leyden auch ihre Finsternissen, welche nachzuahmen oder zu canonisiren man keinen Lust hat. Newton unterwirfet seiner Rechenkunst die Natur und heimliche Offenbarung. Die Lehrlinge des Newtons nehmen zwar seine Rechnung an über die Natur, weilen selbe richtig ist; verlachen aber solche über die heimliche Offenbarung, weilen sie ungereimt ist.

4. Wenn etliche Schriftsteller unter den Jesuiten sich geirret haben, betreffend die Sittenlehre, welche die Kirche verdammet, unterzeichnet schon zum Voraus ihre Verdammung die ganze Gesellschaft. Die Feind der Jesuiten sind eingeladen, es ihnen in ihrem Gehorsam und Unterthänigkeit gegen der Kirch nachzuthun.

Das neunte Klagstuck.

Wider das Institut überhaupt, welches man sich nicht scheuet zu verdammen, ohne dasselbe vielleicht jemal gelesen zu haben.

Antwort. Dieses kann man unwiederleglich schützen und rechtfertigen, 1. durch das Gutheißen, so ihme neunzehen Päbste, und der heilige Kirchenrath ertheilet haben, welcher es ein gottseliges Institut nennet.

2. Durch das rühmliche Gezeugniß, welches ihm die für dessen Beurtheilung versammelte Clerisey von Frankreich beygeleget hat. Diese hochansehnliche Versammlung urtheilte von diesem Institut, wie einstens von selbem der heilige Carolus Borromäus geurtheilet, und annoch heut der jetzt regierende römische Papst urtheilet.

3. Durch

3. Durch die Nachahmung, welche es verdienet hat von einem guten Theil jener Zeiten an, welche auf dessen ersten Ursprung gefolget sind. Dieses Institut ist bis auf unsere Täg für einen Ausbund aller Constitutionen der berühmtesten und ältern klugen geistlichen Orden angesehen worden: alle neuere Stifter haben sich dessen bedienet zu einem Muster jener zerschiedenen Versammlungen, welche nachgehends von ihnen sind errichtet worden.

4. Durch die Lobsprüch, mit welchen dieses Institut von den größten Männern, benanntlich von dem Cardinal de Richelieu, von dem fürtrefflichen Bischoff zu Meaux, und so vielen andern angesehnesten Personen ist beehret worden. Wie! haben unsere Meister in dem Glauben und der Sittenlehre, die Bischöf, nicht entdecket, und entdecken noch nicht jene Fehler und gräuliche Sätz, welche man ihme vorwirfet? Untersuche man ohne Vorurtheil den eigentlichen Zeitpunct, wo das Geschrey wider dieses Institut seinen Anfang genommen. Das Lutherthum hat es zu erst erreget, die Calvinisterey fortgeführet; die Jansenisterey hat es heimlich unterhalten; der Deismus, der Materialismus, der Tolerantismus machen wirklich das größte Geschrey.

5. (Und was nach meinem Vorhaben zu dessen vollkommnester Rechtfertigung dienet) Durch das Vergnügen, welches die Jesuitenfeind haben würden, das Institut verändert, gestimmelt, und eingeschrenket zu sehen.

Das zehende Klagstuck.

Das allgemeine Geschrey und Verlangen des Staats, welcher wünschet, daß die Jesuiten vertilget wurden.

Die Anklag ist entsetzlich, und die Jesuiten wären die armseligste Leute von der Welt, wann selbe gegründet wäre. Allein, bey dieser Anklag, oder bey diesem Wunsch

Berufet man sich 1 auf die Wahrheit. Hat der König sein Edict aufgehoben? Haben die Bischöf ihr Gutachten geänderet? Haben die Landsobrigkeiten, und schier alle Städt, wo Jesuiten sich befinden, ihre Stimmen wiederrufen? Nein: Das Verlangen die Jesuiten zu vertilgen ist nicht zu Sinn kommen dem König, nicht der königlichen Familie, nicht den Bischöfen, nicht den Völkern jener Provinzen, wo die Religion und Frömmigkeit annoch aufrecht sich erhalten, und wo man wahrscheinlich vermuthet, man werde nicht ohne größte Beschwerniß, und mit sehr wenigem Nachdruck mögen Vorsehung thun so verschiedenen und vielfälti-

gen Verrichtungen, welche die Jesuiten auf sich nehmen. Noch minder ist es das Verlangen jener Provinzen, welche annoch von einigem Ueberrest der Ketzerey angesteckt sind, und wo man öffentlich saget, man könne der Jesuiten nicht entrathen, eintweder die in dem Glauben irrende wieder auf den rechten Weg zu leiten, oder im Zaum zu halten; und so man noch über das betrachtet die Beschaffenheit der geistlichen Hülf und Diensten, welche sie leisten, könne man dieselbe ohne augenscheinlichem Nachtheil nicht missen.

2. Berufet man sich auf die Gerechtigkeit. Es ist unerhöret, daß jemalen ein Ordensstand seye verdammet, geänderet, vernichtet worden, fürnemlich in Ansehen des Instituts, ohne Zuthun der geistlichen Macht, und ohne außerordentlichem Gerichtsverfahren, so gar in ausgenommenen und privilegierten Fällen. Es ware zwey Jahr lang ein Concilium von Vienne nöthig, es hatte schon vorher ein zehenjährige Arbeit und gerichtliche Untersuchung gekostet, um den Handel der Tempelherren auszumachen, und diesen Orden auszutilgen. Das Hauptverbrechen (Corpus delicti) lage an dem Tag durch eigene Bekenntniß deren Häuptern und vornehmsten Beamten dieses Ritterordens; die Zeugen über die greulichste Lasterthaten waren verhöret, und den Beklagten unter Augen gestellet; die gottlose mit den Unglaubigen gemachte Verträg, ihre abscheuliche Satzungen wurden von ihnen erkennet und bekennet: diese ware die Rechtsordnung und der Grund des Urtheils, welches die Kirch auf Anhalten aller christlichen Fürsten hat ausgesprochen! Und eitel weltliche Richterstühl sprechen das Urtheil von Vernichtung der Gesellschaft JEsu, ohne andere Kläger als die Richter selbsten; ohne andere Zeugen als Todte; ohne Verhör der Partheyen, welche es angehet; ohne Gegeneinanderhaltung der Schriftsteller und Bücher von der nämlichen Gattung; der Bullen über die Aufrichtung, Bestättigung, Freyheiten, welche nach einerley Schreibart, mit gleichlautenden Clauseln zu Gunsten aller andern geistlichen Orden, ja der Parlamenten selbst, sind ertheilet worden. Man verdammet die Lebendige aus Schuld der Verstorbenen; aus Schuld, welche nicht so fast ihre eigene, als jenes unseligen Jahrhunderts gewesen, wo die Tollsinigkeit durch ganz Frankreich die Oberhand gewoñen; hiemit aus einem Verschulden, so doch ursprünglich nur beygemessen wird einer Versamlung, welche die letzte von der allgemeinen Verführung sich hat lassen dahin reißen, aber auch die erste gewesen, dieselbige zu verwerfen und zu bestreiten.

3. Man berufet sich auf die Menschlichkeit. Wegen was für persönlichen Lastern wider das Vaterland haben dann die Jesuiten aufgehöret,

dessen Untergebene und Kinder zu seyn? Sie sind in seiner Schoos gebohren und erzogen: sie haben einem Stand sich einverleibet, welcher von allem, was immer die königliche, geistliche, und bürgerliche Macht heiligstes hat, gutgeheißen worden: Sie haben ihre Familien, ihre Güter, und ihre Hoffnungen verlassen, um ihrem Gott und ihrem Vaterland, unter Anführung der französischen Kirch, mit Genehmhaltung und Bewilligung der Königen, welche diese niemalen zuruckgenommen, zu dienen: Sie haben diesem Institut aufrichtig und mit beßter Treu nachgelebet: Sie haben es mit aller Gottseligkeit befolget: ganz Frankreich giebet Zeugniß von der Unschuld ihres Sittenwandels. Wo findet sich in ihren Personen das Hauptverbrechen (Corpus delicti) welches jemand aus ihnen jener Abstrafungen schuldig mache, mit denen nur die größten Laster beleget werden? Wann dieses Institut, zu welchem sie sich bekennen, kein Titel ihrer Verbindungen mehr ist; wann es unter dem verhaßten Namen des Misbrauchs erlieget; wann es auf die päpstlichen Bullen, auf die offenen Gnadenbrief, auf die gerichtlichen Protocollierungen, auf den mehr dann hundertjährigen Besitz sich gründet, jedoch alle diese Titel als erschlichen und widerrechtlich erkläret würden, ist die Gesellschaft der Jesuiten ein eitel erdichtetes Wesen, die Gelübd sind ungültig und nichtig. Ein jeder besonderer Profeß oder nicht Profeß ist frey von aller Verbindung an diesen Stand, welcher sowohl in seinem Anfang, als in seinem Fortgang für eine leere Einbildung muß angesehen werden; folgsam haben selbe das Recht ihre angeerbte Güter wieder zu fodern. Welche Verwirrung in den Familien? welch erbärmliches Schicksal für den Jesuiten? Er glaubte aufrichtig, sein Glück bis zum Tod festgestellet zu haben in einem von der Kirch gutgeheißenen, durch die Könige bestättigten, durch die Parlamentsschlüß angenommenen Institut: er hat ohne Tadel gelebet; er hat seine Gesundheit, seine Geschicklichkeit seine Jahr angespannet und verzehret, um sich um das Vaterland verdient zu machen; und anheut wird er für strafbar gehalten, und ausgetrieben? Wo solle er hinziehen, um zu verschmachten und zu sterben? wird ihme von dem Vaterland nichts mehr übrig bleiben? oder wird man ihne ohne Rettung dem öffentlichen Gespött in Mitte seines Vaterlands ohne Dach und Nahrung ausgesetzet lassen? und wann dieses geschiehet, wird ihn nicht die Menschlichkeit und Landsmannschaft bedauren? Wann Frankreich drey tausend in seiner Schoos gebohrnen, seßhaften, gegen die Gesetz gehorsamen, und getreuen Bürgern heut sagte: Ihr Herren, man wird euch eure Güter und Häuser hinwegnehmen: der Staat hat eurer

nicht mehr nöthig. Was würdet ihr über dergleichen Verfahren gedenken? Ist eigentlich der Fall, in welchem heut zu Tag die Jesuiten sich befinden.

4. Man berufet sich auf die Klugheit, Gerechtigkeit, und Gottsförchtigkeit der obersten Gerichtshöfe, welche sich wider die Jesuiten noch nicht erkläret haben. Die Parlamenter von Rouen und Paris haben wider die Jesuiten gesprochen. Allein, ihr Beyspiel ist für andere Parlamenter keine Richtschnur. Es ware keine für das Parlament von Douai, welches den König bittend, er wolle sein Edict, den Handel der Jesuiten betreffend, wieder zuruck nehmen, seiner Majestät vorgestellet hat, es finde nichts an der Regierungsform der Jesuiten weder zu ändern, noch zu verbessern. In den Entscheidungen der Händel ist kein Parlament an das andere gebunden. Der Beyfall oder Einstimmigkeit aus Respect, und Gefälligkeit wäre der Freyheit und dem Ansehen der unabhängig- und obersten Gerichtshöfen verfänglich. Die Bücher, wo die Parlamentsentscheidungen eingetragen sind, enthalten solche Aussprüch, in welchen ein Parlament des andern Schlußurtheil widerleget, abänderet, oder vernichtet. Es wäre nur ein einziger Richterstuhl vonnöthen, wenn alle die, so in Frankreich bestehen, nicht anderst, als nach dem Ausspruch des ersten und fürnehmsten urtheilen durften. Die Magistraten sind Richter, und keine Echo, welche gleichlautend reden müssen: nach ihrem eigenen Urtheil, nicht aber nach des andern müssen sie durch den obersten Richter beurtheilet werden.

Hievon sage ich kein mehrers: wann ich alle diese Ursachen ausführlicher erläutern, über das neue beysetzen, deren jede mit Beyspielen und erforderlichen Stellen bestärken wollte, könnte ich ein ganzes Buch zu Stand bringen; man würde es aber nicht lesen: ja, wann man sich die Mühe gebete, solches zu lesen, würde es die Sach nicht besser beweisen, als diese kurze Beantwortung, welche ich vor Augen lege. Entweder rede ich zu Leuten, so das Licht aufrichtig suchen, um die Wahrheit zu entdecken; oder zu Leuten, so die Augen freywillig verschlossen halten, um dieselbige nicht zu sehen. Für die erste mag ein schwacher Schein der Morgendemmerung schon erklecken: für die zweyte wurde das helle Mittaglicht nicht hinlänglich seyn.

Haud facile animus verum providet, ubi odium atque ira intercedunt. *Sallustius.*

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richtige Sammlung der Schutzschriften für die Gesellschaft Jesu in Frankreich Derselben Institut, Constitutionen, Gelübde, Regierungsart, Lehre, Aufführung [et]c. betreffend. Aus dem Französischen ins Deutsche ü bersetzt
Bd.: III Theil

Augsburg 1762

Bamberg, Staatsbibliothek -- Jesuit.q.24#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11714376-6
VD18 90896939